Erörterungstermin im Planfeststellungsverfahren
nach Kreislaufwirtschaftsgesetz für die
Errichtung und den Betrieb einer Deponie
in Haaßel, Gemeinde Selsingen

Wortprotokoll, 2. Erörterungstag (12.12.2013)

in Selsingen, Hotel Selsinger Hof, Bahnhofstraße 1

BFUB

Gesellschaft für Umweltberatung und Projektmanagement mbH

Dezember 2013

Inhaltsverzeichnis

4.7 Schutzgut Landschaft 3
4.8. Schutzgut Kultur (Denkmalschutz) 8
4.9. Kompensationsmaßnahmen gemäß § 15 Absatz 2 BNatSchG 9
4.9.10 Ausgleich für Bevölkerung fehlt (Verlust Naherholungsgebiet; Ersatz für einen landwirtschaftlichen Betrieb fehlt; Verdacht der Manipulation von Flächen/Umbruch zu Maisäckern) 23
5. Immissionsschutz 24
5.1, 5.2 Mensch und Gesundheit 24
5. 3 Staub (Staubgutachten fehlerhaft; Staubreduktion) 27
5.4 Gerüche 41
5.5 Lärm (Verkehr Betriebsphase; Verkehr Bauphase) 42
6. Erschließung/Verkehr 51
7 Deponieüberwachung 57
7.1-7.7 Abfallannahme, Abfalleinlagerung, insbes. „Sternchen-Abfälle“ 57
7.8 Anlagensicherheit (Brandschutzkonzept, Löschwasser, Alarmplan) 68
7.9 Stilllegung und Nachsorge 71
7.10 Zuverlässigkeit Antragstellerin 71
8. Sonstiges 75

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Guten Morgen, meine Damen und Herren. Darf ich Sie dann bitten, Ihre Plätze einzunehmen, damit wir den Erörterungstermin im Planfeststellungsverfahren für die Deponie Haaßel fortsetzen können. Es geht weiter bei uns in der Tagesordnung. Ich möchte vorab eine Bitte loswerden, die hat unser Verwaltungshelfer an mich herangetragen. Es sind gestern Präsentationen hier, Vorträge gehalten worden. Die meisten der Referenten haben Ihre Vorträge direkt auf den Vortragsrechner überspielt. Ich hatte ja gesagt, alle Präsentationen kommen zum Protokoll. Das geht aber wirklich nur, wenn wirklich alle Referenten ihre Vorträge, die sie auf einem Stick mitgebracht haben, hier tatsächlich auf den Vortragslaptop überspielen, damit die BFUB, unser Verwaltungshelfer, die speichern kann. Und nun fehlen uns noch zwei Präsentationen. Das ist einmal die Präsentation von Herrn Neemann. Dann gucken wir nochmal in der nächsten Pause, okay? Und das ist eine Präsentation von Herrn Schnibben zur Oberflächenwasser-/Sickerwasser-Ableitung. Ist draufgezogen, ja? Dann wird BFUB in der nächsten Pause nochmal nachgucken. Vielen Dank. Meine Damen und Herren, dann rufe ich den Tagesordnungspunkt

4.7 Schutzgut Landschaft

auf und darf Herrn Tabatt bitten, zusammenfassend kurz vorzutragen, worum es dabei geht.

Herr Tabatt, GAA Lüneburg:

Beim Schutzgut Landschaft geht es in erster Linie um die baubedingten Transporte, die das Landschaftsbild beschädigen können. Dann geht es um Kompensationsmaßnahmen und um die Zerstörung des Landschaftsbildes allgemein.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Dann bitte ich zunächst die Vorhabenträgerin, dazu Stellung zu nehmen. Wer macht das bei Ihnen? Herr Ropers?

Herr Ropers, für die Antragstellerin:

Guten Morgen an alle. Das macht Herr Grobmeyer vom Planungsbüro Aland.

Herr Grobmeyer, für die Antragstellerin:

Wir haben im Erläuterungsbericht, und im Kapitel 7 auch zum Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild, das Landschaftsbild abgearbeitet. Dort steht: Der Deponiekörper stellt durch seine Maße von rund 28m Höhe und 260m Länge und Breite eine raumbedeutende lange Erhebung dar. In der flach ausgeprägten Topografie wird dieser ganzjährig lediglich durch Waldbestände verdeckt, so dass er insbesondere Richtung Westen und Nordosten über weite Strecken sichtbar ist. Im Nahbereich verlaufen westlich und südlich des Deponiegeländes die Kreisstraßen K 109 und K 116. Wenn Sie sich das hier mal angucken, das ist die Karte, die halt dazu gehört mit der Landschaftsbildbewertung, dann sehen Sie,

dass da so Ziffern drin stehen. Und das sind also hier die Bereiche mit der Nr.2, das sind die Bereiche, die von mittlerer Bedeutung für das Landschaftsbild eingestuft worden sind. Und Sie sehen sehr schön hier herausgehoben die Bestände, die höhere Wertigkeiten haben und die von unterschiedlichen Waldbeständen eingenommen sind. Wenn Sie sich jetzt vorstellen, dass hier die Deponie errichtet wird, ist es denke ich, augenscheinlich, dass auf dem Wege hier der Steinerlebnisroute es zu Berührungen kommt, dass man im Nahbereich also diese Deponie sehen wird. Und das ist natürlich während der Anlage der Deponie, während des intensiven Anlieferverkehrs über diesen Bereich hier zu Konflikten kommen wird. Das haben wir entsprechend dargestellt und sind aber der Meinung, dass, wenn wir praktisch hier aus diesem Nahbereich herausgehen in Entfernungen über 1 km, 2 km diese Deponie auch aufgrund der Höhe der Waldbestände nicht mehr wahrnehmbar sein wird. Es werden sicherlich einzelne Sichtachsen, das können Sie sich vorstellen, wenn hier also, ich zeichne das nochmal ein, wenn hier der Deponiekörper liegen wird in diesem Bereich, dann wird es sicherlich Möglichkeiten geben, auch hier von den umgebenden Straßen, hier ist ja auch letztlich nur ein Feldweg, dann geht es ja hier in die Feldflur. Aber so wie gestern schon dargestellt worden ist, kann man ja praktisch hier in diesem Bereich insbesondere das Gelände umfahren, hier praktisch also sehr nahe ranfahren. Und man kann hier im Süden, hier nochmal abgedeckt durch ein größeres Waldgebiet, aber von hier hätte man wieder eine Sichtbeziehung auch auf dieses Gelände. Entsprechend wird also im Nahbereich eben die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sichtbar sein. Sie wird aber im mittleren und ferneren Bereich nicht sichtbar sein.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Schönen Dank, Herr Grobmeyer. Wird zu diesem Themenkomplex weitere Erörterung gewünscht? Ja, da habe ich Frau Meier. Und danach Herrn Lemmermann.

Frau Meyer, BI, NABU:

Ich würde gerne von Herrn Grobmeyer oder von Herrn Stegemann, je nachdem, wissen, wieso Sie der Meinung sind, dass das Landschaftsbild ausgleichbar ist. Denn meines Wissens ist es so, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vom Bundesnaturschutzgesetz nur zugelassen werden wo es möglich ist, das Landschaftsbild wieder herzustellen oder landschaftsgerecht neu zu gestalten. Im Falle dieses Deponiekörpers ist eine Wiederherstellung aufgrund seiner optischen Wirkung aber nicht möglich. Eine landschaftsgerechte Neugestaltung erfasst immer eine weitest mögliche Annäherung an den vorher vorhandenen Zustand mit gleichen Funktionen und ohne Preisgabe wesentlicher Faktoren des optischen Wertgefüges. Das ist ein Zitat aus dem Bundesverwaltungsgerichtsurteil vom 27.9.1990, 4 C 44.87. Und das ist hier nicht, auch nicht annähernd möglich, da aus feuchten mesophilen Grünland- und Nassbrachebereichen ein Trockenstandort mit Extremeigenschaften wird. Zudem wird er als höchste Erhebung im nördlichen Teil des Landkreises Rotenburg als dauerhafter Fremdkörper das Landschaftsbild negativ dominieren. Eine Kompensation durch Ausgleich oder Ersatz ist daher nicht möglich. Und da die Schwelle der Erheblichkeit gemäß §14 Naturschutzgesetz nach Ihrer eigenen Darstellung überschritten wird, kann daher nur eine Ersatz-

zahlung festgelegt werden, die die Endhöhe des Deponiekörpers mit seiner dauerhaften Fernwirkung und die Bedeutung der betroffenen Bereiche für das Landschaftsbild einbezieht.

Herr Grobmeyer, für die Antragstellerin:

Wir haben im landschaftspflegerischen Begleitplan in der Weise die Eingriffsregelung abgearbeitet, wie es in Niedersachsen üblich ist. Das heißt, wir haben mit Bestandsaufnahme und Bewertung uns mit dem Raum auseinandergesetzt, haben die Erheblichkeit des Eingriffs ermittelt und haben dann geprüft, in welcher Weise wir halt hier zu einer Kompensation kommen können. Der erste Schritt ist in der Abarbeitung der Eingriffsregelung, in der Kaskade dieser Eingriffsregelung, dass man prüft, ob man durch Ausgleichsmaßnahmen den Eingriff ausgleichen kann. Wir können durch teilweise Gehölzpflanzungen, die Deponie wird ja umgeben werden von über 500 bis 600 m Wallhecke, so dass sie im unmittelbaren Deponiefußbereich eingegrünt wird. Im Endzustand wird der Deponiekörper selber natürlich auch begrünt werden, so dass er nicht mehr als nackte Bodendeponie von Weitem sichtbar sein wird, sondern er wird wie ein begrünter Berg sichtbar sein. Über die Fernwirkung habe ich vorhin gesprochen. Das könnten wir natürlich auch noch differenzierter darstellen, wenn Sie das möchten. Aber ich bin der Meinung, so wie ich es vorhin auch dargestellt habe, dass wir über den mittleren Bereich hinaus keine Einwirkungen auf das Landschaftsbild haben. Ich war bei der Eingriffsregelung. Wenn ich also mit Ausgleichsmaßnahmen diesen Eingriff nicht kompensieren kann, gehe ich zu Ersatzmaßnahmen. Ersatzmaßnahmen sind in der Weise halt nicht inhaltlich so eng gebunden wie Ausgleichsmaßnahmen. Ich bin räumlich freier. Ich kann als entsprechend an anderer Stelle das Landschaftsbild dafür aufwerten und entsprechend mit Ersatzmaßnahmen dieses Ganze versuchen zu realisieren. Wenn das nicht möglich ist, und nur diese Möglichkeit haben Sie dann letztlich angesprochen, komme ich wirklich in dieser Kaskade zum Ersatzgeld. Und über Ersatzgeld haben wir aufgrund unseres Kompensationskonzeptes nicht nachdenken müssen und haben es deswegen auch entsprechend hier im landschaftspflegerischen Begleitplan nicht dargestellt. Ich möchte nochmal abschließend dazu sagen, dass die Eingriffsregelung ein Instrument ist, um Eingriffe zu ermöglichen und zu kompensieren. Sie haben es so dargestellt, wenn ich über die Erheblichkeit hinausgehe, kann ich den Eingriff nicht realisieren. Das ist leider aus naturschutzfachlicher Sicht eben mit Hilfe der Eingriffsregelung nicht möglich, sondern die Eingriffsregelung verhandelt über die Erheblichkeit hinaus über die Kompensation, sprich über Ausgleich und Ersatz. Und damit werden auch Projekte halt entsprechend hier möglich.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Ja, schönen Dank. Dann habe ich hier als nächstes Herrn Lemmermann, und danach Herrn Nebelsieck.

Herr Lemmermann, BI, NABU:

Herr Grobmeyer, ich habe leider wieder nicht festgestellt, dass Sie auch unsere Einwendungen, die schriftlich eigegangen sind, hier eingegangen sind. Sie haben wieder nur von Anlieferungsverkehr gesprochen, Sie haben den intensiven Bauverkehr wieder nicht erwähnt. Das

als Erstes. Die zweite Geschichte ist die Sichtachse, die eindeutig nach Anderlingen offen ist, wird nicht berücksichtigt. Die wurde eben wieder ganz lapidar abgetan. Von Anderlingen, stellen Sie sich bitte mal ins Neubaugebiet Anderlingen/Alter Sportplatz hin. Sie können fast direkt auf dieses Deponiegelände draufgucken. Das ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Lassen wir erst mal Herrn Nebelsieck. Und dann wieder Herr Grobmeyer.

Herr Nebelsieck, RA G Anderlingen, BI, NABU:

Ich wollte gerne der Einschätzung von Herrn Grobmeyer widersprechen, die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wäre ein Instrument zur Ermöglichung von Eingriffen. Das ist natürlich mitnichten so. Wir haben ja auch nur kleine Elemente der Stufen infolge der Eingriffsregelung eben von Herrn Grobmeyer vorgestellt bekommen. Und das ganze beginnt bekanntlich mit der Vermeidung der Minimierung. Und erst dann kommen wir zu Ausgleich, Ersatz oder zur Ersatzzahlung. Unterschlagen worden ist eben auch gerade noch das Gebot einer Abwägung der Eingriffe mit den übrigen Belangen dann, wenn es zu keiner Kompensation der Eingriffe kommen kann. Und genau das hatte Frau Sabine Meyer ja eben dargestellt, dass das nicht möglich ist. Und dementsprechend muss das, was an Eingriffsfolgen gerade für das Landschaftsbild, das wir jetzt gerade diskutieren, natürlich auch abgewogen werden im Rahmen der Eingriffsregelung und zusätzlich fachplanerisch abgehoben werden. Also zu sagen, die Eingriffsreglung wäre ein Instrument zur Ermöglichung von Eingriffen, fand ich doch eher verwegen.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Herr Grobmeyer.

Herr Grobmeyer, für die Antragstellerin:

Ich habe die Darstellung der Eingriffsregelung nur verkürzt dargestellt. Sie haben Recht, Vermeidung, Verminderung, damit beginnt das Ganze. Entsprechend abgehandelt ist es ja auch im landschaftspflegerischen Begleitplan. Und Sie werden dort auch das entsprechende Maßnahmenblatt finden, was ich vorhin dargestellt habe, wo es darum geht, den Böschungsbereich bzw. die gesamte Deponie einzugrünen und den Böschungsfuß entsprechend mit einer Wallhecke in die Landschaft einzupassen. Wenn Sie jetzt der Meinung sind, Herr Lemmermann, dass die Sichtachsen nach Anderlingen, wenn die berührt werden sollen, würde ich auch da sagen, wir können zusammen eine Ortsbegehung machen, wir können uns das angucken und dann zu einer, sagen wir mal, Lösung kommen, wie man praktisch diese Sichtverbindung unter Umständen noch nacharbeiten müsste. Ich gehe davon aus, dass aus dieser Entfernung eben keine negativen Auswirkungen durch die Deponie hervorgerufen werden.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Herr Lemmermann, wollen Sie direkt dazu etwas sagen, habe ich das richtig verstanden, ist das das Angebot, mal zusammen sich den Standort, nein, sich nach Anderlingen zu begeben und dann Richtung Standort zu gucken? Oder wie? Das ist mir noch nicht ganz klar geworden.

Herr Grobmeyer, Für die Antragstellerin:

Die Landschaftsbildbewertung hat einen, ich sage mal, sehr, sehr strengen Bewertungsteil, wo man halt die Landschaft sehr genau beurteilen kann. Und sie hat einen weniger strengen, sage ich mal, eher auch subjektiv gefärbten Anteil, da kann man sich halt über Nähe, mittlere Entfernung oder große Entfernung sicherlich sehr unterschiedlich drüber unterhalten und unterschiedlicher Auffassung sein. Daher mache ich dieses Angebot, weil dort ein subjektiver Faktor eine Rolle mit spielt. Wie gesagt: Die Meinung bzw. die Darstellung im landschaftspflegerischen Begleitplan ist dazu eindeutig. Aber wenn dort Anregungen kommen, dass durchzieht ja auch das ganze Verfahren, sind wir selbstverständlich bereit, diesen Anregungen nachzugehen und zu prüfen bzw. uns zu verständigen, dass wir da auch diesem Einwand entsprechend nachgehen können.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Herr Nebelsieck.

Herr Nebelsieck, RA G Anderlingen, BI, NABU:

Ich möchte aus juristischer Hinsicht noch darauf hinweisen, dass die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung uns in diesem Verfahren ja auch deswegen ganz besonders interessieren muss, weil wir hier eine große Fülle von artenschutzrechtlichen Problemen haben, die wir gestern diskutiert haben. Und der artenschutzrechtliche Fachbeitrag und die Maßnahmen-Pläne stellen zu nennenswerten Teilen auf die Privilegierung, die tatbestandliche Privilegierung des §44 Absatz 5, Sätze 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes ab. Das wiederum setzt aber nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aus der Entscheidung vom 14.7.2011 im Verfahren zu B 173 N voraus, dass auch die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung insgesamt fehlerfrei abgearbeitet worden ist. Das sagt uns der §44, Absatz 5, Satz 1, dass das nur gilt für die nach §15 zulässigen Eingriffe in Natur und Landschaft mit der Folge, dass die hier gerade diskutierten Fehler der Abarbeitung in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung auch für das Thema Landschaftsbild sofort durchschlagen auf den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, die wir aus anderen Gründen auch schon kritisiert hatten. Deswegen rege ich an, zur Vermeidung von dieser Fehlerfolge, die Eingriffsregelung auch in diesen Bereichen sehr kritisch zu würdigen und das nachzuarbeiten.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Herr Lemmermann.

Herr Lemmermann, BI, NABU:

Herr Grobmeyer, wir haben jetzt zweieinhalb Jahre lang Einwendungen abgegeben. Sie sind aus meiner Sichtweise nicht abgearbeitet worden. Und verzeihen Sie mir dann, wenn ich

jetzt nicht loslaufe mit Ihnen, irgendetwas Ihre Lösung zu Erarbeiten. Aus meiner Sichtweise haben wir Einwendungen eben gerade wieder formuliert. Und es ist jetzt Ihre Aufgabe, auf diese Einwendungen zu reagieren und Lösungsvorschläge abzugeben. Und dann haben wir ja die Möglichkeit drauf hier zu reagieren, ob wir der Meinung sind, dass diese Einwendungen ordnungsgemäß bearbeitet worden sind.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Ja, schönen Dank. Ich habe niemanden mehr hier auf der Rednerliste stehen. Dann halte ich fest, dass das Angebot der Vorhabenträgerin, durch eine gemeinsame Ortsbegehung Anderlingens, die Sichtsachse zum Standort nachzuvollziehen und sich gemeinsam anzuschauen seitens der BI abgelehnt wird. Damit schließe ich die Erörterung zu diesem Tagesordnungspunkt und rufe auf den Tagesordnungspunkt

4.8. Schutzgut Kultur (Denkmalschutz)

auf. Dazu eine Anmerkung von mir. Ich habe dazu eine Privateinwendung. Deswegen meine Frage: Sitzt dieser Privateinwender hier und wünscht zu diesem Punkt Erörterung? Das ist der Fall. Herr Lemmermann meldet sich nämlich.

Herr Lemmermann, BI, NABU:

Die Privateinwendung kommt vom BI-Mitglied, vom Bürgerinitiativen-Mitglied Friedhelm Winkelmann, der aufgrund von beruflichen Verpflichtungen heute morgen nicht mehr kommen kann und deshalb hier mich bevollmächtigt hat, hier seine Stellungnahme mit abzugeben. Er weist darauf hin, dass er in einem denkmalgeschützten Haus wohnt und hier deshalb nach § 8 Denkmalschutzgesetz verpflichtet ist, diesen Paragrafen zu beachten, ich kann das nicht lesen und übergebe mal an meine Frau, die kann das besser lesen.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Das haben Frauen an sich. Die können vieles besser. Ich wäre heute Morgen schon fast verhaftet worden. Also mir reicht es. Ich schalte sofort zurück und bin wieder sehr gemäßigt und friedlich.

Frau Sabine Meyer, BI, NABU:

Also, Herr Winkelmann hat eine Erhaltungspflicht für sein denkmalgeschütztes Haus nach § 8 Denkmalschutzgesetz des Landes Niedersachsen. In der Umgebung eines Baudenkmals dürfen Anlagen nicht errichtet werden, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Baudenkmals beeinträchtig wird. Das möchte er noch näher zu seinen bereits schriftlich erhobenen Einwendungen erklären.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Schönen Dank, Frau Meyer. Das ist ja dann zu Protokoll genommen worden, diese ergänzende Erklärung. Wird weitere Erörterung dazu gewünscht? Ich denke wir haben jetzt diese

Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Möglicherweise würden wir an der Stelle auch nochmal auf die Denkmalschutzbehörde zugehen und sie um eine Stellungnahme bitten. Aber im Protokoll ist es jetzt jedenfalls festgehalten. Dann schließe ich die Erörterung zu dem Tagesordnungspunkt und rufe auf den Tagesordnungspunkt

4.9. Kompensationsmaßnahmen gemäß § 15 Absatz 2 BNatSchG

auf. Herr Tabatt, tragen Sie nochmal zusammenfassend vor bitte, worum es dabei im Kern geht.

Herr Tabatt, GAA Lüneburg:

Beim Thema der Kompensation gibt es doch zahlreiche Anmerkungen. Es wird aufgrund der neuen Kartierschlüssel eine neue Grundlage gefordert, es werden Maßnahmenblätter gefordert. Der Kompensationsbedarf muss neu festgelegt werden. Die Kompensationsmaßnahmen sollen vor Ort stattfinden. Das geht weiter sehr ins Detail. Dann werden zu einigen Schutzmaßnahmen Nachfragen gestellt. Und auch noch Anmerkungen zum Brachvogel.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Ja, ich denke, es geht im Wesentlichen darum, ob man die Kompensation die vorgeschlagen worden ist, die verschiedenen Kompensationsmaßnahmen, die vom Büro Aland für die Vorhabenträgerin vorgeschlagen worden sind, überhaupt tragfähig sind oder möglicherweise insgesamt überarbeitet werden müssen, insbesondere ja aufgrund möglicher neuer Biotoptypenbewertung und Kartierung. Insofern, denke ich mir, frage ich als erste die Vorhabenträgerin, sicherlich wieder Herrn Grobmeyer, wie er sich dazu positioniert.

Herr Grobmeyer, für die Antragstellerin:

Ob die Eingriffsregelung neu angepasst werden muss, werden wir prüfen. So sind wir gestern auseinandergegangen. Wir haben unterschiedliche Auffassungen zu den Biotoptypenist, wir haben unsere Auffassung, wir haben eindeutig Bewertet, wir können diese Bewertung belegen, die BI hat das bisher nicht belegt. Wir werden darüber sicherlich nochmal genau, so wie wir gestern vereinbart haben, mit den entsprechenden Behörden diese Ganze überprüfen. Und wenn es dort zu Änderungen kommt, ist es natürlich klar, dass damit auch die Kompensation geändert wird. Die Forderung vor Ort zu kompensieren, haben wir, wie Sie sehen, hier in dem Plan dargestellt. Das, was ich vorhin schon angesprochen habe, ist die Umgebung der Deponie, was ich hier jetzt mit dem Cursor umfahre. Das ist die Errichtung der Wallhecke, die als am Böschungsfuß im Endstadium die Deponie umfassen soll und eine Gesamtlänge von 570 m hat. Der Deponiekörper selber wird durch unterschiedliche Rekultivierungsmaßnahmen, wie es in unserem Fachjargon heißt, in die Landschaft eingepasst. Südwestlich der Deponie wird eine sogenannte große Ersatzpflanzung vorgenommen. Im Westen der Deponie wird auf einer Fläche wird hier in großem Stile eine Extensivierung dieser Fläche vorgenommen, sodass wir vor Ort so, wie wir gestern auch dargestellt haben, erhebliche Biotopaufwertungspotentiale nutzen werden. Dazu kommt die Kompensation im

Bereich Kalbe-Heidenau. Hier haben wir auf einer Fläche von ca. 30 ha ein Maßnahmenkonzept entwickelt, das insbesondere dazu dienen soll, dem Großen Brachvogel eine Fortpflanzungs- und Aufenthaltsstätte hier zu bieten. Hierfür sind die entsprechenden Flächen dargestellt: Im landschaftspflegerischen Begleitplan gibt es dazu ein Maßnahmenblatt, das ist das Maßnahmenblatt 5, wo im Einzelnen dargestellt ist, wie diese Grünlandextensivierung vonstatten gehen soll. Das heißt, hier sind Aussagen zur Durchführung der extensiven Grünlandnutzung wie zum Beispiel zwei- bis dreimalige Mahd oder kein Walzen oder Mahd der Parzellen von innen nach außen. Diese Maßnahmen sind soweit vorabgestimmt, wie es zu diesem Zeitpunkt möglich ist. Und für diese Maßnahmen liegen die Zustimmung der aktuellen Bewirtschafter oder Besitzer vor. Wenn wir ich mir das Ganze jetzt nochmal abschließend zusammen angucke, haben wir, wie gesagt, einmal die Deponie. Wir haben die Maßnahmen im unmittelbaren Bereich der Deponie so, wie ich sie vorher kurz angesprochen habe. Und wir haben, das ist hier aus der Bürgerinformation, nochmal den Vergleich der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, wenn wir das im Zusammenhang mit der ehemals geplanten Deponie sehen. Aber uns interessiert ja heute nur diese Spalte hier. Und da sehen Sie, wenn wir die Kompensation uns insgesamt angucken, wird die Fläche der Deponie hier mit 6,5 ha angeführt. Wir haben hier die Entwicklung von extensivem Grünland. Ich habe es hier alles in Quadratmetern, also in 13,6 ha. Wir haben hier die Wiederherstellung der Ruderalfluren. Das sind die Bereiche im Deponiefußbereich, wo wir die Wallhecke haben und wo auch Ruderal-fluren entwickelt werden sollen. Und wir haben halt den Bereich Laubwald, hier zusammengefasst mit 30 000 m^2, so dass wir in der Summe auf 240 000 m^2 kommen. Hinzu kommt dann die Fläche Kalbe-Heidenau mit einer Größe von ca. 30 ha, so dass wir in summa summarum ca. bei 60 ha Kompensation liegen. Soweit erst mal meine Darstellung.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Vielen Dank. Herr Nebelsieck, gestatten Sie mir mal eine Nachfrage so aus Sicht der Anhörungsbehörde, bevor ich Ihnen dann das Wort geben. Wir sind, was insbesondere den Großen Brachvogel anbelangt, wir sind jetzt schon wieder beim Großen Brachvogel. Aber das ist natürlich ein Thema, worüber wir dann irgendwann auch eine Entscheidung treffen müssen. Was mich dabei interessiert, das ist ja die Frage, wenn wir davon ausgehen, es gibt hier eine Brachvogelpopulation, und da sind wir ja in diesem Grenzbereich, ob der 44 BNatSchG tangiert oder ob wir eher auf der Ebene der Eingriffsregelung bleiben. Das ist alles noch nicht so ganz hundertprozentig aus meiner Sicht geklärt. Nur, wenn Sie dann über Eingriffskompensation eben reden und dazu ja auch einen konkreten Vorschlag gemacht haben, indem Sie, ich sage mal, die Brachvogelpopulation, die es unstrittig gibt an dem Standort Kalbe-Heidenau, dadurch unterstützen, dass Sie dort die Kompensationsmaßnahmen ansetzen, dann stellt sich ja die Frage, und das ist auch die Forderung, die hier in den Einwendungen erhoben worden ist, nach der standortnahen Kompensation. Da sagen Sie, die ist nicht möglich. Dann interessiert mich aber schon in dem Zusammenhang die Auffassung der Unteren Naturschutzbehörde dazu. Und deswegen spreche ich Sie darauf mal an, Herr Cassier. Der Landkreis ist untere Naturschutzbehörde. Ich habe den Informationsstand dass diese, ich

nenne es jetzt mal diesen Umzug des großen Brachvogels, das ist es nicht wirklich, sondern es geht darum, dass man an einem anderen Ort einen Eingriff, der hier in Haaßel stattfindet, kompensieren möchte und man sich überlegt, ob es nicht Sinn macht, dort eine starke Population auch wirklich massiv zu unterstützen. Aber da würde mich an der Stelle tatsächlich die Sichtweise der Unteren Naturschutzbehörde interessieren. Ist das so mit Ihnen abgestimmt und tragen Sie diese Lösung mit?

Herr Cassier, LK Rotenburg:

Wir haben natürlich die Unterlagen uns angeguckt, und aus unserer Stellungnahme können Sie aber entnehmen, dass wir schon die Vorstellung haben, dass nach Möglichkeit diese Kompensationsmaßnahme im Landkreis Rotenburg umgesetzt werden soll. Was die Brachvögel-Populationsräume angeht hier bei uns im Landkreis Rotenburg, sind die nicht miteinander vernetzt. Wir haben mehrere von größeren Vorkommen auf kleinere Vorkommen reduzierte in größeren Abständen im Landkreis Rotenburg verteilt. Und unsere Vorstellung, auch was den Brachvogel angeht: Wir wollen ihn natürlich dort, wo er noch vorhanden ist, versuchen, auch zu halten durch aktive Gelege-Schutzmaßnahmen und Küken-Schutz-Maßnahmen. Dafür hat die Stiftung Naturschutz Gelder zur Verfügung, die wir zusammen mit dem NABU in Brachvogelprojekte investieren. Das muss nun mal eine grundlegende Voraussetzung sein, wie man jetzt in diesen Gebieten, wo der Brachvogel noch vorkommt, durch unterstützende Maßnahmen auch die nachhaltige Sicherung betreiben kann. Was mir noch fehlt bei diesem Konzept, sind – wir haben also einmal die Flächen dargestellt bekommen, die zur Verfügung stehen, und man muss aber dann doch schon den Gesamtkontext sehen, wie weit jetzt auch dieses Gebiet tatsächlich in seiner Gesamtstruktur geeignet ist, dass wir auch hier nachhaltig dann diesen Brachvogellebensraum sichern können. Da, denke ich, gibt es noch Nachholbedarf.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Okay. Ich habe Herrn Nebelsieck als Nächsten auf der Rednerliste.

Herr Nebelsieck, RA G Anderlingen, BI, NABU:

Ich habe eine Nachfrage an Herrn Grobmeyer, und zwar kann man dem LBP und auch dem Artenschutzfachbeitrag nicht so richtig entnehmen, warum es eigentlich nicht mehr Flächen gibt, die dichter am geplanten Deponiegelände dran wären. Wir haben jetzt ja einen relativ kleinen Anteil nur ortsnah, einiges direkt auf dem Gelände, und die eben dargestellten Flächen relativ dicht dran. Aber das bleibt ja im Gesamtkonzept der deutlich kleinere Teil, während der größere Teil doch im Vergleich sehr weit weg ist und vielleicht am Grenzbereich der hinreichend funktionalen Bezüge jedenfalls ist. Und man sieht hier gar nicht, warum man nicht eigentlich im Nahbereich mehr Flächen hier hat. Denn wenn wir uns über diese artenschutzrechtlichen Themen insbesondere unterhalten, dann wären das ja womöglich im rechtlichen Sinne notwendige Folgemaßnahmen der Planung, sodass man ja, das ist ein heikler Punkt, den ich anspreche, aber sie dann ja auch vielleicht mit planfeststellen lassen müsste, auch wenn sie vielleicht nicht auf uneingeschränkte Akzeptanz aus allen Bevölkerungs- oder

Eigentümerkreisen stoßen. Das ist ja ein häufiger Konfliktbereich. Nach meiner rechtlichen Einschätzung ist es so, dass man ja nur dann von Ausgleich auf Ersatz ausweichen dürfte, wenn entsprechend die anderen Flächen wirklich nicht zur Verfügung stehen und auch nicht beschafft werden können. Dann müssten ja die Nachteile für den Eigentümer mit den Nachteilen andersrum, dass man weiter weggeht, naturschutzfachlich abgehoben werden nach ständiger Rechtsprechung. Und deswegen habe ich mich ein bisschen gefragt, was steckt dahinter, dass man dann diesen riesigen Sprung gemacht hat von diesen relativ wenigen Maßnahmen auf die ganz entfernten Flächen. Das sieht man hier im LBP nicht, was der Hintergrund war.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Ich habe jetzt als nächsten Herrn Stegemann. Und dann würde ich gern Herrn Gros das Wort geben, weil, er berät uns in diesen naturschutzfachlichen Fragestellungen. Und ich glaube, Sie wollten auch nochmal etwas zu Herrn Cassier dann sagen. Aber jetzt bitte erst mal Herr Stegemann für die Vorhabenträgerin.

Herr Stegemann, für die Antragstellerin:

Dieser Sprung lässt sich eigentlich ganz einfach erklären. Wir haben ja gestern über diese CEF-Maßnahmen gesprochen. Das bedeutet, dass dort Ausgleichsmaßnahmen vor Ort möglich sein sollen. Wir haben die Verbotstatbestände dort bestätigt. Im Nahbereich der Deponie, als im angrenzenden Untersuchungsraum, sind funktionsfähige CEF-Maßnahmen nicht möglich. Dementsprechend wird die Population dort gefährdet, also der § 44 bestätigt. Und deshalb müssen FCS-Maßnahmen etabliert werden. FCS-Maßnahmen können nur etabliert werden, wenn funktionsfähige besetzte Standorthabitate aufgewertet werden können. Im umliegenden Deponiebereich selber konnten wir keine Flächenverfügbarkeit herstellen, haben zwar aufwertbare Flächen sowie Habitate feststellen können, aber keine Flächenverfügbarkeit herstellen können. Deshalb sind wir auf die nächstmögliche Fläche bei Kalbe-Heidenau gegangen, wo wir einerseits aufwertbare Flächen zur Verfügung haben sowie eine gesicherte Population im Gebiet selber und im Umkreis, also Moore bei Sittensen das Naturschutzgebiet. Und so kommt dieser Sprung von 25 Kilometern zustande.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Können Sie mal bitte erklären, was FCS-Maßnahmen sind? Weil, ich sage nochmal: Hier im Plenum sitzen nicht nur naturschutzfachlich versierte Sachverständige, sondern auch ganz normale Bürger.

Herr Stegmann, für die Antragstellerin

FCS sind Favourable Conservation Status, also Maßnahmen, die den Erhaltungszustand einer Population erhöhen.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Sie haben eine Nachfrage direkt dazu?

Herr Nebelsieck, RA G Anderlingen, BI, NABU:

Nachfrage dazu: Genau dieses Element der Flächenverfügbarkeit. Das war ja das, was mich interessiert hatte. Das ist genau das, was man im LBP nicht nachlesen kann. Und da interessiert mich, ob das nach Ihrer fachlichen Einschätzung keine Flächenverfügbarkeit gab, oder ob die entsprechenden Grundeigentümer die nicht hergeben wollten, die Flächen. Und wie intensiv sie danach gesucht haben. Denn nach meiner Einschätzung ist es eben ein häufiges Problem dieser relativ starren Vorgabe der Rechtsprechung Herr zu werden, dass man eben zuvorderst im Nahbereich suchen muss, dann zuvorderst eigentlich öffentliche Flächen und nicht Privateigentum in Anspruch nehmen und dann aber entsprechend, wenn man dann Eigentum Privater überplant, wie das ja sehr häufig in LBPs passiert. Die Nachteile für die Eigentümer, die das eigentumsrechtlich und verfassungsrechtlich in sich trägt, gegen die naturschutzfachlichen Nachteile abzuwägen, hat wie ich eben schon kurz sagte, wenn man eben weiter weggeht und in der Eingriffsregelung nach hinten rutscht sozusagen, bildlich gesprochen. Und diesen Schritt kann man hier nicht nachvollziehen. Den Rest hatte ich schon genau so verstanden, wie Sie es erklärt hatten. Aber das Thema Flächenverfügbarkeit im Nahbereich, das interessierte mich mehr.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Ich würde dazu gern erst mal dem Herrn Gros die Gelegenheit geben, dazu etwas zu sagen, weil, das ist in der Tat eine wichtige Fragestellung. Ich nehme den Brachvogel jetzt mal als Beispiel. Aber wir sind hier konkret am Standort Haaßel, Herr Nebelsieck, und da geht es schon um den Großen Brachvogel. Und das 30 ha-Gebiet oder dort, wo die Population dort unterstützt werden soll, das ist konkret der Große Brachvogel. Deswegen nenne ich das Tier hier auch nun beim Namen. Also es würde mich eben auch tatsächlich interessieren. Ich habe es bislang als Anhörungsbehörde so verstanden, dass es fachlich keinen Sinn macht, die Brachvogelpopulation hier am Standort weiter zu unterstützen. Aber dazu möchte ich gerne Herrn Gros auch noch hören.

Herr Gros, NLWKN Lüneburg:

Ich hätte da nochmal eine Nachfrage beim Kollegen Cassier. Sie hatten eben mitgeteilt, dass Sie noch bei den Flächen im Kreise noch ein bisschen Nachholbedarf bei der Sicherung sehen. Da ist mir nicht ganz klar, was Sie darunter verstehen. Ich beziehe mich da auf die Stellungnahme des Landkreises vom 1.7. Und da geht es darüber hinaus, von dem, was in der Stellungnahme steht.

Herr Cassier, LK Rotenburg:

Ich meine, was ich angedeutet habe, ist doch eine relativ klare Geschichte. Wenn ich außerhalb eines Eingriffsortes solche Maßnahmen plane, die Sicherung, die verstehe ich darunter, dass ist ja auch von Herrn Nebelsieck gerade schon angedeutet worden, das die natürlich dann auch planfestgestellt werden müssen. Ich denke mal, das müsste an sich selbstverständlich sein. Und was ich noch eben wissen wollte, wie die Flächen, die dazwischen liegen, die dann ja auch zu dem Brachvogel-Lebensraum gehören, die aber nicht zur Verfü-

gung gestellt werden können, welchen Zustand, welche Bedeutung haben diese Flächen für den Brachvogel-Lebensraum und können die auch diese Funktion erfüllen. Denn ich meine, es macht ja keinen Sinn, jetzt irgendwo isoliert auf welche Flächen zurückzugreifen, wo man das optimal gestalten kann. Und die Flächen, die dazwischen liegen, die könnten das konterkarieren. Das müsste noch deutlicher herausgearbeitet werden.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Erst nochmal Herr Gros.

Herr Gros, NLWKN Lüneburg:

Ich habe da nichts weiter hinzuzufügen. Ich wollte das nur noch wissen, was Herr Cassier darunter meint. Und seine Aussage war aber in der Hinsicht einleuchtend. Oder ich konnte es verstehen.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Okay. Dann geht die Frage nochmal an Herrn Stegemann, das war die Frage von Herrn Nebelsieck insbesondere, die mich allerdings auch interessiert. Welche Aspekte waren für Sie ausschlaggebend? Waren es fachliche Gesichtspunkte oder war es eine Frage der fehlenden rechtlichen Flächenverfügbarkeit.

Herr Stegemann, für die Antragstellerin:

Also bei der Suche von Maßnahmen für den großen Brachvogel ist als erstes die Funktionsfähigkeit, die Aufwertbarkeit des Raumes maßgeblich. Das heißt, ein Raum, der schon sehr extensiv genutzt ist und eine sehr gute Ausstattung hat, braucht keine Aufwertung. Wir sind in zwei Kategorien angefangen mit dieser Problematik. Wir haben zuerst mit der uNB versucht, aufwertbare Standorte zu finden. Die Datenlage war dort leider sehr schlecht. Wir haben zum Beispiel von der uNB die Hammeniederung genannt bekommen, um dort mögliche FCS-Maßnahmen zu etablieren. Das hat sich leider als nicht möglich aufgetan. Danach haben wir im weiteren Umfeld Datenlagen bekommen, die halt einzelne Habitate darstellen. Dort konnte dann, vor allem im Norden der Deponiefläche, keine Flächenverfügbarkeit hergestellt werden, so dass wir dann erst nach diesen zwei Schritten auf die Kalbe-Heidenau-Fläche gekommen sind. Das heißt also, im Umfeld wurden alle aufwertbaren Flächen in dem Sinne geprüft, soweit es möglich ist, alle Eigentümer dazu irgendwie kontaktieren, und dann erst sind wir auf Kalbe-Heidenau gekommen.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Dann haben wir aber eine gewisse Gemengelage. Habe ich Sie da jetzt richtig verstanden? Also ich spitze das mal etwas zu, korrigieren Sie mich, wenn ich Sie falsch wiedergebe, Herr Stegemann, aber dann ist es schon so, dass Sie eine Mischung haben aus rechtlichen Gesichtspunkten und aus fachlichen Gesichtspunkten, dass Sie sozusagen immer weiter weggegangen sind vom Standort. Es gibt zwar Flächen, die dazwischen liegen, die durchaus fachlich für die Aufwertung auch Sinn machen würden, wo Sie dann aber an der rechtlichen

Verfügbarkeit möglicherweise gescheitert sind. Dann haben wir es hier mit so einer Mischung zu tun, nicht?

Herr Stegemann, für die Antragstellerin:

Korrekt.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Frau Meyer, Sie warten jetzt schon ganz lange. Das tut mir auch leid.

Sabine Meyer, BI:

Ich würde ganz gerne was direkt zu der Problematik sagen. Es sind im näheren Umkreis Ihres Untersuchungsraumes weitere Brachvogelpaare vorhanden. Eins ist sogar direkt angrenzend an den Untersuchungsraum. Hat sein Habitat da. Und die Fläche, auf denen sich dieses Paar befindet, ist im Eigentum desselben Eigentümers oder zumindest der Pächter, ich weiß nicht genau, ob Eigentümer oder Pächter, von dem Sie jetzt die anderen Flächen vor Ort auch haben, vielleicht hätten Sie sich doch mal ein bisschen besser informieren sollen.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Ich glaube, informiert hat die Vorhabenträgerin sich schon. Es ist für uns als Anhörungsbehörde jetzt auch spannend zu erfahren, wo fachliche Kriterien den Ausschlag gegeben haben und wo es möglicherweise auch an der fehlenden rechtlichen Flächenverfügbarkeit gescheitert ist. Aber ich denke, Mühe gegeben hat die Vorhabenträgerin, also hier das Büro Aland, sich schon und auch sehr sorgfältig recherchiert. Ich habe jetzt als nächsten Herrn Lindenberg auf der Rednerliste. Zurückgezogen? Dann habe ich Herrn Lemmermann.

Herr Lemmermann, BI, NABU:

Wir werden zum Thema Kombinationen auch noch ein paar andere Punkte bringen. Wir möchten jetzt nur auf die laufende Diskussion eingehen. Als erstes gehen wir schon davon aus, dass man sich hier genügend Habitate vom großen Brachvogel im Landkreis Rotenburg hätte heraussuchen können. Die Datenlage gerade im Landkreis Rotenburg und auch gerade im nördlichen Bereich vom Landkreis Rotenburg ist sehr gut. Herr Baumgart hatte es gestern schon einmal angeführt, der NABU-Kreisverband hier, Bremervörde-Zeven, macht seit Jahren Gelege-Schutz zum Großen Brachvogel. Wenn man sagt, ihr kriegt im direkten Anschluss an das Gelände keine Flächen, und dann ist der nächste Schritt, ich bin schon in Keiweg, Keiweg hört sich immer schön an, wir sind aber im Landkreis Harburg, es wird immer nur das Nähere erwähnt. Wir sind im fremden Landkreis, und alles andere ist plötzlich nicht verfügbar. Im ganzen Landkreis Rotenburg ist nicht verfügbar. Entschuldigung, das glaube ich nicht. Und dass muss mir auch erst mal nachgewiesen werden Das ist das erste. Die zweite Geschichte zu den Ausführungen von Herrn Grobmeyer zum Anfang: Wir haben nicht nur Einwendungen wegen der Biotopkartierung gemacht, sondern bedeutend mehr. Wiederum ist nur auf die Biotopkartierung von gestern eingegangen worden. Sie haben eben das Maßnahmenblatt E 5 mit vorgestellt. Das sind natürlich keine ausreichenden Maßnah-

men für eine Extensivierung, wenn noch nicht mal ein Düngerkonzept dabei ist, wie das aushagern der Fläche. Frau von Mirbach, Sie sagten etwas von einer starken Population dort in Kalbe-Heidenau. Ich weiß nicht, woher Sie die Information haben sollen, dass dort eine starke Population sein soll. Herr Stegemann hat sich ein wenig drum rum gewunden, dort auf den Flächen weiß ich nicht, wann das letzte Mal eine Population auf den direkten Flächen eine direkte Population festgestellt worden ist. Dort ist ein sehr weiter Umkreis genommen worden wieder hinter Sittensen, wo hier irgendwann mal eine Population festgestellt worden ist. Und weiterhin ganz klar, CER-Maßnahmen werden von uns gefordert. Aber dazu, wir kommen noch zu weiteren Punkten, zur Kompensation kommen wir gleich noch.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Ich habe eine Wortmeldung schräg hinter Herrn Cassier. Sagen Sie einmal bitte Ihren Namen.

Dr. Schröder, Landvolk Bremervörde:

Wir haben eine allgemeine Stellungnahme für die Landwirtschaft im Kreis Bremervörde abgegeben. Und ich bin bevollmächtigt, für 15 landwirtschaftliche Betriebe haben wir Einzeleinsendungen eingereicht. Und zu dem Thema Kompensationsflächen haben wir dort auch Einwendungen erhoben, die sich auf den starken Flächenverbrauch der Deponie und der Kompensationsmaßnahmen beziehen. Nach § 15 Absatz 1 BNatSchG ist ja auch besonders bei für die Landwirtschaft geeigneten Flächen Rücksicht zu nehmen. Inwieweit das erfolgt ist, ist mir aus den Planungsunterlagen so noch nicht klargeworden Ziel des Gesetzgebers ist es ja, mit dieser Regelung Flächenschonung für die Landwirtschaft zu erreichen, weil noch immer täglich fast 100 ha landwirtschaftliche Fläche in der Bundesrepublik verloren gehen. Sie haben dargelegt, wieviel Fläche schon für den Deponiekörper verbraucht wird und wieviel mehr Fläche dann der Landwirtschaft noch entzogen wird durch Kompensationsmaßnahmen. Ursache dafür ist natürlich, dass der Deponiekörper auf einer Fläche errichtet werden soll, der naturschutzfachlich sehr hochwertig ist und erst das einen so hohen Kompensationsbedarf begründet. Und aus diesem Grunde halten wir den Standort für landwirtschaftlich nicht verträglich, weil eben in dieser Region die hohe Flächenknappheit ohnehin schon vorhanden ist, und dann dieser extrem hohe Bedarf an Fläche für solche eine Maßnahme nicht mehr landwirtschaftlich verträglich ist.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Ja, schönen Dank. Da haben wir jetzt sozusagen die widerstreitenden Interessen zwischen naturschutzfachlichen Anforderungen einerseits und den Bedürfnissen der Landwirtschaft. Das ist ja kein ganz neuer Konflikt. Und auch spannend dann für uns als Planfeststellungsbehörde, damit umzugehen. Ja, Herr Lemmermann.

Herr Lemmermann, BI, NABU:

Ich sehe das anders. Wenn ich Herrn Dr. Schröder eben richtig verstanden habe, hat er gesagt, dadurch, dass eine naturschutzfachlich hochwertige und wichtige Fläche genommen wird, wird erst dieser gesamte Kompensationsbedarf aufgezogen. Seine Argumentation war

so, man muss einen anderen Standort für die Deponie wählen, so dass man bedeutend weniger Kompensationsbedarf braucht. Von daher ist es nicht unbedingt ein Widerspruch, den Herr Dr. Schröder gerade mit dem Naturschutz erwähnt hat.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Ich habe ja nicht gesagt, Widerspruch. Ich sage nur, das sind einfach widerstreitende Interessen. Die Forderung des Landvolkes ist bei mir, glaube ich, schon eindeutig angekommen. Ich habe sonst keine weiteren Wortmeldungen dazu. Ich gucke jetzt mal, bei welchem Tagesordnungspunkt wir sind. Also wir sind natürlich beim Top 4.9 Kompensationsmaßnahmen. Sie hatten aber gesagt, Herr Lemmermann, dass es nicht nur diesen einen Aspekt, insbesondere „Großer Brachvogel“ gibt und auch nicht nur den Aspekt, dass aufgrund fehlerhafter Kartierung auch neue Kompensations-Überlegungen geben muss, sondern Sie wollten auch noch weitere Aspekte zum Kompensationsbedarf ansprechen. Insofern frage ich Sie jetzt, welche Aspekte das sind.

Herr Lemmermann, BI, NABU:

Was wir hier zeigen wollen, das hatten wir gestern schon einmal erwähnt. Und das hat uns maßlos irritiert, als Herr Schnibben die die Zuwegung beschrieben hat gestern. Es geht um die Zuwegung, die Herr Schnibben gestern beschrieben hat, und dann geht es in die Stichstraße 20/11 hinein. Wer den Ortsverlauf kennt, und das nicht nur aus subjektiver Meinung, die Straße verläuft anders. Die Straße verläuft aktuell dort im Bogen herum und läuft dann in die Stichstraße hinein. Dieses Zwischenstück auf den Flurstücken 22/5 und auch auf der anderen Seite 22/4 auch, wird laut Ihren Planunterlagen jetzt verändert. Der Straßenverlauf soll verändert werden. Es wird durch einen Ruderalbereich und eine geschotterte Zufahrt zu einem Grünschnitt-Sammelplatz des Landkreises. Hier ergeben sich Konfliktpunkte, die im LBP nicht dargestellt sind. Es erfolgt eine Neuversiegelung, es müssen Baumbestände entfernt werden, es gibt hierfür keine konzipierten Ausgleichsmaßnahmen. Mich irritiert das einfach, dass man eine Zuwegung verändert und dann keine Ausgleichsmaßnahmen macht.

Herr Schnibben, für die Antragstellerin:

Frau von Mirbach, wenn es Ihnen recht ist, antworte ich noch. Die Zufahrt soll schon so passieren, wie Sie es eben richtig gezeigt haben, von diesem Bogen aus. Das heißt, dieses kleine Stück, was Sie eben gezeigt haben, wird da von uns nicht überbaut. Was im Plan vorgesehen ist, ist, dass dort die Trinkwasserleitung und die ggf. Druckrohrleitung abgeleitet wird.

Herr Lemmermann, BI, NABU:

Ihre Planzeichnung, die Sie gestern vorgelegt haben, zeigt ja dort eindeutig einen asphaltierten Kreis.

Herr Schnibben, für die Antragstellerin:

Sollen wir die noch mal eben holen? Jetzt muss ich erst mal meine Präsentation finden. Da ist es ja schon. Also auf jeden Fall ist es Fakt, in dieser Zeichnung ist so angedeutet, dass Sie von der Zufahrt, die ja hier rechts von der Deponie kommt, hier rausfahren werden auf

diesen Bogen, der hier anschließt. Diese beiden Zipfel, die hier angedeutet sind, die sind einfach nur angedeutet, um zu zeigen, dass wir an diese bestehenden Feldwege, die dort sind einen Anschluss schaffen, dass die also weiter benutzt werden können. Aber die Hauptzufahrt findet auf jeden Fall hier auf diesem Weg statt. Was im Plan vorgesehen ist, ist, dass halt diese Druckrohrleitung zur Indirekt-Einleitung, die haben wir hier durch diesen Feldweg geführt und auch die Wasserversorgungsleitung. Die führen auch durch diesen Feldweg. Die können aber natürlich auch hier herum gebaut werden. Das ist für die Leitungsführung eigentlich unerheblich.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Ja okay. Herr Lemmermann, wünschen Sie dazu noch das Wort? Sonst müssen wir das, glaube ich, jetzt einfach so stehen lassen. Oder akzeptieren Sie die Darstellung von Herrn Schnibben und sagen, jetzt wird Ihnen das Kartenmaterial so klar?

Herr Lemmermann, BI, NABU:

Wir können es ja erst mal so stehen lassen, allerdings lasse ich unsere Einwendung genau so stehen, wie sie jetzt ausgesprochen worden ist und füge nochmal dazu, diese Verwirrung führt einmal durch ein sehr ungenaues Kartenwerk und zweitens durch eine gestrige hier Fehldarstellung des Vorhabenträgers. Sie haben die Zuwegung genau so beschrieben, wie ich sie auch beschrieben habe. Ich bin nur auf das eingegangen, was Herr Schnibben gestern hier so vorgetragen hat.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Also ich glaube, das müssen wir jetzt tatsächlich einfach so stehen lassen. Herr Schnibben sagt, er hat die Zufahrt gestern genau so dargestellt wie heute auch.

(Vielfaches Nein aus dem Auditorium)

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Dann muss ich jetzt Herrn Schnibben noch einmal das Wort geben.

Herr Schnibben, für die Antragstellerin:

Ich hatte gestern den Lageplan, den ich zuerst hatte. Und da hat der Herr Lemmermann mich ja ganz am Anfang gebeten, wo denn genau die Zufahrt langführt. Und da bin ich an der Zufahrt langgefahren. Und ich kann mich wirklich nicht entsinnen, ob ich den kleinen Schlenker genommen habe oder ob ich die Direktzufahrt genommen habe. Ich habe den Hintergrund der Frage in dem Moment überhaupt nicht verstanden. Deswegen bin ich da eben relativ grob rübergefahren. Das war alles. Tatsache ist jedoch, dass im Antrag dargestellt ist, ich weiß auch nicht, welchen Lageplan der Herr Lemmermann da genau meint, aber da kann ich mich mit ihm gern nochmal auseinandersetzen, dass auf jeden Fall die Zufahrt über diesen auch jetzt vorhandenen Anschluss an diese runde Straße geplant ist.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Ja, okay. Dann bleibt es dabei, dass wir das jetzt einfach erst mal so stehen lassen müssen. Zum Thema Kompensationsmaßnahmen habe ich noch eine Wortmeldung von Herrn Cassier. Und von Ihnen dann nochmal, Frau Meyer.

Herr Cassier, LK Rotenburg Naturschutzbehörde:

Ich gucke hier nochmal auf Ihre Synopse. Und da stoße ich unter Punkt 4.9.1. die nächste Seite: Mehrere Einzelheiten auch über ein Beweissicherungsverfahren, und da geht es um den gestern hier diskutierten Erlenbruch und die Auswirkung auf den Wasserhaushalt in diesem Gebiet, sind im Laufe des Verfahrens abzustimmen. Kann da sich jemand nochmal zu äußern?

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Herr Grobmeyer, wir sammeln jetzt erst mal. Ich habe als erstes Frau Sabine Meyer, wobei Frau Elke Meier ist gar nicht mehr da, jetzt reicht es auch, wenn ich Frau Meyer sage. Und danach Herr Lemmermann. Ich kündige jetzt schon mal an, dass ich dann ganz gern die Rednerliste zu dem Punkt abschließen möchte.

Frau Sabine Meyer, NABU:

Wir beantragen ja grundsätzlich für alle direkt vom Bau des Deponiekörpers betroffenen Arten die Durchführung von CEF-Maßnahmen in direktem räumlich funktionalen Zusammenhang zu ihren derzeitigen Habitaten. Insbesondere betrifft das die Feldlerche, den Neuntöter und den Großen Brachvogel, über den wir jetzt ja schon gesprochen haben. Weiterhin beantragen wir, dass die Durchführung sich an evaluierten Methoden orientiert, um einen Erfolg sicherzustellen. Beispielsweise gibt es hierfür vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz in NRW Empfehlungen für Artenschutzmaßnahmen für alle planungsrelevanten Arten. Unter anderem wird für den Neuntöter ausgeführt, dass er als störungsempfindliche Art mit CEF-Maßnahmen in einem Abstand von mindestens 200 Metern von der Störquelle auszugleichen ist. In Ihrer Konzeption soll der Ausgleich im direkten Randbereich des Deponiekörpers nach Baubeginn erfolgen. Und das ist nicht akzeptabel, da seine Fortpflanzungsstelle ständig zerstört wird. Und die geplante Maßnahme ist nicht geeignet, für einen Ausgleich zu sorgen. Für die Feldlerche sind übrigens 500 Meter Abstand vorgesehen, und auch ihre Fortpflanzungsstätte wird zerstört.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Vielen Dank. Dann habe ich jetzt noch Herrn Lemmermann auf der Rednerliste. Ich frage schon mal, ob danach sich noch jemand unbedingt äußern möchte zu dem Tagesordnungspunkt. Das ist nicht der Fall. Dann schließe ich damit die Rednerliste. Herr Grobmeyer allerdings hat dann das letzte Wort. Der steht auch mit auf der Liste. Also Herr Lemmermann.

Herr Lemmermann, BI, NABU:

Den Punkt, den ich jetzt vortrage, der steht auch in den Einwendungen drin, und auf den ist Herr Grobmeyer auch nicht eingegangen: Die Eigentümer der als Ausgleichsflächen angebotenen Flurstücke haben diese in einer Gemeinschaftsaktion mit dem Familienverbund der

Gesellschafter der Vorhabenträgerin erworben. Die Planungen für eine Deponie waren damals bereits bekannt. Die seit Jahrzehnten als extensive Nasswiesen genutzten Flecken wurden im Jahre 2010, obwohl für den intensiven Ackerbau ungeeignet, umgebrochen und werden seitdem als Maisacker genutzt. Hier besteht der Verdacht einer Manipulation, um weitere kostenintensive Maßnahmen zu umgehen. Also ganz einfach: Eigentlich ist es schon extensives Land gewesen, das wird umgebrochen, zu Ackerland gemacht, und jetzt wird das genau als Maßnahme hier angeboten.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Ja, okay. Herr Stegemann für die Vorhabenträgerin direkt dazu?

Herr Stegemann, für die Antragstellerin:

Den Verdacht der Manipulation kann ich komplett entkräften, da ich erste 2012 diese Maßnahmen so entworfen habe und die Antragstellerin davon überhaupt nichts wusste, zu welchen Maßnahmen ich kommen würde.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Die Rednerliste ist geschlossen, Herr Lindenberg. Sorry. Aber ich weiß nicht, ob Herr Grobmeyer jetzt? Ich hatte gesagt, Herr Grobmeyer hat dann das letzte Wort, und dann ist der Tagesordnungspunkt abgeschlossen.

Grobmeyer, für die Antragstellerin:

Ich habe jetzt hier nochmal das Maßnahmenblatt S 5 aufgelegt mit der Vermeidungsmaßnahme, das bezieht sich auf die Frage von Herrn Cassier: Was wird getan, um den Quell- oder Erlenbruchwald ausgiebig zu sichern. Wir haben in diesem Maßnahmenblatt dargestellt, was wir uns dazu vorstellen, welche Bedingungen dazu erfüllt sein müssen. Und das ist natürlich entsprechend zu konkretisieren. Zweiter Punkt deponienaher Ausgleich. Ich kann schon sagen, dass wir im Rahmen unseres Fortbewegens auf der Suche nach Brachvogelflächen mit diversen Flächen uns beschäftigt haben. Herr Stegemann hat das vorhin angesprochen. Und diese Suche nach Flächen ist natürlich auch immer der Frage Flächenverfügbarkeit bzw. Zurverfügungstellung dieser Flächen aus der Landwirtschaft verbunden. Und das ist praktisch im Bereich Kalbe-Heidenau gegeben. In näherer Umgebung ist das nicht gegeben. Wenn dort wirklich Flächen sind, so, wie das jetzt heute wieder anklingt, als gäbe es Alternativen, die im deponienahen Bereich sind, würden wir auch hier wieder gerne wissen, welche Flächen das sind, und wenn die Bewirtschafter bzw. die Eigentümer hier mitspielen, ist das überhaupt kein Problem diese Maßnahmen entsprechend zu ändern. Ich kann nur sagen, dass wir nicht nur mit Landwirten gesprochen haben, sondern dass wir auch mit den entsprechenden Fachinstitutionen uns rückversichert haben, wo der Brachvogel vorgekommen ist, wo wir ehemalige Vorkommen hatten. Wir haben gestern auch über das Thema massiver landschaftlicher Veränderungen gesprochen. Und genau so ist es auch in dem Bereich Kalbe-Heidenau. Hier ist der Brachvogel festgestellt worden. Aber dieses Vorkommen war halt eben in den letzten Jahren stark bedroht bzw. ist dort durch die Bewirtschaftung verdrängt worden. Und es geht natürlich auch um solche Bereiche. Und das ist

natürlich die Besonderheit, wenn Herr Cassier jetzt sagt, es muss im Landkreis stattfinden: Dem Brachvogel ist es eigentlich egal, ob er in Rotenburg, in Osterholz-Scharmbeck oder sonst wo zu Recht kommt, er kommt zurecht.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Schönen Dank, Herr Grobmeyer. Ich hatte die Rednerliste geschlossen, Herr Cassier. Jetzt wollen Sie als untere Naturschutzbehörde dazu noch was sagen, ja? Da muss ich mich aber rückversichern hier beim Plenum: Ist das so in Ordnung, wenn die untere Naturschutzbehörde sich dazu meldet? Und dann muss ich fairerweise Herrn Lindenberg auch noch zu Wort kommen lassen. Das kriegen wir nicht anders hin. Ich mache die Rednerliste wieder auf. Und dann ist aber erst Herr Lindenberg dran und dann Herr Cassier.

Herr Lindenberg, G Anderlingen:

Ich weise darauf hin, dass alle Besucher hier sich aktuell auf Google Earth über den ehemaligen Zustand dieses Maisackers überzeugen können, der dort als extensiv genutzte Grünlandfläche noch vorhanden ist in der alten Karte.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Danke Herr Lindenberg. Dann jetzt wirklich abschließend, hoffe ich, Herr Cassier vom Landkreis.

Herr Cassier, LK Rotenburg, Naturschutzbehörde:

Ich habe hier eine Frage gestellt, und die sollte Herr Grobmeyer mir beantworten. Hat er aber nicht. Deswegen habe ich mich nochmal zu Wort gemeldet. Ich komme nochmal auf diesen Punkt Beweissicherungsverfahren zurück. Aus dem Maßnahmenblatt, das sie vorgestellt haben, habe ich aber keinen Hinweis gefunden auf ein Beweissicherungsverfahren. Ein Beweissicherungsverfahren sieht anders aus. Da müssten Sie schon deutlich machen, wie der jetzige Ist-Zustand ist, wie der erfasst werden soll. Das geht ja über die normale Kartierung hinaus. Wir haben ja mit Sicherheit auch Feuchte-Zeiger und Nässe-Zeiger bei der Vegetation, bei der Kraut-Vegetation. Und diese Dinge müssen natürlich erfasst werden, wenn ich hier ein Beweissicherungsverfahren durchführen muss. Das war ja auch unsere Bitte in unserer Stellungnahme. Und dazu ist hier nichts Klares gesagt worden.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Ja, ich glaube, die Botschaft ist angekommen, Herr Grobmeyer. Ich glaube, dass müssen wir hier jetzt nicht mehr weiter erörtern. Oder wollen Sie direkt noch was dazu sagen, Herr Grobmeyer? Okay, dann los.

Herr Grobmeyer, für die Antragstellerin:

Wir sind immer gefangen in unseren Planungsebenen. Wir arbeiten hier auf der Ebene des Landschaftspflegerischen Begleitplans. Das heißt, wir denken bestimmte Dinge konzeptionell voraus. Wenn das Projekt jetzt realisiert wird, was ja der Vorhabenträger sich wünscht, was aber bei anderen hier im Raum noch gar nicht klar ist, das heißt, es ist eine gewisse offene

Frage. Wenn dieses Projekt wirklich realisiert wird, werden Sie einen Planfeststellungsbeschluss verfassen unter Auflagen. Und da geht es darum, zu konkretisieren. Konkretisieren heißt, es muss dann natürlich bei dem Thema Großer Brachvogel ein Pflege- und Entwicklungskonzept für den Brachvogel gemacht werden, was erheblich detaillierter ist. Es muss natürlich, was hier als Anregung gekommen ist, etwas dazu gesagt werden, wie ist insgesamt das Deponie-Monitoring und wie ist das Monitoring, um Auswirkungen, die über dieses Gebiet unter Umständen hinausreichen, zu ermitteln und nachvollziehbar zu dokumentieren? Das heißt, das ist die Phase wenn der Beschluss da ist, unter der Auflage, dies und das zu tun, dann wird detailliert nach meiner Planauffassung und entsprechend vorgelegt, in Abstimmung mit den zuständigen Behörden.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Jawohl. Herr Cassier gibt nicht auf. Aber ich glaube, ich ziehe mir eher den Zorn des Plenums zu, wenn ich Sie jetzt nicht mehr zu Wort kommen lasse, als wenn ich Sie zu Wort kommen lasse. Also bitte.

Herr Cassier, LK Rotenburg, Naturschutzbehörde:

Ich möchte nochmal den Wortlaut in Erinnerung rufen, was hier drin steht: Nähere Einzelheiten, auch über ein Beweissicherungsverfahren im Sinne von § 17 Absatz 7 BNatSchG sind im Laufe des Verfahrens abzustimmen. Mir ging es darum, jetzt schon mal sich darüber Gedanken zu machen. Und das sollte dann auch in einen Planfeststellungsbeschluss mit ein, mit welcher Methodik man hier dieses Beweissicherungsverfahren durchführen will. Die Planungsebenen sind mir durchaus bekannt. Aber ich denke mal, das kann auf dieser Planungsebene durchaus erfolgen. Und das ist mit unserer Stellungnahme gemeint. Ich möchte da nicht nachher später drüber diskutieren müssen, wie wir es machen, sondern das sollte festgesetzt werden. Das ist mein Wunsch.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Ja, ist angekommen hier bei uns als Planfeststellungsbehörde. Jetzt ist die Erörterung zu dem Tagesordnungspunkt abgeschlossen. Ich schlage vor, dass wir bevor wir zum Thema Immissionsschutz kommen, eine Pause einlegen. Das macht Sinn, weil das jetzt doch ein anderer Themenblock wird, den wir erörtern wollen. Es ist jetzt kurz vor viertelnach. Wollen wir uns um fünf vor halbzwölf wieder hier treffen, ja? Ich höre keinen Protest. Also Fortsetzung des Erörterungstermins um 11.25 Uhr.

Pause: 11:10-11:25

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Meine Damen und Herren, darf ich Sie bitten, wieder Platz zu nehmen. Meine Damen und Herren, zur Tagesordnung. Ich bin in der Pause angesprochen worden, und zwar von einem

Privateinwender. Ich bin offensichtlich zu schnell und zu grobschlächtig über das Instrument des Schlusses der Rednerliste über einen für diesen landwirtschaftlichen Betrieb, für diesen privater Einwender wichtigen Punkt hinweggegangen und von daher bitte ich inständig um Ihr Verständnis, wenn ich diesem Privateinwender die Gelegenheit gebe, zu dem Tagesordnungspunkt 4.9 „Ausgleich für die Bevölkerung fehlt“, insbesondere „Ersatz für einen landwirtschaftlichen Betrieb fehlt“ seine sehr lange, sehr ausführliche Einwendung kurz hier zu erläutern. Ich hoffe sehr, dass Sie damit einverstanden sind und wir dann zum Punkt Immissionsschutz rüberwechseln. Dann darf ich den Privateinwender bitten, das heißt, den Herrn in der grünen Hose, ich weiß leider Ihren Namen noch nicht, Sie haben gesagt, Sie vertreten den Privateinwender.

4.9.10 Ausgleich für Bevölkerung fehlt (Verlust Naherholungsgebiet; Ersatz für einen landwirtschaftlichen Betrieb fehlt; Verdacht der Manipulation von Flächen/Umbruch zu Maisäckern)

Herr Pape, Einwender:

Wir haben unsere Eingaben gemacht und inzwischen hat sich einiges verschärft, was uns ganz lebenswichtig bedroht. Wir haben natürlich Verbindungen und Verträge mit Leuten, die unsere Produkte abkaufen. Sie haben uns mitgeteilt, dass sie in Zukunft, wenn diese Ablage erfolgt, die Kontrollstelle wird kommen, wird uns prüfen, wir können den Status verlieren als Ökobetrieb unter der Belastung die dann auch vielleicht festgestellt werden kann, aber so lange will ich warten, bis sie festgestellt werden kann. Wir haben zum Beispiel vor, mit Gemüsekisten und so Sachen uns zu beteiligen. Die Demeter-Betriebe haben alle gesagt, mit uns nicht, so lange dies im Raum schwebt, werden wir mit euch keinen Vertrag machen. Ökolandbau hat auch gesagt, ganz vorsichtig, das will ich nur zum Protokoll geben, weil das für uns überlebenswichtig ist.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Schönen Dank. Es hatte mich allerdings noch ein anderer Landwirt vorhin in der Pause angesprochen. Okay. Der Herr vom Landvolk, bitte schön.

Herr Dr. Schröder, Landvolk Bremervörde:

Mein Name ist Schröder vom Landvolk Bremervörde. Uwe Winkelmann ist der Privateinwender, er hat mich gebeten für ihn diese Position vorzutragen, wir sind auch schriftlich bevollmächtigt, und das möchte ich hier tun. Ich hatte ja unter dem Punkt schon die Flächenknappheit vor Ort erwähnt, aber eben nicht erwähnt die besondere Betroffenheit des Betriebes Winkelmann in Haaßel, der als Aussiedlungsbetrieb in unmittelbarer Nähe von dem geplanten Deponiestandort seine Betriebsstätte hat mit Milcherzeugung, mit Weidehaltung auf den angrenzenden Flächen, alles in sehr dichter Lage zur geplanten Deponie. Es stellt sich hier die Frage der Existenzgefährdung für diesen landwirtschaftlichen Betrieb einerseits durch den enormen Flächenverlust vor Ort, der ihn natürlich dann auch besonders

betrifft, und im Weiteren aber auch in Kombination mit den Einwendungen, die wahrscheinlich unter den weiteren Punkten noch zu erwähnen sind, nämlich die Rückstandsproblematik, dass also befürchtet wird, dass gefährliche Stoffe in seiner Milch sich anreichern könnten und er dann dort nicht mehr produzieren kann. Auch das haben wir schriftlich eingewendet, das wird aber unter den weiteren Punkten sicherlich noch ausführlich diskutiert werden können. Und auch zu berücksichtigen ist, dass eben hier die Aussiedlung gerade deswegen aus dem Ort Haaßel an diesen Aussiedlungsstandort vorgenommen wurde, um an diesem Standort weitere betriebswirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeiten zu haben und die sind durch diese Maßnahme eben nun stark gefährdet. Und wenn hier eine Existenzgefährdung und eine Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten festgestellt wird, dann ist eben die Forderung in dieser Einzeleinwendung, dass dann alle damit verbundenen Nachteile bis hin zu einer weiteren Umsiedlung des Betriebes und die damit verbundenen Kosten eben auch im Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt werden müssen und auch von dem Vorhabenträger mitzutragen wären.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Vielen Dank. Ich habe mir schon ein dickes Ausrufungszeichen gemacht, das werden wir nach dem Erörterungstermin genauer klären. Dankeschön.

Jetzt tatsächlich rüber zum Tagesordnungspunkt Immissionsschutz, und zwar als erstes der Tagesordnungspunkt 5.1 Mensch und Gesundheit. Herr Tabatt, was verbirgt sich dahinter?

5. Immissionsschutz

5.1, 5.2 Mensch und Gesundheit

Herr Tabatt, GAA Lüneburg:

Da geht es in den ersten Punkten erst mal um die Befürchtung von Gesundheitsbeeinträchtigung durch Verkehr und Staub und die abgelagerten Stoffe. Weiterhin wird ein größerer Abstand der Deponie zur Wohnbebauung gefordert. Es wird die Beeinträchtigung der Luftqualität und die Veränderungen des Kleinklimas befürchtet.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Ja, vielen Dank. Dann darf ich die Vorhabenträgerin bitten, dazu etwas zu sagen, bevor ich dann in die Runde gebe.

Herr Weidemann, TÜV Nord:

Ich nehme mal die Sache in die Hand, mein Name ist Weidemann vom TÜV Nord Umweltschutz, wir haben für dieses Verfahren hier die Staubprognose erstellt. Das Staubgutachten beschäftigt sich mit der Emission von Staub, im vorliegenden Fall im Sinne von Grobstaub und Feinstaub. Das ist im Immissionsschutzrecht, die Vorgehensweise relativ streng reglementiert, das heißt, wir sind bei dieser Erstellung dieses immissionsschutzrechtlichen Gut-

achtens gebunden an die Vorgaben der Technischen Anleitung Luft und an entsprechende VDI-Richtlinien, das heißt, dort sind entsprechende Vorgaben, wie hier in diesem speziellen Fall vorzugehen ist, und in der TA Luft sind dann auch entsprechende Immissionswerte zur Beurteilung der zusätzlichen Staubimmissionen vorgegeben. Diese Berechnung der Staubimmissionen erfolgt dann entsprechend diesen Vorgaben in dem Sinne, dass man realistische Annahmen zu treffen hat, die aber in der ganzen Betrachtung hinreichend konservativ bewertet und ausgelegt werden müssen. Das ist nach unserer Auffassung auch im vorliegenden Fall erfolgt. Wenn ich darf, gehe ich mal auf verschiedene Einwendungspunkte ein. Es wurde hier zum einen aufgeführt, dass die berücksichtigten Emissionsquellen nicht hoch genug gewesen sind. Das heißt, wir sind von Emissionsquellen in Höhe von 1,50 m ausgegangen. Das ist auch durchaus realistisch bzw. wahr, weil auch der gesamte Deponiekörper in dieser Ausbreitungsrechnung berücksichtigt worden ist, das heißt, es wird immer in 1,50 m Höhe dann von dem Deponiekörper ausgegangen. Des Weiteren sind Sachen hier angeführt worden, dass bestimmte Dinge nicht berücksichtigt worden sind wie zum Beispiel die Erosionsgefährdung. In diesem Staubgutachten werden eigentlich drei wesentliche Punkte berücksichtigt, dass ist einmal der eigentliche Umschlag von staubenden Gütern, das Zweite, was berücksichtigt wird, ist der Verkehr, also der Verkehr in dem Sinne, was da an Staubaufwirbelungen durch die Bewegung der Fahrzeuge stattfindet, und der dritte Aspekt ist das Abwehen, das ist diese angesprochene Erosionsgefährdung. Das heißt, da wird quasi berücksichtigt, dass es während des Betriebs und während des Handlings mit diesen Stoffen, mit den staubenden Gütern zu Abwehungen und zur Windabwehung kommt. Das sind so diese drei wesentlichen Punkte, die berücksichtigt werden bei diesem Staubgutachten. Als Ergebnis dieses Immissionsgutachtens ist quasi festgestellt worden, dass diese zusätzliche Belastung an den relevanten Immissionsorten in der Umgebung dieser geplanten Deponie im Bereich der Irrelevanz liegt. Das bedeutet, diese Irrelevanz in der TA Luft, diese Aussage sagt, wenn diese zusätzliche Belastung im Bereich dieser Irrelevanz liegt, dann kann davon ausgegangen werden, dass keine schädliche Wirkung durch diese Staubbelastungen zu erwarten ist und gleichzeitig sind auch keine weiteren zusätzlichen Betrachtungen hinsichtlich Vorbelastung oder sonstiger Kenngrößen anzustellen. Das ist das Ergebnis dieser Staubprognose.

Es gibt jetzt ein paar Punkte, die zu diskutieren sind. Das ist zum Beispiel die Frage nach den Staubinhaltsstoffen. Staubinhaltsstoffe wurden hier nicht betrachtet. Es ist auch bei dieser Art von Deponieklasse und der Ablagerung von Bauschutt zunächst einmal nicht üblich, diese Staubinhaltsstoffe zu betrachten, zumal im vorliegenden Fall sogar die Irrelevanz der zusätzlichen Staubbelastung festgestellt worden ist. Im Übrigen gibt es eine Regelung in der TA Luft zu Staubinhaltsstoffen, die hinsichtlich der Immissionsbegrenzung greift, das ist der Punkt 5.3,2,6, der in jedem Fall zu beachten ist. Das andere Thema, was Sie immer wieder anführen, ist diese Berücksichtigung der bauzeitlichen Immissionen, das wurde hier in diesem vorliegenden Fall von uns nicht durchgeführt. Wir wären jetzt von unserer Seite auch nicht auf die Idee gekommen, weil es nicht üblich ist, sage ich mal, in dieser speziellen Konstellation mit den Abständen der Immissionsorte im vorliegenden Fall auf eine explizite Bau-

stellenbetrachtung irgendwie zu kommen, das würde man eher machen, wenn man sich in einem was weiß ich, wesentlich konfliktträchtigeren Umfeld und auch mit einem wesentlich höheren Baustellenaufwand befinden würde. Also man käme von alleine nicht darauf und die übliche Vorgehensweise in dem Zusammenhang ist eigentlich auch, dass man diese bauzeitlichen Immissionen, die ja auch nicht kontinuierlich stattfinden, sondern dann auch nur zeitlich begrenzt sind, über entsprechende Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid regelt. Das heißt, dass im Genehmigungsbescheid dann entsprechend darauf hingewiesen wird, dass staubmindernde Maßnahmen während dieser bauzeitlichen Tätigkeiten durchzuführen sind. Das sind diese Standardmaßnahmen wie die befahrenen Flächen … *(Tonstörung)*

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Das sind wieder irgendwelche Kühlschränke, die an- und ausgehen und Stromschwankungen verursachen. Der Tonmeister war gestern Abend schon ziemlich entnervt und frustriert.

Herr Weidemann, TÜV Nord:

Das sind Standardmaßnahmen, die man dann dort zum Beispiel auch aufführt, die in diesen Nebenbestimmungen grundsätzlich enthalten sind wie Sauberhalten der Fahrwege, also regelmäßig Reinigung der Fahrwege, Befeuchtung von potenziellen staubenden Gütern etc. Es gibt da jede Menge Nebenbestimmungen, die da aufgeführt werden können. Das ist eigentlich so das übliche Vorgehen. Ansonsten, vielleicht kann ich schon mal kurz darauf hinweisen, es ist hier gesagt worden, es würde keine Worst-Case-Betrachtung stattgefunden haben, ich mache auch keine Worst-Case-Betrachtung, ich wollte es noch mal herausstellen, sondern die Betrachtung orientiert sich an diesen Vorgaben der TA Luft und dieser VDI-Richtlinien, und die Betrachtung muss realistisch sein und hinreichend konservativ. Das ist die Vorgehensweise, die für uns vorgegeben ist und an die wir uns halten müssen. Das heißt, total pessimale Annahmen zu treffen, ist nicht Sinn und Zweck der Angelegenheit, sondern es muss einigermaßen realistisch sein und wie gesagt hinreichend konservativ. Hinreichend konservativ erreichen wir normalerweise immer auch über die Modellierung des Staubgeschehens und so ist es im vorliegenden Fall auch geschehen. Ich würde jetzt erst mal weitergeben.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Schönen Dank erst mal. Ein in sich geschlossener Vortrag, wenn auch in der Tagesordnung schon etwas weit vorangeprescht. Aber wir können durchaus erst zum Thema Staubimmissionen erörtern und gehen dann anschließend noch mal zum Thema Mensch und Gesundheit. Dann möchte ich aber schon auch noch eine Aussage von Ihnen haben als Vorhabenträgerin zum ausreichenden Abstand der Wohnbebauung. Dann machen wir jetzt erst mal das Thema 5.3. Dazu hat der Sachverständige vorgetragen zum Thema Staubimmissionsgutachten. Gibt es dazu Wortmeldungen? Herr Mehrkens.

5. 3 Staub (Staubgutachten fehlerhaft; Staubreduktion)

Herr Mehrkens, G Anderlingen:

Klaus Mehrkens, Gemeinde Anderlingen. Wir haben das Staubgutachten prüfen lassen von dem Hamburger Institut Ökopol, in persona Herr Tebert hat die Prüfung des Gutachtens vorgenommen. Sie haben da eben schon Punkte angesprochen. Vorab noch mal kurz, die Prüfergebnisse von dem Herrn Tebert von Ökopol sind eins zu eins in unsere Einwendungen der Gemeinde eingeflossen, das ist also komplett der Punkt. Ich finde in der Synopse die Worst-Case-Betrachtung, die Sie eben schon angesprochen haben, unter 5.1.8. Ich konnte Ihren Ausführungen eben entnehmen, dass das nicht üblich wäre. Die Aussage von Ökopol ist, dass man sehr wohl diese Worst-Case-Betrachtung heranziehen müsse. Ich bin jetzt nicht der Experte. Wir haben das dargelegt in unserer Einwendung, das sind mehrere Punkte. Letztendlich haben Sie auch angeführt, wenn ich das richtig verstanden habe, dass keine weiteren Maßnahmen erforderlich wären, weil die Irrelevanzschwelle nicht erreicht wäre. Die Aussage ist, dass, wenn man wie es korrekt wäre, die Worst-Case-Betrachtung annehmen würde, dass man dann sehr wohl diese Irrelevanzschwelle erreichen bzw. überschreiten würde und somit dann auch weitere Maßnahmen erforderlich sind. Ich habe noch mehr, aber jetzt erst mal zu dem Punkt.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Dann würde ich aber vorschlagen, dass direkt Sie noch mal darauf eingehen, unter welchen Voraussetzungen eine Worst-Case-Betrachtung nach Ihrer Auffassung erforderlich ist und warum die Voraussetzungen hier in diesem konkreten Fall nicht vorliegen.

Herr Weidemann, TÜV Nord:

Also wir sind gehalten realistische Annahmen zu treffen. Das heißt, eine Worst-Case-Betrachtung grundsätzlich für jeden Zustand, den schlechtesten Zustand, wäre nicht realistisch, weil es in der Realität nicht so ist, dass man sagen kann, wie das hier angeführt wird, dass zum Beispiel bei der Staubneigung hier grundsätzlich immer von einem schwach staubenden Gut auszugehen ist. In der VDI-Richtlinie ist das ganz schwierig dargestellt, das hängt eigentlich immer grundlegend ab von der Körnung des Materials und von der Feuchte. Man kann zum Beispiel hier bei diesen Bauschuttdeponien davon ausgehen, dass diese Staubneigung sich in einem Bereich bewegt, der zwischen „schwach staubend“ und „Staub nicht wahrnehmbar“ liegt. Das sind also zwei verschiedene Staubneigungsstufen und genauso wurde hier auch vorgegangen. Im Übrigen, ich kann nicht glauben, dass diese Stellungnahme von jemandem gemacht worden ist, der sich mit dieser Sache auskennt. Nein, nein, Entschuldigung, so wollte ich es nicht sagen. Wie gesagt, es muss hinreichend konservativ sein und das sehen Sie auch bei uns, dass wir diese hinreichende konservative Darstellung in dem speziellen Fall auch gewählt haben über unsere Ansätze.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Entschuldigung. Okay. Herr Mehrkens direkt dazu.

Herr Mehrkens, G Anderlingen:

Der Herr Tebert von dem Institut Ökopol wird sich sicherlich über die Äußerung freuen, ich werde ihm berichten, er ist heute leider nicht hier. Das ist sicherlich dann im Einzelnen noch zu klären. Ich möchte nur mal anführen die Dichte, wenn ich das noch richtig weiß, dann steht in dem Gutachten: Auf Nachfrage hat der Betreiber oder Antragsteller eine Dichte von 1,6 m³ angegeben. Ich bin kein Experte, aber ich finde es ziemlich irritierend, wenn man auf Nachfrage da dann eine Dichte angibt. Und so setzt sich das auch fort bei den anderen Sachen, die Sie anführen. Ich finde es sehr befremdlich. Für mich als Nichtexperte stellt sich das so dar: Ich nehme die Grenzwerte, lege die so hin, damit ich diese Irrelevanzschwelle nicht erreiche und gut. Mehr kann ich dazu jetzt auch nicht sagen. Wir haben unsere Einwendungen ganz eindeutig formuliert, das ist eins zu eins das, was wir von dem Institut bekommen haben, das wird dann sicherlich zu klären sein.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Okay. Dankeschön.

Herr Weidemann, TÜV Nord:

Die Vorgehensweise ist ganz klar, dass wir uns orientieren an dem, was der Vorhabenträger vorgibt und wir prüfen dann in unseren Zusammenhängen, ob das in irgendeiner Weise plausibel ist. Und eine Schüttdichte von 1,6 m³, diese Vorgabe, erscheint uns im vorliegenden Fall plausibel. Genauso plausibel erscheint uns zum Beispiel die angegebene Schaufelgröße. Es ist durchaus möglich, in diesem Verfahren eine derartige Schaufelgröße zu verwenden. Das liegt im Übrigen auch im Interesse des Vorhabenträgers, mit einer entsprechenden Schaufelgröße zu arbeiten. Eine andere Sache, die angeführt worden ist, auf die ich hier noch mal hinweisen möchte, das ist zum Beispiel die verwendete Rauhigkeitslänge. Die Rauhigkeitslänge ist ein bestimmter Faktor, der für die Berechnungen hier anzuwenden ist. Hier werden wir darauf hingewiesen, dass wir eine Rauhigkeitslänge von 1,5 anzuwenden hätten, weil hier so viel Wald in der Nachbarschaft liegt. Wir haben eine deutlich kleinere Rauhigkeitslänge angewendet hier und zwar die vorgegebene Rauhigkeitslänge für Deponien gemäß Kataster. Das ist auch in der Hinsicht wichtig, weil mit dieser geringen Rauhigkeitslänge die rechnerische Immissionsbelastung bei den Immissionsorten dann höher wird. Das heißt, das ist eine konservative Vorgehensweise, wenn wir diese Rauhigkeitslänge ansetzen. Wenn wir eine höhere Rauhigkeitslänge in diesem Fall ansetzen würden, würde das bedeuten, dass weniger Staub an den Immissionsorten ankommt, weil über die höhere Rauhigkeit mehr Staub vorher rausgefiltert wird.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Ich möchte als Anhörungsbehörde die Gemeinde Anderlingen darum bitten, uns das Originalgutachten an die Hand zu geben, denn dann würden wir genau dieses Originalgutachten noch mal an die Vorhabenträgerin schicken wollen, mit der Bitte auch noch mal um eine ergänzende schriftliche Stellungnahme. Dieses Originalgutachten ist uns bislang nicht zur Verfügung gestellt worden und in der Einwendung war für uns auch nicht die Quelle Ihrer Anga-

ben, die Sie dazu gemacht haben, ersichtlich. Insofern ist es meine Aufforderung an Sie, Gemeinde Anderlingen, hier vertreten durch Herrn Mehrkens, dass Sie uns wirklich das Originalgutachten schriftlich zur Verfügung stellen. Ist das so akzeptiert von Ihnen, bekommen wir das Gutachten dann nach dem Erörterungstermin? (Ja.) Okay. Und wir würden es dann an die Vorhabenträgerin schicken, mit der Bitte dazu ergänzend auch noch mal schriftlich Stellung zu nehmen, denn das ging mir im Moment zu sehr hin und her. Wir müssen wissen, wenn wir als Planfeststellungsbehörde Entscheidungen treffen, da sitzt im Moment ein anerkannter Sachverständiger des TÜV, der das Gutachten erstellt hat und wenn dann irgendetwas dem entgegengehalten wird, muss da für uns die Quelle natürlich auch nachvollziehbar sein und sehr transparent sein, damit wir diese Einwendung überhaupt als geeignet ansehen können, möglicherweise das erstellte Staubgutachten auch in Frage zu stellen. Dann hätten wir das geklärt, wir bekommen dieses Gutachten nach dem Erörterungstermin. Dann mache ich jetzt mal weiter in der Rednerliste. Herr Dr. Schröder.

Herr Dr. Schröder, Landvolk Bremervörde:

Dr. Schröder, Landvolk Bremervörde. Der Punkt zu den Inhaltsstoffen des Staubes ist der Kernpunkt unserer Einwendung und darauf basieren dann auch die vielen Befürchtungen der Landwirte in diesem Zusammenhang und das ist immer noch nicht ausreichend beantwortet worden. Also es greift unserer Ansicht nach zu kurz, das 3-Prozent-Irrelevanzkriterium eben auch für gefährliche Stoffe anzuwenden. Wenn gefährliche Stoffe eingelagert werden dürfen, dann ist davon auszugehen, dass auch die Staubfracht gefährliche Stoffe enthält, und diese Staubfracht setzt sich auch irgendwo ab auf den Nachbarflächen, also wo sich diese gefährlichen Stoffe dann an der landwirtschaftliche Fläche anreichern können, dazu sind bisher keinerlei Aussagen getroffen worden. Und die Befürchtung der Landwirtschaft ist infolgedessen, dass diese gefährlichen Stoffe sich dann auch in dem Lebensmittelkreislauf wiederfinden könnten, dass also Spuren davon in der Milch gefunden werden, dass Spuren davon in Kartoffeln usw. gefunden werden und dass das unabsehbare Folgen auch über Jahrzehnte hinaus noch für die Bewirtschafter der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen haben könnte. Diese Akkumulationswirkung, also das 3-Prozent-Kriterium ist eine Momentaufnahme in der Luft sozusagen, wie sich diese gefährlichen Stoffe über die Staubfracht über Jahrzehnte in der Fläche ansammeln, wie diese Stoffe vielleicht von Pflanzen und Tieren aufgenommen werden und dann in den Lebensmittelkreislauf gelangen könnten, das müsste alles noch ausreichend geklärt werden. Darauf basiert dann auch, dass hier eine Gefährdungshaftung gefordert wird. Also selbst wenn der Anlagenbetreiber alle gesetzlichen Vorgaben erfüllt und es stellt sich heraus, dass dann Jahre später festgestellt wird, dass hier Belastungen in der Fläche da sind, dann ist dafür eigentlich auch der Anlagenbetreiber unserer Ansicht nach haftbar zu machen, das kann nicht auf den einzelnen Landwirt abgewälzt werden – dieses Risiko. Deswegen, eine einfache Betriebshaftpflichtversicherung reicht da nicht aus, die ersetzt ja nur Schäden, die durch fehlerhaftes Verhalten entstehen, sondern es muss auch eine ausreichende Gefährdungshaftungsabsicherung eingeführt werden. Ja, damit wollte ich es erst mal bewenden lassen.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Schönen Dank. Ich mache erst mal noch ein bisschen weiter mit der Rednerliste. Wir sammeln mal etwas. Ich habe als nächstes Herrn Lemmermann auf der Rednerliste. Danach Herrn Lindenberg, danach Herrn Mehrkens und dann Herrn Nebelsieck. Jetzt erst mal Herr Lemmermann.

Herr Lemmermann, BI, NABU:

Wir haben interessiert den Vortrag vom TÜV Nord eben verfolgt. Die erste Aussage des TÜV Nord befindet sich zurzeit im Deponiegenehmigungsverfahren beim Grauen Wall in Bremerhaven in intensiver Auseinandersetzung dort, wo auch die Gutachter von Ökopol da sind, und da sind erhebliche Mängel in dem Gutachten vom TÜV Nord schon festgestellt worden. Das nur als eine Anregung von dieser Seite. Das Zweite, es ist dargestellt worden, dass in diesem vorliegenden Fall kein konfliktträchtiges Umfeld sein sollte und deshalb ist es nicht üblich, dass auf bestimmte Inhaltsstoffe untersucht wird. Mehrfach haben wir in diesem Verfahren jetzt schon angemerkt, dass wir uns in einem potenziellen Naturschutzgebiet befinden – wir befinden uns nicht irgendwo – um dann immer nur darauf abzustellen, wo die nächste Wohnbebauung ist, das ist natürlich auch ein wichtiges Thema, aber wir sind direkt, direkt angrenzend in einem potenziellen Naturschutzgebiet. Wir haben sehr lange schon darüber diskutiert. Diese Ausweisung ist im Landschaftsrahmenplan so, das denke ich mir ja nicht aus. Wir haben hier auch schon mehrfach angesprochen die erheblichen Belastungen während der Bauzeit. Es ist eben nicht ein normaler Bau einer Deponie, sondern das Gelände muss mit erheblichen Maßnahmen ertüchtigt werden. **Wir haben schon mal gesagt, der Bauablaufplan liegt uns nicht vor und wir fordern hier noch mal, wir beantragen noch mal, dass der vorher zur Prüfung vorgelegt wird, auch in die öffentliche Auslage, weil der auch in diesem Punkt ganz erhebliche Auswirkungen hat.** Leider sind auch in diesem Fall unsere Einwendungen nicht hier dargestellt worden. Es ist wieder ganz locker abgetan worden, dass es irgendwie befeuchtet wird. Wir haben ganz konkret danach gefragt, wie die Befeuchtung ablaufen soll. Das ist nicht geschildert worden. Zu guter Letzt eine konkrete Frage an den TÜV Nord: Können Sie langfristig negative Auswirkungen auf die vorhandenen potenziellen FFH-Lebensraumtypen ausschließen? Als Beispiel nehmen wir mal die bodensauren Birkenmoorwälder, die direkt dran sind. Also es verweht nicht wer weiß wo, bei schwachem Wind fällt es direkt dort rein.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Ich habe als nächstes Herrn Mehrkens auf der Rednerliste. Dann Herrn Nebelsieck und dann würde ich gerne Herrn Weidemann bitten, dazu Stellung zu nehmen. Herrn Lindenberg habe ich überlesen, Sie sind auch noch mit auf dem Ticket. Entschuldigung. Her Mehrkens, bitte.

Herr Mehrkens, G Anderlingen:

Meine Frage ist von Herrn Lemmermann eben schon angesprochen worden, es geht um die Befeuchtung. In dem Antrag wird erwähnt, dass eine Befeuchtung erfolgen soll, es ist aber nicht dargelegt wo das Wasser herkommt, wie ein Befeuchten der Deponie im Winter bei

Frost funktionieren soll. Letztendlich habe ich nur den lapidaren Hinweis gefunden, dass eine Befeuchtung erfolgen soll, das halte ich für ein bisschen dünn und hätte ich gern erläutert.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Jetzt Herr Lindenberg und dann Herr Nebelsieck und dann der Sachverständige.

Herr Lindenberg, G Anderlingen:

Eins vorweg: Ich möchte einmal betonen, ohne dabei jetzt Herrn Dr. Schröder zu nahe treten zu wollen, Einwendungen sind auch dann als geeignet anzusehen, wenn der Autor keinen Doktortitel trägt. Weiterhin erwarte ich vom Gewerbeaufsichtsamt eine neutrale fachgerechte Bewertung, unabhängig davon, wer diese Einwendung formuliert hat. Und drittens weise ich darauf hin, dass Herr Weidemann den polemischen Begriff Bauschuttdeponie weiterhin verwendet, damit wir alle an Stein- und Mörtelreste denken. Wir haben hier nicht das vorliegen, ich könnte genauso gut Industriemülldeponie sagen. Ich verwahre mich im Weiteren gegen die Verwendung des Begriffs Bauschuttdeponie.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Gut, dann habe ich jetzt Herrn Nebelsieck auf der Rednerliste.

Herr Nebelsieck, RA G Anderlingen, BI, NABU:

… das war derselbe Einwand, dass es auf die Autorenschaft nicht ankommt, sondern auf die Inhalte.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Aber wir hatten uns ja geeinigt mit der Gemeinde Anderlingen, wir bekommen das Gutachten ja.

Herr Nebelsieck, RA G Anderlingen, BI, NABU:

Dann doch noch mal insgesamt das dahinter stehende Bild, was die Prüfungsdichte angeht. Das betrifft natürlich nicht nur unser Thema, sondern alle Einwendungen, dass sie jetzt mit unterschiedlichem Blick darauf gucken, ob das Lieschen Müller geschrieben hat oder Dr. Dr. Sowieso, das halte ich für völlig zutreffend. Die Erwiderung eben, das geht nicht an.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Okay. Dann hat jetzt der Sachverständige, Herr Weidemann, das Wort.

Herr Weidemann, TÜV Nord:

Zu den gefährlichen Stoffen zunächst oder ich fange mal hinten an, der Begriff Bauschuttdeponie, das ist natürlich eine Deponie der Klasse I, um die es hier geht. Wenn ich den Begriff Bauschuttdeponie verwendet habe, dann bitte ich um Entschuldigung, ich wollte hier nicht polemisieren. Das Zweite: gefährliche Stoffe. Diesen Einwand teile ich, wenn hier gefährliche Stoffe in irgendeiner Weise freigesetzt werden würden, dann müsste man sich damit näher befassen, das ist mir aber nicht so bekannt. Das heißt, deswegen haben wir auch keine Betrachtung von gefährlichen Stoffen durchgeführt, was auch anhand der Deponieklasse, jetzt

auf den ersten Eindruck, was dort deponiert werden soll – diese Liste ist uns ja auch vorgelegt worden – nicht ersichtlich ist, dass dort eine Gefährdung durch gefährliche Stoffe damit verbunden ist. Das Weitere ist, Sie hatten gesagt, Herr Lemmermann, diese Beeinträchtigung von FFH-Gebieten oder potenziellen Lebensraumtypen als empfindliche Lebensräume, ob ich das langfristig ausschließen kann. Ich kann überhaupt gar nichts im Augenblick definitiv ausschließen, weil ich es nicht berechnet habe, weil ich es nicht genau quantifiziert habe. Und das Andere, was Sie berücksichtigen sollten bei Ihren Einwendungen, ist, dass wir uns hier an den Immissionswerten der TA Luft orientieren, das heißt, die TA Luft ist für uns ausschlaggebend und die dort festgelegten Immissionswerte werden überprüft, ob sie eingehalten werden bzw. ob sie nicht eingehalten werden. Das ist quasi der Hintergrund, den wir haben.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Okay. Ich habe zum Thema Staubimmission keine weiteren Wortmeldungen. Doch, da gehen die Finger nach oben. Dann habe ich als erstes wieder Herrn Mehrkens und dann da hinten, das kann ich hinter dem Beamer leider nicht erkennen wer das ist, und anschließend Frau Meyer. Herr Mehrkens.

Herr Mehrkens, G Anderlingen:

Der Punkt Befeuchtung, der fehlte mir noch.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Ja, stimmt, dann wollen wir Herrn Weidemann direkt zum Thema Befeuchtung noch Position beziehen lassen.

Herr Weidemann, TÜV Nord:

Zum Thema, wie denn befeuchtet werden soll, kann ich im Prinzip als Staubgutachter wenig sagen. Das müsste jetzt die Vorhabenträgerin in irgendeiner Weise einmal darlegen, wie sie denn das handhaben möchte.

Herr Schnibben, Antragstellerin:

Die Befeuchtung wird mit Sprinkleranlagen durchgeführt.

Einwender:

Woher kommt das Wasser?

Herr Schnibben, Antragstellerin:

Das Wasser – entweder von dem Oberflächenwasser, was wir ohnehin fassen, oder aus der Trinkwasserversorgung, die wir noch benötigen …

Einwender:

Entweder oder?

Herr Schnibben, Antragstellerin:

An der Stelle möchte ich auch noch mal darauf hinweisen, dass natürlich eine völlige Unterbindung von Staubimmissionen schlichtweg nicht möglich ist, der Abkippvorgang findet natürlich statt und das ist vom TÜV entsprechend betrachtet worden, dass Staubreste sicherlich entstehen werden. Der Vorhabenträger wird natürlich alles tun, um dies soweit wie möglich zu minimieren und das auch nach dem Stand der Technik so durchführen.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Herr Gros, direkt dazu.

Herr Gros, NLWKN Lüneburg:

Gros, NLWKN. Ich hätte eine Nachfrage zur Staubbelastung. Können Sie Herr Weidemann vom TÜV mir ungefähr sagen, damit man dann vielleicht eine realistische Vorstellung hat, in welchem Verhältnis die Staubbelastung die Sie zu Grunde gelegt haben unter konservativer Annahme, so habe ich das verstanden, im Verhältnis steht zur Staubentwicklung, die sich einfach durch ackerbauliche Nutzung ergibt, das würde die Sache vielleicht etwas veranschaulichen. Können Sie was dazu sagen? Wir haben ja in der Umgebung auch landwirtschaftliche Nutzflächen, die ackerbaulich genutzt werden.

Herr Weidemann, TÜV Nord:

Weidemann, TÜV Nord Umweltschutz. Also direkt zur ackerbaulichen Nutzung kann ich nichts sagen, ich weiß nur, dass die Staubentwicklung dort in dem Bereich immens ist. Ich habe halt Erfahrungen zu anderen, sage ich mal, vergleichbaren Vorhaben mit Staubentwicklung, dort liegen wir mit der Staubentwicklung um Faktoren höher, also sie ist wesentlich größer. Genaue Zahlen, das wäre natürlich jetzt vermessen, das in Zahlen auszudrücken, ich weiß auch nicht, inwieweit das hier hilfreich ist. Es gibt auf jeden Fall Vorhaben, die deutlich höhere Staubimmissionen produzieren, das ist unbestritten.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Die Wortmeldung hinter dem Beamer bitte, da hatte sich ein Herr zu Wort gemeldet.

Herr Bösch, Privateinwender:

Mein Name ist Hans-Dieter Bösch, ich bin Mitglied der BI und Einwohner von Anderlingen. Ich möchte Herrn Schnibben noch mal ansprechen, der gesagt hat, es wird mit Wasser gesprenkelt. Diese Frage habe ich Ihnen aber schon mal gestellt vor zwei Jahren in der Inforunde im Siek, wie das denn im Winter geschehen soll, wenn Frost ist. Das hat Herr Mehrkens eben auch schon mal angesprochen. Darauf habe ich auch heute noch keine Antwort bekommen. Er hat damals gesagt, im Winter wird dann eben die Deponie geschlossen. Ob das auch wirklich so vorgesehen ist, das ist meine erste Frage. Die zweite Frage geht an Herrn Weidemann. Wenn ich das richtig verstanden habe, hat er die Belastung des Staubes nicht wirklich berücksichtigt oder er wusste auch nicht was. Ich meine, wenn ich einen Auftrag habe zur Staubbelastung einer Deponie der Klasse I, dazu gehört auch ein Abfallkataster, wo drinsteht, was für Stoffe da abgelagert werden und daraus müsste ein Staubgutachter auch ersehen können, welche Belastung in diesen Stäuben steckt und die

müssten auch zu dieser Berechnung mit herangezogen werden. Wenn das nicht der Fall ist, dann ist dieses Staubgutachten für mich unvollständig.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Ich würde gern direkt Herrn Weidemann dazu das Wort geben. Nein, vielleicht erst mal Herr Schnibben direkt dazu.

Herr Schnibben, Antragstellerin:

Die Befeuchtung im Winter. Im Winter wird auch befeuchtet, aber wenn natürlich Frost ist, kann nicht befeuchtet werden mit Wasser. Das heißt, dann würde das Abkippen der Bauabfälle ohne diese Befeuchtung erfolgen. Im Winter wird die Deponie auch nicht geschlossen, da müssen Sie mich missverstanden haben, sondern es findet im Wesentlichen ein Winterbetrieb statt. Das heißt, im Winter passiert in der Regel nicht so viel wie im Sommer, weil die Baumaßnahmen im Winter nicht so laufen und deswegen ist es eher ein eingeschränkter Betrieb im Winter. Aber natürlich an den Tagen, an denen Frost herrscht, kann natürlich nicht befeuchtet werden, das ist korrekt.

Herr Bösch, Privateinwender:

Darf ich darauf antworten?

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Ja.

Herr Bösch, Privateinwender:

Gerade im Winter, so kenne ich es, ist die Luft kalt und trocken, das heißt, auch die Baustoffe, die da sind, sind trockener wie sonst, also die Staubimmission wäre dadurch auch größer – der Abtrag. Da scheint mir doch eine gewaltige Lücke zum Verhindern des Staubes zu sein. Und wie gesagt, ich hatte es vor zwei Jahren schon angesprochen und es ist überhaupt nichts daraufhin unternommen worden, nicht mal zu der Fragestellung. Das ist auch Bestandteil meiner Einwendung und ich frage mich doch, warum wurde gar nichts dagegen unternommen oder eben auch durchdacht. Ich sehe ja, der Stand ist noch der gleiche wie vor zwei Jahren.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Herr Weidemann, wollen Sie direkt was dazu sagen, sonst hätte nämlich Frau Meyer das Wort?

Herr Weidemann, TÜV Nord:

Weidemann vom TÜV Nord Umweltschutz. Natürlich lag uns die Liste der zu deponierenden Stoffe vor und aus dieser Liste geht hervor, dass im Wesentlichen Ziegelsteine, Sand, Kies dort deponiert werden und dass gefährliche Stoffe dort nur deponiert werden, wenn sie entsprechend vorher genehmigt werden. Das heißt, aus der Liste die uns vorgelegen hat, können wir sagen, dass eine Befürchtung vom Eintrag von gefährlichen Stoffen durch diese De-

ponie für uns nicht vorgelegen hat und deswegen auch keine Betrachtung dieser gefährlichen Stoffe erfolgte.

Herr Bösch, Privateinwender:

Dazu möchte ich mich noch mal äußern. Und zwar habe ich aus dem Internet herausbekommen, welche Stoffe in der Deponieklasse I abgelagert werden. Das kann man also per Internet schon herausziehen. Das ist für mich wirklich eine totale Unvollständigkeit des Staubgutachtens in Bezug auf gerade das, was Herr Dr. Schröder noch gesagt hat zur Haftung, wenn gefährliche Stoffe durch Immissionen oder Stäube auf die landwirtschaftlichen Flächen kommen, was dann passiert, wer haftet dann dafür. Auch das ist ein Teil, obwohl ich weiter weg wohne, aber die LKWs fahren auch an meinen Ländereien vorbei, wo auch viel Staub und gerade im Winter runtergeweht wird auch durch Ansaugen. Ich weiß nicht, ob das im Staubgutachten überhaupt drin ist. Wenn ich einen Berg habe, dann habe ich eine Abreißkante und wenn ich eine Abreißkante habe, dann entsteht dadurch eine gewisse Ansaugwirkung. Die ist bekannt bei Feuerwehren über diesen Ansaugstutzen oder eben auch Ansaugrohr sowie auch bei Röhren eben durch die Venturidüse, wo auch durch einen gewissen erhöhten Druck, wenn ich einen Berg habe, drücke ich die Luft zusammen, das brauche ich Ihnen alles nicht zu erzählen. Aber ob das alles so mit berücksichtigt worden ist, habe ich daraus nicht erkannt. Und das würde auch noch weiter bei den LKWs ebenfalls dazu führen.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Okay. Ich würde jetzt ganz gern ein Stück weiter machen mit der Rednerliste. Jetzt hat Frau Meyer das Wort und anschließend Herr Lindenberg.

Frau Meyer, NABU:

Sabine Meyer. **Da Sie eine Beeinträchtigung von potenziellen FFH-Lebensraumtypen nicht ausschließen können, beantragen wir, wie wir das auch schon schriftlich dargelegt haben, die Durchführung einer Langzeituntersuchung der Emission basisch wirkender Stoffe, zum Beispiel aus Kalksandsteinbruch, mit Berechnung der Einträge für die voraussichtliche Gesamtbetriebsdauer.** Darauf aufbauend ist eine Wertung der möglichen Veränderungen der Basenversorgung der Böden durchzuführen, um die Auswirkung auf die Arten der Krautschicht prognostizieren zu können. Einzubeziehen sind alle Veränderungen der Basenversorgung pH-sensibel reagierender Biotopflächen im Umkreis von 1.000 Metern um die Deponiefläche. Hierzu zählen beispielsweise bodensaure Birkenmoorwälder und verschiedene Hochmoordegenerationsstadien, die in Teilen unter Schutz nach § 30 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG fallen und zum Teil dem prioritären FFH-Lebensraumtyp 91D0 zuzuordnen sind. Auch Biotope nährstoffarmer Standorte sind einzubeziehen und diese sind derzeit unzureichend kartiert. Zur Erläuterung dazu: Es handelt sich um Hochmoorstandorte, die östlich und nördlich der Planfläche vorhanden sind. Als solche sind sie vom eventuell basenhaltigen Grundwasser abgekoppelt und speisen sich nur aus Regenwasser.

Baseneinträge aus Stäuben würden sich extrem negativ auf die vorhandene säureliebende Vegetation auswirken.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Vielen Dank. Das war ein Antrag. Entschuldigung, ich brülle dass deswegen so ins Mikrofon rein, damit es auch wirklich hinterher bei uns aus dem Protokoll dann noch mal extrahiert werden kann. Dankeschön. Dann habe ich jetzt Herrn Lindenberg auf der Rednerliste und danach den Vertreter des Ökohofs Pape.

Herr Lindenberg, G Anderlingen:

Ich habe eine Frage an Herrn Gros vom NLWKN. Er regt zur Bewertung der Staubbelastung einen Vergleich mit anderen landwirtschaftlichen Staubquellen an. Er möge bitte darlegen, inwieweit gefährliche Stoffe in diesen von ihm genannten Staubquellen enthalten sind.

Herr Gros, NLWKN Lüneburg:

Ich habe da gar nicht zunächst an gefährliche Partikel gedacht, sondern einfach nur an Staubpartikel, an Bodenpartikel, die können auch etwas basisch wirkend sein und insofern ist es auch eine ziemliche Binsenweisheit natürlich, dass durch intensive ackerbauliche oder landwirtschaftliche Nutzungen auch Lebensräume betroffen sind, die entweder nährstoffarm sind oder eben einen verschobenen Basenzustand haben, also saure Lebensräume. Das, was eben auch gesagt worden ist, was Hochmoor betrifft, dem muss man nicht viel hinzufügen. Aber natürlich werden auch in der Landwirtschaft Nährstoffe eingesetzt, Pestizide und dergleichen, die natürlich auch an Bodenpartikeln haften können und dementsprechend kann man durchaus auch sagen, dass durch die üblichen in der Landwirtschaft eingesetzten Pestizide natürlich auch Gefährdungen gegeben sind. Das ist auch nichts Besonderes.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Vielen Dank. Dann habe ich jetzt den Ökohof Pape, so spreche ich Sie jetzt mal an.

Herr Pape, Einwender:

Als wir vor 20 Jahren unseren Betrieb umstellten, haben wir einen Trinkbrunnen für unsere Tiere vorgefunden, der einwandfrei war, 12 Meter tief. Den habe ich vor etwa vier Monaten schließen müssen wegen der Belastung durch Schwermetalle usw.. Wir sind jetzt auf 18 Meter angekommen. Das betrifft alle Bauern im Umkreis, sie haben alle ihre Trinkbrunnen, ob es Ökobetriebe sind oder konventionelle Betriebe, das ist gleich. Ich glaube, dass eine Mehrbelastung wir nicht mehr vertragen können durch diese Stäube über unsere Flächen in den Trinkwasserbrunnen unserer Tiere.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Schönen Dank. Als nächstes habe ich Herrn Dr. Schröder noch mal auf der Rednerliste.

Herr Dr. Schröder, Landvolk Bremervörde:

Ich wollte nur noch kurz ergänzen, dass es aus unserer Sicht auf der Hand liegt, dass im Staub gefährliche Stoffe enthalten sind und gefährliche Stoffe eingelagert werden, das hätte man meiner Meinung nach auch direkt so erkennen können. Und was noch nicht beantwortet wurde aus meinem ersten Redebeitrag, das war die Akkumulationswirkung, dass es also nicht nur auf die Konzentration im Staub insgesamt ankommt, sondern sich die Konzentration ja vervielfacht, wenn eben über Jahre der Staub sich auf den benachbarten Flächen ablagert und wie sich dann die Konzentration auf diesen Flächen darstellen würde.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Dazu direkt Herr Weidemann.

Herr Weidemann, TÜV Nord:

Wie sich mögliche potenzielle Akkumulationen auswirken, kann ich in dem Zusammenhang nicht beantworten, das ist auch in der TA Luft in dem Sinne nicht so vorgegeben. Es sind dort bestimmte Immissionswerte vorgegeben, auch Immissionswerte für die Depositionen von Schwermetallen. Das könnte sicherlich geprüft werden, ob diese Immissionswerte eingehalten werden, aber eine Prüfung auf Akkumulationen würde sicherlich, sage ich mal, umfangreicherer Untersuchungen bedürfen.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Ich frage mich gerade, ob Sie das als Antrag zu Protokoll geben wollen, dass wir da möglicherweise ein ergänzendes Gutachten anfordern zu dem Themenbereich. Ich stelle das anheim.

Herr Dr. Schröder, Landvolk Bremervörde:

Dr. Schröder, den <u>Antrag</u> möchte ich stellen, diese umfangreicheren Untersuchungen sind unserer Ansicht nach erforderlich, um die Akkumulation auf den Flächen bewerten zu können.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Schönen Dank. Das ist wiederum ein Antrag.

Herr Schnibben, Antragstellerin:

Ich möchte noch mal zu den gefährlichen Stoffen im Staub was sagen. Es ist natürlich richtig, dass in den Abfallschlüsselnummern entsprechend auch gefährliche Stoffe vorgesehen sind. Das ist vollkommen korrekt und es ist nicht Aufgabe dieses Staubgutachtens vom TÜV gewesen, irgendwelche Akkumulationen von diesem Staub aus diesen Stoffen in den umliegenden Flächen zu betrachten. Insofern kann Herr Weidemann dazu auch nichts sagen. Angesichts der sehr geringen Konzentrationen dieser Stoffe, die hier eingebaut werden dürfen, ist es auf Seiten des Antragstellers für nicht als erforderlich angesehen worden, solche Betrachtungen zu machen. Das wollte ich nur noch mal zur Klarstellung gesagt haben.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Okay. Dankeschön. Ich habe zum Thema Staubimmission jetzt keine weiteren Wortmeldungen. Doch. Herr Lemmermann. Ich traue mich mal, dann den Schluss der Rednerliste anzukündigen, das heißt, wer unbedingt noch etwas sagen möchte zum Thema Staubimmission sollte sich warmlaufen oder die Hände einfach unten halten. Herr Lemmermann.

Herr Lemmermann, BI, NABU:

Eine kurze Anmerkung für Herrn Gros. Der Antrag, den Sabine Meyer eben formuliert hat, der zielt darauf ab, dass wir davon ausgehen, dass die Belastung größer wird, weil dieser Standort, der Deponiestandort eben nicht ackerbaulich genutzt wird, sondern durch Grünlandwirtschaft. Gerade der Deponiestandort selbst ist extensiv genutzt und da ist bis jetzt kaum Staubentwicklung da, durch eine 28 Meter hohe Ablagerung wird es sich in den umliegenden Flächen bedeutend erhöhen aus unserer Sicht. Deshalb – der Vergleich nur mit Ackerland ist vielleicht nicht statthaft. Das ist das Erste. Und jetzt kommt ein Antrag. **Wir beantragen ein Gutachten zu den zu erwartenden kleinklimatischen Veränderungen durch die verschiedenen Immissionen und Verschattungen sowie den daraus folgenden Beeinträchtigungen gesetzlich besonders geschützter Biotopflächen und Habitate geschützter Arten.** Zur Erklärung: Die geplante Deponie befindet sich sowieso schon auf einer geschützten Fläche und wir haben schon gehört, das Regenwasserrückhaltebecken wird sich direkt in einem Sumpfschreckenhabitat befinden. Dort wird Verschattung, aber auch die Immission eine direkte Auswirkung darauf haben. Es ist nicht nur die Vernichtung, dass sie darin rumwurschteln, sondern auch dauerhaft und deshalb beantragen wir dieses Gutachten. Erweitert geht es natürlich auch um die im Privateigentum befindlichen angrenzenden Flächen. Auch da haben wir das Thema Vernässung und alles Mögliche schon gehabt, dass wir dieses Gutachten beantragen werden.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Okay. Der Antrag steht im Protokoll. Ich habe keine weiteren Wortmeldungen mehr zum Thema Staubimmission. Sorry, Sie sitzen direkt hinter dem Beamer. Bitte schön. Sagen Sie Ihren Namen einmal.

Herr Heydemann, Einwender:

Eine Frage, Herr Weidemann. Wurde von Ihnen berücksichtigt, dass ein erheblicher Teil der Deponie auch mit Asbest befüllt werden soll? Asbest ist beantragt worden und gehört ja nicht zur DK I-Gruppe.

Herr Weidemann, TÜV Nord:

Asbest, dieser Gesichtspunkt wurde berücksichtigt. Das Handling von Asbest ist reglementiert in einer Richtlinie und es ist so, Asbest darf nur geschlossen gehandelt werden. Das heißt, es darf nicht in irgendeiner Weise offen gelagert werden oder es darf dort nicht zu Asbeststäuben oder sonstigen Immissionen kommen. Das ist grundsätzlich vom Gesetzgeber so geregelt, sonst wird die Deponie sofort geschlossen.

Herr Heydemann, Einwender:

Ist es nicht so, dass diese Big Bags oben offen sind?

Herr Schnibben, Antragstellerin:

Asbest darf nur in komplett geschlossenen Behältern oder Verpackung angeliefert werden, sonst wird es nicht angenommen. Eine kleine Korrektur noch: Asbest darf sehr wohl auf einer Deponie der Klasse I abgelagert werden. Das gehört durchaus zum Abfallkatalog dazu.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Ich habe da ganz hinten eine Wortmeldung...

Herr Bösch, Einwender:

Ich möchte noch mal die Betreiberin befragen, wie es denn aussieht, wenn ich jetzt geschlossene Behälter, die ja nur angenommen werden dürfen, ablagern will, weil der Transport zu der Deponie nach etwas oben oder unten ist ja auch mit einem Radlader vorgesehen. Wie will man denn die angelieferten heilen Verpackungen, also die luftdichten Umverpackungen der asbesthaltigen Stoffe ablagern, wenn man so was mit einem Radlager macht? Gibt es da irgendwie eine Verfahrensanweisung, wie man damit umzugehen hat? Und wenn einer keinen Bock hat, dann fährt er mit dem Radlader mal eben kurz rüber oder wie sieht es dann aus?

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Dieser Punkt steht noch auf der Tagesordnung. Ein bisschen weiter unten in der Tagesordnung haben wir schon die Frage, was darf denn draufgehen an Abfällen auf eine solche Deponie, wie findet die Ablagerung statt, wie wird es kontrolliert. Wollen wir das an der Stelle dann erörtern?

Herr Bösch, Einwender:

Ja, ist in Ordnung.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Dankeschön. Ich habe jetzt zum Thema Staubimmission keine weiteren Wortmeldungen. Dann schließe ich dazu die Rednerliste und schließe auch zu dem Punkt die Erörterung ab. Ich muss jetzt noch mal zurückkommen auf den Punkt davor, mit dem wir nämlich eingestiegen waren in den Bereich Immissionsschutz. Da war zum Beispiel noch die Frage offen nach einer Umweltschadenshaftpflichtversicherung. Die Frage wurde vorhin gestellt. Und die Frage nach dem ausreichenden Abstand zur Wohnbebauung wurde gestellt. Die Frage einer möglichen Versicherungspflicht oder auch einer möglichen Versicherbarkeit von Schäden haben wir auch weiter unten auf der Tagesordnung noch, die könnten wir also hinten anstellen. Die Frage nach dem ausreichenden Abstand zur Wohnbebauung, die ist vorhin gestellt worden zu dem Rechtsgut Mensch und Gesundheit und da hätte ich gern noch eine Antwort von der Vorhabenträgerin.

Herr Schnibben, Antragstellerin:

Schnibben, ich werde dazu was sagen. Die Deponieverordnung gibt dazu vor, dass ein ausreichender Schutzabstand zu sensiblen Gebieten wie zum Beispiel zu Wohnbebauungen ein zuhalten ist. In der Deponieverordnung sind aber keine quantitativen Angaben, wie groß dieser Abstand zu sein hat. Deswegen sind von der Antragstellerin entsprechende Staub- und Lärmgutachten angefertigt worden, um zu dokumentieren oder nachzuweisen, dass ein ausreichender Schutzabstand gewährt ist. Und das ist erfolgt.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Ich krame gerade selber in meinem Gedächtnis, wie weit entfernt liegt denn die nächste Wohnbebauung bezogen auf die Deponie?

Herr Schnibben, Antragstellerin:

Zirka 500 Meter. Das ist ein einzelnes Gehöft, das ist das nahegelegendste. Ja, zwei.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Zwei Gehöfte liegen da. Drei? Für Planungen gibt es einen sog. Abstandserlass aus Nordrhein-Westfalen. Wenn ich es damit mal so in Beziehung setze für Deponien dieser Klasse, dann ist da die Rede von 300 Metern Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung. Und es ist die Frage, ob wir jetzt bei unseren weiteren Überlegungen als Planfeststellungsbehörde sozusagen diesen Mindestabstand halt auch heranziehen können aus dem Abstandserlass aus Nordrhein-Westfalen. Aber irgendwo so da in der Region denke ich mal, dürfte das liegen mit dem Mindestabstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung. Herr Lindenberg.

Herr Lindenberg, G Anderlingen:

Ich bin einer der Bewohner, die in der Nähe der Deponie wohnen, zwar ist mein Abstand größer als der vom Vorredner, aber ich verwahre mich dagegen, die Abstandserlasse aus Nordrhein-Westfalen hier zu verwenden. Dort haben wir üblicherweise ganz andere Gegebenheiten in der Wohnbebauung, mit der man natürlich auch Kompromisse eingehen muss, um Deponien in diesem Bundesland überhaupt möglich zu machen. Abstandserlasse haben wir in diesem Landkreis Rotenburg zum Beispiel für Windkraftanlagen, dort haben wir 1.000 Meter vorgesehen, wo die Immissionen sich auf einem niedrigeren Niveau befinden und auch nur einen Teilbereich der Immissionen betreffen, wie sie von einer Mülldeponie ausgehen. Sinnvoll wäre es, hier auf diese Abstandsregelung, wie sie im Landkreis Rotenburg bisher schon Gesetz ist, zurückzugreifen, und die beträgt 1.000 Meter.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Herr Schnibben hat das vollkommen korrekt wiedergegeben, die Deponieverordnung selbst verhält sich zu der Frage sozusagen schweigend. Also da werden Sie keine konkreten Zahlenangaben finden und das ist dann unsere Aufgabe als planfeststellende Behörde, dass wir uns auch dann darauf verständigen, welchen Mindestabstand wir da zu Grunde legen wollen. Und das ist nicht in Stein gemeißelt, dass wir da etwa den Abstandserlass aus Nordrhein-Westfalen heranziehen. Ich habe deswegen das sehr zurückhaltend formuliert, ich

sagte, es könnte eine Quelle für uns sein, eine Erkenntnisquelle. Ein Abstandserlass im Landkreis, ich weiß nicht, wo haben Sie es konkret festgesetzt mit dem Mindestabstand von 1.000 Metern zur nächstgelegenen Wohnbebauung für Windkraftanlagen, worin steht das ganz genau?

Herr Lindenberg, G Anderlingen:

Das kann nachgeliefert werden.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Okay. Das hört sich ein bisschen formalistisch an, aber Erlasse gibt es eigentlich immer nur von Ministerien. Also Sie werden das irgendwo geregelt haben im Landkreis, das ist mir schon klar. Gut, dann hätten wir diese beiden Fragen auch erörtert. Ich gucke mal auf die Uhr auch wegen angemessener Zeitplanung. Wir werden ja noch in die Mittagspause gehen und uns heute Nachmittag auch wieder treffen, so dass sich mir die Frage stellt, ob wir jetzt bereits in die Mittagspause gehen wollen oder ob wir ruhig noch das Thema Gerüche miteinander erörtern wollen, dann würden wir sicherlich so gegen 13.00 Uhr in die Mittagspause gehen. Ich sehe ein Nicken von Herrn Lemmermann. Dann machen wir bis 13.00 Uhr ungefähr weiter und machen Mittagspause von 13.00 bis 14.00 Uhr. Kein Protest. So beschlossen und verkündet. Dann rufe ich jetzt den Tagesordnungspunkt 5.4 Gerüche auf. Herr Tabatt, was verbirgt sich dahinter zusammenfassend? Einen Satz.

5.4 Gerüche

Herr Tabatt, GAA Lüneburg:

Durch das Vorhaben müsste die Geruchsbelästigung zunehmen an dem Standort.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Ja, das ist die Frage an die Vorhabenträgerin zum Thema Zunahme der Geruchsbelastung. Es sind Inertabfälle. Bitte Herr Schnibben.

Herr Schnibben, Antragstellerin:

Sie haben es eben schon gesagt, nach der Deponieverordnung darf gar kein organisches Material eingelagert werden, das muss immer unter einem Prozent bleiben. Also in den Abfällen besteht kein Gasbildungspotential und auch kein Geruchspotential.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Wird zu dem Bereich Geruchsimmission Erörterung gewünscht, weil es geht ja wirklich um Steine. Ich hatte mich auch gefragt wie die riechen können. Herr Lindenberg.

Herr Lindenberg, G Anderlingen:

Auch inerte Stoffe können stark riechen. Denken wir an Riechsalz. Deswegen ist nicht davon auszugehen, dass aus der Eigenschaft das diese Stoffe auf den ersten Blick inert sind, dass von ihnen keine Gerüche ausgehen.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Okay. Ich denke, das nehmen wir als Planfeststellungsbehörde einfach so zur Kenntnis. Fertig. Wird weitere Erörterung zum Thema Gerüche gewünscht? Nein, das ist nicht der Fall. Dann schließe ich die Erörterung zu dem Punkt und rufe den nächsten Punkt auf: 5.5. Lärm, insbesondere die Bereiche Verkehr während der Betriebsphase und auch während der Bauphase. Herr Tabatt, eine zusammenfassende Darstellung bitte.

5.5 Lärm (Verkehr Betriebsphase; Verkehr Bauphase)

Herr Tabatt, GAA Lüneburg:

Es werden Lärmbelästigungen erwartet durch den zunehmenden LKW-Verkehr und durch die Maschinen auf der Deponie selber. Die Jagdausübung würde dadurch beeinträchtigt werden und es wird eine neue schalltechnische Untersuchung gefordert.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Jetzt möchte ich als erstes der Vorhabenträgerin das Wort geben.

Herr Meyer, TÜV Nord:

Mein Name ist Cay-Peter Meyer, das heißt, die Meyer-Liste wird hier noch ein bisschen erweitert heute. Ich komme vom TÜV Nord Umweltschutz und wir haben das schalltechnische Gutachten erstellt, was glaube ich, Ihnen auch schon zur Einsicht vorlag. Ich wollte dazu nur sagen, zu dem Gutachten sind aufgrund der Einwendungen noch zwei Nachträge erstellt worden, deren Inhalt kann ich hier noch mal wiedergeben. Das sind die Sachen, die sich auch dort in der Synopse noch wiederfinden. Zur Einstimmung habe ich hier noch mal unser schalltechnisches Modell dargestellt, man kann dort die drei betrachteten Immissionsorte sehen. Das ist, wie beim Staub auch der Fall, es gibt eine technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm, die TA Lärm, die dann dort zu Grunde gelegt wird. Das heißt, der Gesetzgeber hat bundesweit eine Anleitung gegeben, wie Lärm zu beurteilen und zu betrachten ist. Das ist meiner Meinung nach sehr hilfreich, wenn man praktisch Vorgaben hat, an welchen Maßstäben man das ganze Vorhaben auch beurteilen kann. Wenn Sie dann nachher die Immissionspunkte wiederfinden, dann werden Sie sehen, dass der IP-2, das war auch gerade die Frage nach dem Abstand mit den ca. 500 Metern zur Deponie, dann auch der nach TA Lärm maßgebliche Immissionsort sein wird. Wir machen eine schalltechnische Berechnung in der Form, dass man ein Computermodell erstellt, da werden die entsprechenden Quellen nachgebildet. Man sieht hier die Zuwegung, wo also die LKW-Bewegungen lang laufen und auf der Deponiefläche werden Baumaschinen eingesetzt, die dann zum Austragen und Verdichten dann nachher auf der Deponiefläche eingesetzt werden. Da kam eine Einwendung oder

eine Nachfrage letztendlich, hat man denn bei der Deponiefläche und auch bei diesen Quellen berücksichtigt, dass man da auch hoch genug reingegangen ist. Also in der Ausbreitungsrechnung haben wir dort eine Höhe von 15 Meter angesetzt und auch keine Abschattung durch irgendwelche Gebäude, durch die Deponie selbst oder durch Wald berücksichtigt, also eine freie Schallausbreitung berücksichtigt. Und ich kann Ihnen dazu sagen, ob man jetzt auf 30 Meter geht oder auf 15 Meter geht, das bringt in dem Berechnungsalgorithmus auch keinen Unterschied, da ist dann auch diese Sache mit eingerechnet worden. Und bei der Zuwegung haben wir dann halt Annahmen getroffen, wie viel LKW-Bewegungen dort zu erwarten sind. Da kommen wir noch mal zu Ihrer Einwendung, wie sieht es jetzt mit dem Verkehr auf den öffentlichen Straßen aus und was ist letztendlich durch den Verkehr auf dem Gelände zu erwarten. Dadurch, dass diese Zuwegung also nicht öffentlich ist, wird das alles im Rahmen der TA Lärm, unter TA Lärm Gesichtspunkten betrachtet.

Hier mal zu den Immissionsrichtwerten der TA Lärm, wie die sich darstellen. Es gibt den sogenannten Tageszeitraum von 06.00 bis 22.00 Uhr, da sollten die Immissionsrichtwerte von 60 dB(A) bei Mischgebietswerten nicht überschritten werden, und zur Nachtzeit gibt es dann den entgegengesetzten Zeitraum 22.00 bis 06.00 Uhr und da betrachtet man die sogenannte lauteste Nachtstunde. Das haben wir natürlich in diesem Fall bei Tagbetrieb hier nicht zu betrachten. Das fiel mir nur eben ein, als Ihr Einwand kam mit dem 1 km Abstand. Bei Windrädern ist es natürlich so, dass die Tag und Nacht laufen und da ist natürlich der Nachtrichtwert derjenige, der dann unter Umständen auch ziehen kann. Die Immission der Windkraftanlagen, wenn sie vor den Dingern mal gestanden haben, die sind nicht ohne. Deswegen, denke ich mal, ist das vielleicht auch in diese Abstände mit eingegangen, dass man diese 1.000 Meter dort festgesetzt hat. Und es gibt noch einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen, das heißt, ein Impuls sollte gewisse Werte nicht überschreiten, damit man halt, das ist dieser Schreckfaktor, wenn man zur Nachtzeit im Bett liegt, nicht aus dem Schlaf geschreckt wird, und tagsüber gibt es natürlich dann auch entsprechende Werte.

Jetzt wird es mit Schalltechnik schon interessant, weil wir haben viele Angaben, die in dB(A) sind. Man kann auch, sage ich mal, Spannungsunterschiede oder Beziehungen in dB angeben, der Schalldruck wird in dB(A) angegeben und hier handelt es sich um sog. Schallleistungen, also da ist der Bezug eine Leistung. Deswegen, wenn Sie dann in die Gutachten gucken und sagen, oh, 107 ist ja laut, dazu muss man sagen, das hat nichts mit einem Schalldruck zu tun, sondern das sind Ansätze, die man für gewisse Baumaschinen zu Grunde legen kann, Radlader, Raupen, die wir da angenommen haben, und auch für LKW-Bewegungen, für PKW-Bewegungen gibt es allgemein gültige Ansätze, die Sie in Regelwerken wiederfinden können, die da auch durchaus überprüfbar sind. Die LKW-Bewegungen, die ja auch immer im Gespräch sind, in unserer Berechnung sind wir von 40 LKW-Bewegungen ausgegangen. Das ist jetzt immer die Crux an der ganzen Geschichte, wenn man jetzt mit sehr niedrigen Werten reingeht oder die plausiblen Ansätze, die wir vom Anlagenbetreiber bekommen haben, der sagt, er erwartet einen gewissen Umsatz an Material, der da kommt, dann weiß man, wie viel auf einen LKW kommt und wie viel Fahrzeuge rein- und rausfahren können. Da gehen wir auch auf gewisse Sicherheitsbetrachtungen, dass wir

dann sagen, 5 LKWs bis 10 LKWs wurden genannt, das heißt, wenn wir jetzt von 20 ausgehen, dann haben wir schon mal die doppelte Menge. Wir haben jetzt 40 reingenommen, um zu sagen, auf jedem dieser Wege finden jeweils 20 LKW-Bewegungen statt. Dann kann man auch noch die PKW-Bewegungen natürlich mit reinnehmen, dass Kleinanlieferungen noch mit dabei sind, also zum Überschlag sagen wir immer, 10 PKW sind ein LKW, in den Ansätzen, wie wir da auf die Rechenwerte kommen, können Sie dann sehen, wo landet man jetzt mit diesen Ansätzen, um dann zu sagen, welche Erhöhung bräuchte ich denn, um irgendwo eine Relevanz nachher zu erzeugen.

Hier sind jetzt mal die Ergebnisse dargestellt, das ist aus dem Gutachten die Tabelle 2, auf der einen Seite sehen Sie dann den Immissionsrichtwert mit 60 und die entsprechenden Beurteilungspegel, die jetzt bei IP-2 zum Beispiel bei 36 dB(A), also der lauteste Wert, den wir berechnet haben, bei 36 dB(A) liegt. Damit wird also der Immissionsrichtwert um mindestens 24 dB(A) unterschritten und bei den anderen Immissionsorten noch umso mehr. Bei den Geräuschspitzen, bei den Abständen, jetzt nur der Vollständigkeit halber, ist auch noch mal angegeben, wie weit man von diesen zulässigen Werten entfernt liegt. Die TA Lärm sagt also, wenn man 10 dB unter dem Immissionsrichtwert liegt, dann liegt die Anlage außerhalb des Einwirkungsbereiches der Immissionsorte. Dann habe ich mal geguckt, was wäre wenn, also wenn man jetzt in Gewichtung Immissionsrichtwert gucken würde, wenn jetzt eine Einzelquelle mit einem Schallleistungspegel von 133 auf der Betriebsfläche dort arbeiten würde, dann käme man nachher an diese 60 heran. Da finden Sie aber keine Baumaschine, die 133 machen kann. Jetzt können Sie auch sagen, gut, dann schauen wir doch, wie viel Fahrzeuge dieser Art, die wir angesetzt haben, müssten dann drauf sein, damit der Richtwert angegriffen wird, und da liegen wir dann nachher beim Faktor 300 Fahrzeuge, die in derselben Konstellation dort sein müssten, um den Richtwert einhalten oder überschreiten zu müssen. Und jetzt nur auf die Fahrzeugmenge geguckt, dann ist das der Faktor 1000, der dazwischen steckt. Das ist das Problem mit den logarithmischen Einheiten, dass man dann für 10 dB eine Verzehnfachung hat und noch mal eine Verzehnfachung, das sind 20 dB(A), dann hat man schon den Faktor 100 drin. Und wenn ich jetzt nur die Fahrzeugbewegungen *(Tonstörung)* … dann müsste ich den um den Faktor 1000 hochdrehen. Das gilt alternativ, das habe ich auch hier geschrieben, für die Bautätigkeiten, auch da sind die Richtwerte die gleichen, bloß es wird dort noch mal ganz anders geguckt, wie gehe ich mit Überschreitungen usw. um, dass da sogar gesagt wird, wenn die Richtwerte überschritten werden, na ja, dann müssen wir gucken, können wir das mit organisatorischen Maßnahmen irgendwie ein bisschen eindämmen. Diese Richtwerte für die Bautätigkeit sind jetzt nicht so fix wie die Immissionsrichtwerte der TA Lärm.

Die TA Lärm sagt auch etwas zum Verkehr auf öffentlichen Straßen. Da geht es darum, dass die öffentlichen Straßen natürlich für uns alle gedacht sind, wir alle nutzen sie und Sie alle sind selber auch Lärmerzeuger und diesem Gesichtspunkt will der Gesetzgeber Rechnung tragen, dass er sagt, na gut, auch die Vorhabenträger nutzen die öffentlichen Straßen, wo ist aber jetzt ein Punkt gegeben, wo man sagen muss, da ist jetzt der Eingriff so stark, dass man diesen öffentlichen Verkehr vielleicht irgendwie noch beeinflussen oder reglementieren

müsste. Da sagt die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm, der Beurteilungspegel der Straßen muss durch den zusätzlichen Verkehr um 3 dB(A) erhöht werden und hierdurch muss eine Überschreitung des Immissionsgrenzwertes der 16. BImSchV - das ist eine andere Verordnung - für den Straßenverkehr und keine Vermischung mit dem öffentlichen Verkehr darf vorliegen. Wenn dann eine dieser drei Sachen auftritt, dann steht drin, es soll durch organisatorische Maßnahmen geprüft werden ob es möglich ist, diese Sache da zu lösen oder dort einzugreifen, das ist kein Genehmigungsverhinderungsgrund. Zum Unterschied noch zur TA Lärm, die den Anlagenlärm betrachtet, da wird dann gesagt, wir nehmen die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV, die liegen noch höher als die Immissionsrichtwerte der TA Lärm, nämlich hier bei 64 dB(A). Und hier habe ich mal die Belastung aufgeführt, die auf der K109 und der K118 uns genannt wurden, das sind also ca. 1.300 KFZ pro 24 Stunden und auf der K118 651 KFZ. Jetzt muss man auch wieder sehen, dass natürlich die Fahrten sich verteilen auf diese Wege. Im Prinzip gibt es ja vier Richtungen, aus denen die Fahrzeuge kommen oder wegfahren können. Man kann ja so einen Worst Case erst mal annehmen und sagen, die fahren alle über denselben Weg an und verteilen sich dort noch mal. Und um nur jetzt mal diese Immissionswerte, die dort zu Grunde zu legen sind, aufzuführen, wenn Sie die 20 LKW- plus 100 PKW-Bewegungen ansetzen, dann hat man diesen Immissionswert von 50 und wenn wir die aufaddieren würden auf die Vorbelastungen der K118 oder K109, dann käme rein rechnerisch, das hat wieder mit dem Logarithmus zu tun, also „Komma vier“, gerundet wieder das Gleiche raus. Also mit diesen Belastungen gerechnet, würde man keine Erhöhung der derzeitigen Lärmbelastung erzeugen. Sicherlich fahren mehr Fahrzeuge über die Straßen, das muss nicht geleugnet werden. Aber das sind jetzt rein die physikalischen Gesichtspunkte des Ganzen.

Und um den ersten Wert noch mal vielleicht einordnen zu können, wenn Sie sagen, wie laut ist denn jetzt 36 dB(A), dann kann ich Ihnen erst mal sagen, unsere Messgeräte fangen erst mal bei 20 dB(A) an, was Vernünftiges anzuzeigen, da ist der Rauschbereich sozusagen der Messgeräte. Jetzt müssen Sie nicht sagen, wir haben schlechte Messgeräte, Sie finden keine Messgeräte, die wesentlich runter gehen – es gibt sie vielleicht, aber gut. Und wenn Sie tagsüber versuchen, im öffentlichen Bereich Werte von 30 oder 40 messtechnisch nachweisen zu können, muss ich Ihnen sagen, das können Sie in der Regel nicht mehr machen, weil Sie bei alledem was durch Umgebungslärm schon vorhanden ist durch öffentlichen Straßenverkehr, durch Tätigkeiten die überall in der Umgebung stattfinden, durch die Vögel die da sind oder wenn noch nebenan der Wind durch die Blätter rauscht, bei 40, 50 schon keine Chance mehr haben, was Vernünftiges zu messen. Das wollte ich hier mal zur Einordnung, wie laut sind denn 36 dB(A), Ihnen einfach noch mal darstellen. Ich würde dann jetzt erst mal meinen Vortrag schließen und dann vielleicht auch um die Fragen bitten.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Ja, schönen Dank. Ich habe bislang zwei Wortmeldungen, da kommt die dritte, ich habe erst Herrn Nebelsieck, dann Herrn Lemmermann, dann da hinten den Herrn und dann Herrn Lindenberg. Herr Nebelsieck.

Herr Nebelsieck, RA G Anderlingen, BI, NABU:

Obwohl der Fall aus meiner Sicht noch schwierigere rechtliche Probleme aufweist als das Thema Lärmschutz, möchte ich auf einen aus meiner Sicht doch wichtigen Aspekt hinweisen; das ist die Frage, die eben auch schon angerissen worden ist, nämlich in welcher Reichweite die Zu- und Abfahrtsverkehre, insbesondere mit LKW, hier einbezogen worden sind. Herr Meyer, ob Sie noch mal die erste Folie mit ihrer räumlichen Übersicht netterweise dazu auflegen könnten, dann will ich das, was ich gleich sagen möchte, einmal visualisieren. Und zwar geht es um das Verhältnis der Einbeziehung von Zu- und Abfahrtsverkehren auf öffentlichen Verkehrsflächen im Vergleich zu den auf privaten und nicht öffentlich gewidmeten Verkehrsflächen, das sind die Ziffern Nr. 7.4 Abs. 1 bzw. Abs. 2 der TA Lärm. Und wenn wir hier uns das angucken, dann ist doch relevant, wenn ich Ihre schalltechnische Untersuchung richtig verstanden habe, dass Sie die Zuwegung, die Sie jetzt hier auch räumlich markiert haben, genommen haben, weil Sie gesagt haben, das ist der Bereich, der hier als Zuwegung fungiert, und die öffentlichen Verkehrsflächen hätten einen Abstand von > 500m, so dass sie die dann entsprechend ausgeklammert haben und wenn ich das richtig verstanden habe, dann eben nur die Zu- und Abfahrtsbewegung auf den hier braun markierten Teilflächen genommen haben. Nun gucken wir uns insbesondere die drei hier gekennzeichneten Immissionspunkte an – IP-1, 2 und 3 – und dann sieht man ja, dass sie doch einen relativ großen Abstand von diesen braun markierten Flächen haben, während sie einen sehr geringen Abstand zu den beiden von Ihnen eben auch schon erwähnten Kreisstraßen K118 und K109 haben. Und deswegen ist aus meiner Sicht die Frage durchaus relevant, ob wir auch die Verkehrszuordnung auf der K109 und K118 doch mit zuordnen müssen. Und da rückt die Streitfrage in den Blick, ob man auch diese 500-Meter-Grenze als starre Grenze verstehen muss oder nur als Indiz für die Frage, ob es bereits zu einer Vermischung der Verkehre mit den allgemeinen öffentlichen Verkehren gekommen ist. Dazu hat jüngst, im Februar war das glaube ich, das Verwaltungsgericht Lüneburg auch noch mal an der Auffassung festgehalten, dass es sich nur um ein Indiz handelt und dass man entsprechend auch tatsächlich gucken muss, wo denn diese Vermischung stattfindet.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Das ist aufgehoben worden durch das OVG Lüneburg ein wenig später.

Herr Nebelsieck, RA G Anderlingen, BI, NABU:

Gut, aber trotzdem ist es umstritten, ich hatte es ja auch selbst schon gesagt, dass es umstritten ist, das Verwaltungsgericht hat hier verschiedene immissionsschutzrechtliche Kommentare und Entscheidungen anderer Obergerichte zitiert, die es entsprechend auch so gesehen haben und die gesagt haben, dass es im Ergebnis darauf ankommt, wann findet denn eine Vermischung der Verkehre mit dem allgemeinen öffentlichen Verkehr in einer Reichweite statt, dass man nicht mehr es dem Verursacherprinzip zurechnen kann. Und guckt man sich die Räumlichkeiten hier an, dann ist doch unstreitig, dass die Zu- und Abfahrtsverkehre zu den hier braun markierten Flächen, die dann entsprechend nicht öffentlich gewidmet sind, definitiv nur über diese beiden Kreisstraßen stattfinden können. Das ist eine eindeutige Zu-

ordnung dieser Zu- und Abfahrtsverkehre, für die man mengenmäßig, wie wir gerade gehört haben, diese beiden Kreisstraßen ja braucht. Und wenn man sich dann die Verzweigungen zum übrigen öffentlichen Verkehrsnetz anguckt, dann ist doch auch deutlich, dass wir gerade an den hier in den Blick genommenen drei Immissionsorten keine anderen Vermischungsstellen, relevante Vermischungsstellen mit dem öffentlichen Verkehr haben, so dass nach meiner Rechtsauffassung im Ergebnis, wenn man das Verursacherprinzip ernst nimmt, an allen drei hier untersuchten Immissionsorten wir auch die Verkehrsmengenerhöhung auf den öffentlichen Verkehrswegen in die schalltechnische Untersuchung einbeziehen müssen.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Unabhängig von den rechtlichen Fragestellungen, ich sagte ja schon, das ist in der nächsten Instanz des VG Lüneburg in dem konkreten Sachverhalt aufgehoben worden, jetzt mal wieder zum Fachlichen. Die Frage ist in der Tat durchaus nicht so ganz eindeutig zu beantworten, wie man es mit dem Mündungsbereich in den öffentlichen Straßenverkehr hält. Dazu direkt Sie als Sachverständiger.

Herr Meyer, TÜV Nord:

Meyer noch mal, TÜV Nord Umweltschutz. Dann muss ich das noch mal genauer präzisieren, es ist so betrachtet worden, wie Sie es eigentlich fordern. Auf der Zuwegung, das was auf der Zuwegung passiert, das ist betrieblich der TA Lärm zugerechnet worden zur Berechnung des Beurteilungsweges. Unter 7.4 wird dann der öffentliche Verkehrsraum betrachtet, das, was ich zum Schluss noch mal gesagt hatte, und da wird ja eine Und-Verknüpfung gegeben, was abzuprüfen ist. Und dadurch, dass die Belastung auf der K118 und auf der K109 ein Mehrfaches ist von dem, was durch den Betrieb jetzt verursacht wird, kann diese Steigerung von 3 dB(A) nicht auftreten. Sie brauchen für 3 dB(A) eine Verdopplung der Verkehrsmenge und das hatte ich versucht, zum Schluss hier darzustellen, dass Sie da nicht hinkommen. Das wäre jetzt hier der Verkehr auf öffentlichen Straßen und die Vorbelastung ist ja das, was ich dort mit 57 und 60 dargestellt habe. Und die 50 dB(A), da wird ja auch ein Jahresmittel betrachtet, also auch die Sonntage werden dann reingemittelt, auch die Tage, wo halt kein Betrieb zur Deponie stattfindet, wenn ich von diesem Ansatz mit den 20 LKW – ich habe jetzt hauptsächlich auf die LKW geguckt – ausgehe, dass die LKW voll beladen sind, sicherlich kommt auch mal einer der ist nur halb beladen, aber auch jeder Transporteur ist ja gehalten, wirtschaftlich zu fahren, das heißt, er macht die Dinger möglichst dann halt auch voll, dann käme man auf eine Jahresmenge von größer 90.000 Tonnen im Jahr. Und wenn Sie sehen wie groß die Kapazität der Deponie ist, die auf 22 Jahre angelegt ist, dann haben Sie die innerhalb von ein paar Jahren dann hier schon dicht. Und selbst, um jetzt in die Größenordnung da zu kommen, brauchen Sie halt ein Vielfaches wiederum dieser jetzt als Jahresmittel angenommenen Verkehrsmengen und von daher, die Betrachtung nach 7.4 ist gemacht worden.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin

Sie waren jetzt nicht auf Sendung, Herr Nebelsieck. Weil Sie Ihren Einwand zurückziehen wollen? Schade, das war jetzt auch nicht auf Sendung. Ich mache mal weiter mit der Rednerliste. Herr Lemmermann, bitte.

Herr Lemmermann, BI, NABU

Zwei Punkte. Die Verteilung auf die verschiedenen Kreisstraßen halten wir für nicht realistisch. Im Hinblick auf die Bauphase von dem immensen Antransport an Mitteln und der Logik folgend wird jeder LKW-Fahrer den kürzesten Weg nehmen. Und wenn nicht alle in einer Bauphase, wir haben gestern gehört, wie kurz diese Bauphase ist, den kürzesten Weg von der externen Stelle zur Deponie hin nehmen, das ist dann eine extreme Belastung und dann ist es auch ein Vielfaches was dann kommt. Gut, das ist das Erste. Die Sickerwasserabtransporte sind hier wieder in der Berechnung nicht drin, seit gestern haben wir ja gehört, dass das eine Überlegung der Vorhabenträgerin ist. Jetzt kommt eigentlich der wesentlichste Punkt. Bei dem Ganzen ist zu beachten, dass ich hier sehen muss, wo ich bin. Ich bin wieder im potenziellen Naturschutzgebiet und ich habe keine Lärmvorbelastung und wir haben schon angegeben, dass die FFH-relevante Vogelart Schwarzstorch dort beheimatet ist. Das kann man nachweisen, das ist so. Und wir haben ein Brutvogelgebiet aus unserer Sichtweise mit landesweiter Bedeutung. Damit müssen wir von dem Lärm her gerade bei solchen lärmempfindlichen und störungsempfindlichen Vögeln mit ganz anderen Richtwerten herangehen als die, die Sie herangenommen haben.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Schönen Dank. Wir sammeln erst mal noch ein bisschen. Dann habe ich jetzt … Wenn ich den Namen lesen könnte … Ein Herr ganz hinten, den ich leider nicht sehen kann. Wer hatte sich ganz hinten gemeldet?

Herr Borchers, Einwender:

Meine Frage ist fast schon gestellt worden von Walter. Ich gehe jetzt davon aus, dass Sie die Baumaßnahmen die da erfolgen sollen, diese rund 12.000 LKW-Ladungen, dass die jetzt in Ihre Berechnungen nicht mit eingeflossen sind.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Machen wir mal direkt dazu, sonst wird es zu viel, Herr Lindenberg. Sie sind dann hinterher dran.

Herr Meyer, TÜV Nord:

Also dazu muss man wieder sagen, es geht hier bei den öffentlichen Verkehrswegen um das Jahresmittel, das heißt, eine kurze Bauphase mittelt sich wiederum über das Jahr dementsprechend runter und auch um die betriebsfreien Tage. Sie haben sicherlich dann einen Zeitraum, wo sicherlich viele Fahrzeuge oder auch mehr als jetzt für die normale Betriebsphase angenommen, anfallen werden. Aber wie ich Ihnen das schon zeigte, um an die Richtwerte nachher heranzukommen benötigen Sie natürlich ein hundert-, fast tausendfaches Verkehrs-

aufkommen. Und wenn Sie dann auf die Tonnagen gehen, so viel Tonnage wird gar nicht befördert.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Danke. Dann habe ich jetzt Herrn Lindenberg auf der Rednerliste.

Herr Lindenberg, G Anderlingen:

Ich habe eine Frage an Herrn Meyer zu der ersten Folie, da habe ich ein Verständnisproblem und bitte um Erläuterung. Es geht um die Schallleistung und zwar den Vergleich zwischen Radlader und LKW. Da habe ich keine Angabe gefunden. Die haben doch die gleiche Motorisierung, also müsste auch die Schallleistung vergleichbar sein mit der eines Radladers. Das ist meine erste Sache, das können Sie dann gleich beantworten. Weiterhin halte ich eine Mittelwertbildung über den genannten Zeitraum, was die Lärmbelastung anbetrifft, nicht für zulässig. Und weiterhin, jetzt ein bisschen polemisch, ich bin nicht bereit, mich dem Ergebnis eines Gutachterbüros anzuschließen, das die Verhältnisse von Hannover-Linden oder von der Pferdeturmkreuzung für uns als maßgeblich ansieht. Wir leben hier nachts in Stille und Dunkelheit und ich möchte, dass es auch so bleibt. Danke.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Bitte, direkt dazu.

Herr Meyer, TÜV Nord:

Schön, dass Sie mich noch mal an meine Herkunft erinnern, aber dazu muss ich sagen, das sind nun mal bundesweite Immissionsrichtwerte und die werden Sie, auch wenn Sie es gerne leiser haben möchten, nicht verändern können, das hat der Gesetzgeber nun mal so beschlossen. Und dass der Außenbereich schlecht geschützt ist, das ist keine Sache, die ich zu verantworten habe. Ich wohne auch gerne ruhig. Sie fragten jetzt nach dem Schallleistungspegel und deswegen sagte ich, das ist mit den dB(A)s nicht ganz so ohne. Es geht hier ja um Leistung auf die bezogen wird, auf die ich meinen Logarithmus anwende. Wenn Sie jetzt hier gucken sehen Sie dB(A) pro Meter und Stunde, die ich oben nicht angegeben habe. Es geht hier um Linienschallquellen und man kann jetzt sagen, dass der L_{WAmax}, der da angegeben ist, das ist sozusagen dann ein Beschleunigungsvorgang den ein LKW dort ausführt oder Einzelgeräusche die dort auftreten durch Druckluftbremse oder Ähnliches. Da kommen Sie, wie Sie sehen, dann wieder in die Größenordnung von Radlader und Raupe und für diesen beschleunigten Abfahrvorgang geht man von 103 zirka aus, der dort auftritt. Und wenn Sie jetzt noch mal sehen, wir haben die 68 dB(A) pro Meter und Stunde, den höheren Wert auf den Zuwegungen rein und raus angesetzt. Das ist so, als wenn der LKW die ganze Zeit mit Vollgas die Straße langbrettern würde, was er auch nicht tut, sondern er fährt an, er beschleunigt und dann muss er schalten und dann hat er ein gewisses Niveau, auf dem er dann fährt. Die Ansätze sind aus meiner Sicht schon so wo ich sagen kann, da passiert mir nichts mit.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Dankeschön. Meine Damen und Herren, ich habe zum Thema Lärmimmission keine weiteren Wortmeldungen. Dann schließe ich die Erörterung zu dem Punkt. Wir haben im Themenkomplex Immissionsschutz noch eine Einwendung, die sich mit dem Thema Licht beschäftigt. Die möchte ich gerne noch bringen. Das ist eine einzige Einwendung und es bedarf nur einer Erklärung der Vorhabenträgerin denke ich und dann haben wir den Punkt erledigt. Bitte, Herr Tabatt.

Herr Tabatt, GAA Lüneburg:

Es geht um die Forderung, die Beleuchtung der Deponiefläche außerhalb der Betriebszeiten zu unterlassen und es werden Lichtstörungen auf die Jagdausübung befürchtet.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Das schließt im Grunde genommen an das an, was Sie Herr Lindeberg, vorhin auch schon gesagt haben. Sie wollen nachts gerne Ruhe und Dunkelheit haben. Das ist einfach die Frage an die Vorhabenträgerin, wie es mit Lichtimmissionen zur Nachtzeit aussieht.

Herr Ropers, Antragstellerin:

Das schließt sich in der Tat an die Frage von Herrn Lindenberg eben an, und zwar ist kein Nachtbetrieb geplant und außerhalb der Betriebszeiten wird auch keine Beleuchtung an sein.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Das steht jetzt so im Protokoll. Herr Lemmermann dazu und dann Herr Lindenberg.

Herr Lemmermann, BI, NABU:

Diskutieren wir unter diesem Tagesordnungspunkt jetzt über die Betriebszeiten, die Betriebszeiten, so wie sie vom Vorhabenträger hier beantragt worden sind, denn die sind im Winter sehr wohl im Dunkeln? Das haben Sie jetzt nicht unter diesen Tagesordnungspunkt gepackt, aber das spielt da ja mit rein. Das war ja der Grund, wieso hier mehrfach eine Veränderung der Betriebszeiten gefordert ist. Wir können es auch nachher diskutieren, aber das spielt miteinander zusammen, weil definitiv im Dunkeln Betrieb geplant ist.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Okay. Wollen wir das dann nach der Mittagspause diskutieren, das scheint mir dann doch etwas umfangreicher zu werden? Dann machen wir das bitte nach der Mittagspause. Wir hatten hier zum Thema Lichtimmissionen tatsächlich nur diese eine Einwendung. Mein Damen und Herren, dann gehen wir jetzt in die Mittagspause bis 14.00 Uhr. Um 14.00 Uhr treffen wir uns bitte hier wieder.

Mittagspause: 13:05-14:00

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Meine Damen und Herren, lassen Sie uns die Erörterung fortsetzen. Ich rufe auf den Tagesordnungspunkt 6 Erschließung/Verkehr auf.

6. Erschließung/Verkehr

Und ich darf Herr Tabatt bitten, dass er uns kurz vorträgt, was sich dahinter verbirgt.

Herr Tabatt, GAA Lüneburg:

Zum Thema Erschließung/Verkehr haben wir die Forderung nach einem weiteren Verkehrsgutachten. Es werden Beeinträchtigungen durch zunehmenden Verkehr befürchtet, vor allen Dingen in der Gemeinde Anderlingen. Dazu werden einige Fragen gestellt, wer für Schäden zum Beispiel haftet, wenn die Straßen geschädigt werden. Dann geht es um LKW-Parkplätze, der Bauzeitenplan wird noch mal angesprochen, den hatten wir aber schon. Dann wird der Untergrund in der Bauphase hinterfragt, die Qualität.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Ich kann mir fast vorstellen, dass einiges von dem schon im Rahmen des Immissionsschutzes erörtert worden ist, aber ich frage jetzt zunächst mal die Vorhabensträgerin. Ich denke, wir starten mal durch noch mal mit dem Thema LKW-Verkehr, mit der Forderung nach einem zusätzlichen Verkehrsgutachten. Über die Immissionsprognose dann doch wahrscheinlich hinaus ein gesondertes Verkehrsgutachten. So habe ich das verstanden. Darf ich die Vorhabensträgerin da um Meinungsäußerung bitten? Herr Ropers.

Herr Schnibben, für die Antragstellerin:

Es ist ja eben schon in den Ausführungen von den beiden TÜV-Gutachtern deutlich geworden, dass der LKW-Betrieb in der Verkehrsdichte der Kreisstraßen vom Anteil her sehr gering ist. Insofern erachtet die Antragstellerin da ein Verkehrsgutachten nicht für erforderlich.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Herr Lemmermann direkt dazu.

Herr Lemmermann, BI, NABU:

Wir haben es eben auch schon gesagt, **dadurch dass die Anlieferung für den Aufbau der geologischen Barriere aus einer Richtung kommt, halten wir es für sehr, sehr notwendig, ein zusätzliches Verkehrsgutachten, also dieser Antrag steht auch weiter, weil die Belastung definitiv sich nicht verteilt, sondern nur aus einer von diesen vier Richtungen kommen wird.** Woher, kann ich nicht sagen, weil wir keine Unterlagen gekriegt haben, woher dieser Ersatzstoff kommt.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Ich frage mal da jetzt tatsächlich nach, weil ich meine, dass der Lärmsachverständige doch vorhin dargelegt hat, welche Verkehrsbelastung auf den Standort zukommt. Insofern ist es mir im Moment einfach nicht ganz klar. Ich frage einfach jetzt verständnishalber, was das für

ein Verkehrsgutachten sein sollte. Herr Lemmermann, zweifeln Sie die Zahlen an, die der Herr Meyer zugrunde gelegt hatte bei seiner Darstellung? Und wie soll man sich so ein Verkehrsgutachten vorstellen? Wollen Sie eine aktuelle Verkehrszählung haben, meinetwegen durch den Träger der Straßenbaulast oder durch die Untere Straßenverkehrsbehörde oder eben durch einen Gutachter?

Herr Lemmermann, BI, NABU:

Ja, wir brauchen die Ist-Belastung, um die Vermischung mit dem normalen Verkehr festzustellen, um dann zu gucken, wie groß die Belastung wirklich ist. Herr Nebelsieck hat das erst auch schon gesagt, Sie werden nicht von uns erwarten, dass wir einen Antrag zurückziehen.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Logisch erwarte ich das, wenn sich eine Einwendung erledigt hat, kann man sie auch zurücknehmen. Oder man kann einfach sagen, dass sie sich erledigt hat. Ich nehme aber zur Kenntnis, Herr Lemmermann, dass Sie diesen Antrag aufrechterhalten. Und der ist jetzt auch so im Protokoll.

Herr Nebelsieck, RA NABU, G Anderlingen, BI:

Ich möchte im Kontext darauf hinweisen, dass es mit einer Zurücknahme von Einwendungen angesichts der Präklusionsvorschriften und der Tatsache, dass wir alle keine Hellseher sind, wo dieser Fall einmal hinlaufen wird, denn viele Gründe gibt es nicht, es zu tun. Unabhängig davon möchte ich darauf hinweisen, dass die Brille, mit der sich die TÜV-Gutachter das hier ja angeguckt haben, die des Schutzgutes Mensch war mit den rechtlichen Vorschriften, die wir insoweit ja hatten. Und wie Frau Meyer und Herr Lemmermann schon zutreffend gesagt haben, gibt es ja gesonderte Empfindlichkeitsschwellen für die unterschiedliche Empfindlichkeit von Lebensraumtypen und –arten, was ja in der Fachöffentlichkeit zu aufgeregten Debatten führt, dass für einige lärmempfindliche Arten zum Beispiel andere Schutzmaßstäbe als für den Menschen gelten, weil diese Arten nun einmal auch empfindlicher sind zum Beispiel. Das ist aber nun so, das hat die Rechtsprechung auch verschiedentlich gesagt. Und deswegen dürfen wir nicht durcheinander bringen die Frage, ob wir nach den Maßstäben der TA Lärm bezogen auf das Schutzgut Mensch alles ordentlich abgearbeitet finden, oder ob wir finden, dass für die Belastung etwa auf dem Betriebsgelände auch noch weitergehende Untersuchungen für empfindliche Arten und Lebensraumtypen drum herum nötig sind. Und das ist die Brille, die ja Herr Lemmermann und Frau Meyer verschiedentlich zu Recht in Erinnerung gebracht haben.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Ja, okay, so viel zu dem Thema Verkehrsgutachten. Der Antrag steht drin im Protokoll. Ich habe jetzt als Nächstes auf der Rednerliste Herrn Pape.

Herr Pape, SG und S Selsingen:

Wir haben in unserer Stellungnahme ja auch die Vorlage eines Verkehrsgutachtens gefordert. Das ist aber nicht mein Hauptanliegen in diesem Moment, sondern mich würde noch

mal interessieren der Zu- und Abgangsverkehr. Wir haben ja eine ganze Menge an Gemeindestraßen, die nun nicht unbedingt für den großen Schwerlastverkehr geeignet sind. Gibt es Überlegungen, den Zu- und Abgangsverkehr zur Deponie irgendwie zu lenken, dass also die Zulieferung ausschließlich über Kreis-, Landes-, Bundesstraßen geht, oder ist eben auch, ich sage es konkret, es gibt von Haaßel eine wunderbare Abkürzung über Twistenbostel, so heißt das da nach Meinstedt, die Herren wissen das. Eine wunderbare Abkürzung, die auch gern genutzt wird, und da haben wir große Befürchtungen, dass das eben auch passiert.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Darf ich diese Frage, also möglicherweise ja Lenkung der Verkehrsströme, Sie haben grundsätzlich ja zwei Möglichkeiten, die Deponie anzufahren, also da würde ich gern von Ihnen auch hören, wie Sie sich die mögliche Lenkung von Verkehrsströmen vorstellen, ob es da Überlegungen auf Ihrer Seite gibt.

Herr Ropers, für die Antragstellerin:

Auf Herrn Papes Einwand, dass auch Gemeindeverbindungsstraßen als Zu- und Abgangsverkehr zu und von der Deponie erfolgen kann, das kann ich hiermit ausschließen, weil sich das aus der Straßenverkehrsordnung ergibt, dass zum Beispiel Schwer-LKW nicht über Gemeindeverbindungsstraßen, die tonnenbegrenzt sind, fahren dürfen.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Ich frage da jetzt mal so ganz blöd nach. Also es gibt keine blöden Fragen. Das sind doch nicht aber alles Schwerlasttransporter, mit denen Sie es da zu tun haben. Also ich meine, dass Ihre Anlieferfahrzeuge, von woher auch immer Sie die Abfälle angeliefert bekommen, Herr Ropers, dass die sich an die Straßenverkehrsordnung zu halten haben, das wird hier, glaube ich, keiner anzweifeln, dass dem so ist. Nur es geht ja darum, ob möglicherweise bestimmte Verkehrsströme, also ob Sie in der Lage wären, die Verkehrsströme eben doch so zu lenken, dass möglichst die kleinen Gemeinden hier in der Gegend verschont bleiben von dem Verkehr. Ich denke, das ist schon so ein Kernanliegen hier auch in der Region. Und wenn man sich das anguckt, also ich bin ja heute Morgen hier durch Selsingen ein bisschen spazieren gegangen, da war ja hier schon einiges los an Verkehr. Und es gäbe ja die Möglichkeit, ich weiß nicht, dass Ihre LKW durch Selsingen geradeaus durchfahren und dann von oben zum Beispiel die Deponie anfahren. Um solche Geschichten geht es mir, und das wäre ja auch durchaus, sage ich mal, hier auch mit den Einwendungsführern verhandelbar, wenn man sich da auf eine Lenkung der Verkehrsströme verständigen würde. Deswegen frage ich noch mal, ob es da auf Ihrer Seite Überlegungen gibt.

Herr Ropers, für die Antragstellerin:

Das Problem ist natürlich, dass die anfahrenden LKWs oder dass die Firma Kriete keinen Einfluss auf diese anfahrenden LKWs hat, das sind ja Anlieferer von Abfällen, wo also die Firma Kriete nur beschränkt drauf einwirken kann, welche Wege die fahren können oder sollen. Außerdem hat die Antragstellerin keine Möglichkeit, irgendwelche verkehrsregelnden Maßnahmen zu ergreifen. Insofern, der Antransport passiert über diese Kreisstraßen, und es

kann aus unserer Sicht der Antragstellerin nicht angelastet werden, darüber hinaus irgendwelche verkehrssenkenden Maßnahmen zu ergreifen auf Straßen, wo die Antragstellerin gar keinen Zugriff hat.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Also dann bleibt es dabei, dass die Straßenverkehrsordnung eingehalten wird, aber dass es eine Selbstverständlichkeit ist letztendlich und dass darüber hinaus von Ihnen da aber keine Steuerung beabsichtigt ist.

Herr Schnibben, für die Antragstellerin:

Also was man sicher sagen kann ist, dass zum Beispiel die Anlieferung der Baustoffe, die auch schon mehrfach angesprochen worden ist, das wird ja dann im Auftrag der Firma Kriete passieren, und da ist die Firma Kriete sicherlich bereit den entsprechenden Unternehmern aufzugeben, solche Gemeindestraßen zu umfahren. Also da wo der Einfluss direkt möglich ist, wird es auf jeden Fall dann den entsprechenden Transporteuren nahe gelegt.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Ich frage mal, weil ich ja nun nicht hier aus der Gegend komme, Herr Pape, vielleicht können Sie mir das am schnellsten beantworten, welches sind denn da die Gemeindestraßen bzw. Gemeindeverbindungsstraßen, die Sie sozusagen aus gemeindlicher Sicht, jetzt nicht nur bezogen auf Ihre eigene Gemeinde, sondern vielleicht auch auf die Umgebung, gern ausgespart hätten?

Herr Pape, SG und G Selsingen:

Das sind einige Straßen, die eine habe ich schon genannt, das sind die so genannten Gemeindeverbindungsstraßen, um die es geht, die sind in der Regel nicht gewichtsbeschränkt, mithin also nach Straßenverkehrsordnung auch mit Schwerlastverkehr zu befahren. Nur diese Straßen sind schmal, das sind einspurige Straßen, ein Begegnungsverkehr ist nicht möglich, wenn ein Lastwagen dort fährt. Ein entgegenkommendes Fahrzeug, egal was es ist, ist gezwungen, komplett in den Seitenraum auszuweichen. Und das führt zu erheblichen Problemen. Und diese Straßen, da gibt es eine ganze Reihe von. Also ich kann Ihnen ein Straßenbestandsverzeichnis noch mal nachliefern hier aus der Samtgemeinde Selsingen, welche Straßen das im Einzelnen sind. Das geht auch hin bis oben nördliche Samtgemeinde, von Farven als Beispiel ein Verbindungsweg gerade durch. Man kommt dann irgendwo in Reith raus, der wird auch ab und zu gerne genommen. Oder ich nehme den anderen von Winderswohlde, also von Grafel, Gemeinde Anderlingen, nach Winderswohlde, eine ganz beliebte Abkürzung in den Kreis Stade hinein. Man kann dort dann einen gewaltigen Umweg sich sparen. Um diese Wege geht es.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Haben Sie da schon mal Überlegungen angestellt, ich beiß mich jetzt ein bisschen bei Ihnen fest mal, Herr Pape, haben Sie schon mal Überlegungen angestellt, also in Zusammenarbeit mit der Unteren Straßenverkehrsbehörde natürlich, da verkehrsregelnd einzugreifen und

zum Beispiel für bestimme LKW-Kategorien die Gemeindeverbindungsstraßen sperren zu lassen? Das wäre ja nun eher Ihre Aufgabe in Verbindung mit der Unteren Straßenverkehrsbehörde, dem Landkreis.

Herr Pape, SG und G Selsingen:

Das ist richtig, das ist teilweise auch schon passiert. Es gibt einige von diesen Straßen, die bereits mit sechs Tonnen gewichtsbeschränkt sind. Also dort verbietet sich dann schon eine Durchfahrt. Die anderen Straßen, das müssten wir dann in der Tat mit der Straßenverkehrsbehörde mal erörtern, ob dort eine Gewichtsbeschränkung dann in Frage kommt.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Ich sage das nur deswegen, weil das ja möglicherweise ein Weg wäre, der zielführender wäre, denn die Möglichkeit, den Vorhabenträger zu verpflichten, das ist ja in der Tat nicht so ganz ohne. Wenn er selber andere Unternehmen beauftragt mit Transporten, könnte er es ja in den Vertrag reinschreiben, eine mögliche Streckenführung. Aber Sie können sich vielleicht vorstellen wie schwierig das ist, das dann wiederum auf einzelne LKW-Fahrer runterzubrechen. Also mag sein dass es zielführender ist, wenn Sie sich als Träger der Straßenbaulast in Verbindung mit der Verkehrsbehörde darum kümmern, die Verkehrsströme an der Stelle vernünftig zu lenken. Ja, wen habe ich denn jetzt übersehen? Ach, ganz hinten, bitte.

Herr Bösch, Einwender:

Ich komme aus diesem Ort Grafel, Richtung Winderswohlde und diese Gewichtsbeschränkung, möchte ich noch zu bedenken geben, würde wahrscheinlich auf leere LKWs nicht zutreffen. Wenn Material hergefahren wird, müssen die LKWs ja auch wieder zurück, und um schneller zurückzufahren, um sich vielleicht auch nirgendwo zu begegnen, würden sie vielleicht auch die Abkürzung dann nehmen. Das ist sehr wahrscheinlich, weil der Verkehr dieser Achse Grafel-Winderswohlde wird noch täglich mehr. Wie gesagt, es sind eben auch Leerfahrten möglich, die man dann mit Gewicht wahrscheinlich nicht treffen könnte.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Also wir diskutieren jetzt hier gerade intern, Entschuldigung, ich habe Ihnen schon zugehört, aber bei so einer Gewichtsbeschränkung geht es doch eigentlich immer um die Frage des zulässigen Gesamtgewichts, sodass es keine Rolle spielt, ob ein LKW leer unterwegs oder nicht leer oder voll unterwegs ist. Man schickt ja nicht jeden LKW, der beispielsweise hier durch die Samtgemeinde Selsingen fahren würde oder durch eine Gemeindeverbindungsstraße, permanent über die Waage. Und das war jetzt gerade hier bei uns die interne Diskussion, Entschuldigung. Also ich meine, dass mögliche Beschränkungen sich aufs zulässige Gesamtgewicht stützen und nicht auf das tatsächliche Gewicht eines LKWs. Gut, ich habe zu dem Themenkomplex Erschließung/Verkehr ansonsten keine Wortmeldungen. Herr Pape.

Herr Pape, SG und G Selsingen:

Da Sie den Begriff Erschließung eben noch mal nannten, da muss ich dann noch eben etwas ausholen auf gestern, was die Abwasserbeseitigung betrifft. Ich habe das zur Kenntnis genommen, dass auf wunderbare Weise jetzt Abwasser zu Abfall wird. Gleichwohl sind im Betriebsgebäude ja auch Toiletten vorgesehen. Ich kann mir nicht vorstellen, dass dieses dort entstehende Abwasser, das entsteht eben, so in die Sammelgrube kommt und dann eben als Abfall entsorgt wird. Das würde also dann abwasserrechtlichen Vorschriften schon gewaltig widersprechen und da würde ich mich auch überhaupt nicht mit einverstanden erklären. Bedeutet also in Kurzfassung, wenn das Betriebsgebäude da ist, muss zumindest eine Kleinkläranlage dort errichtet werden.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Möchte die Vorhabensträgerin dazu Stellung nehmen?

Herr Schnibben, für die Antragstellerin:

Also es ist nicht vorgesehen, die Sanitärabwässer dort zu versickern, sondern die werden natürlich entsprechend entweder mit einer Kleinkläranlage da versehen oder extern entsorgt.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Aber externe Entsorgung kann in dem Fall ja tatsächlich nur heißen: Gemeindliche Kläranlage.

Herr Schnibben für die Antragstellerin:

Da weise ich auf den gestrigen Vortrag hin auch von Herrn Engelhardt, und der ist unbestritten richtig. Die Samtgemeinde Selsingen ist umfassend abwasserbeseitigungspflichtig und ganz gewiss für die Kleinkläranlagen.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Was mir noch nicht ganz klar geworden ist Herr Pape, die Notwendigkeit, also möglicherweise die Notwendigkeit einer Kläranlage für die ganz normalen Abwässer. Also ich sage mal die Spülung aus dem Klo. So, die Notwendigkeit einer betriebseigenen Kläranlage, Sie sagten ja eine betriebseigene Vorklärung sei erforderlich. Da ist mir die Notwendigkeit noch nicht klar geworden.

Herr Pape, SG und G Selsingen:

Nicht ganz. Ich würde das mal so sagen, ob ein Betriebsgebäude dort ist mit sanitären Einrichtungen oder ein Wohnhaus mit sanitären Einrichtungen, macht abwasserrechtlich keinen Unterschied. Es ist Abwasser da, was aus dem Haus, aus dem Haushalt, aus der Werkstatt, aus dem Personalgebäude kommt und dieses Abwasser ist entsprechend den Vorschriften nach Wassergesetz usw. entsprechend vorzubehandeln durch eine Kleinkläranlage, die dann eben auch zu überprüfen ist und deren - ich will das nicht weiter ausführen- Klärschlamm usw. abzufahren ist. Oder meinetwegen, wenn es denn so sein soll, macht man auch eine abflusslose Sammelgrube, das heißt, wenn sie voll ist, wird sie durch die Samt-

gemeinde Selsingen als abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft abgefahren und zwar in unsere Kläranlage.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Aber an der Stelle rütteln Sie nicht an dem Anschluss- und Benutzungszwang, das heißt, innerhalb dieses Anschluss- und Benutzungszwangs würden Sie da agieren gegenüber der Vorhabensträgerin. Ja, dann erneut meine Nachfrage, ich habe ansonsten keine weiteren Wortmeldungen zu dem Tagesordnungspunkt. Dann schließe ich die Erörterung zu dem Tagesordnungspunkt und rufe den Tagesordnungspunkt 7 auf.

7 Deponieüberwachung

Da geht es ja insbesondere um Fragen der Abfallannahme, der Abfalleinlagerung, insbesondere auch der „Sternchen-Abfälle“. Mit dem Punkt möchte ich jetzt an sich erst mal starten, denn ansonsten bekommen wir noch das Thema Anlagensicherheit. Machen wir jetzt bitte erst mal Abfallannahme / Abfalleinlagerung.

7.1-7.7 Abfallannahme, Abfalleinlagerung, insbes. „Sternchen-Abfälle“

Herr Tabatt, habe ich da irgendwas vergessen? Wollen Sie noch was ergänzen? Oder sind das im Wesentlichen die Probleme, die dort vorgetragen worden sind?

Herr Tabatt, GAA Lüneburg:

Das sind im Wesentlichen die vorgetragenen Punkte. Hinzu kommen dann noch ein fehlender Rasterplan nach Deponieverordnung und die Untersuchung des Baumaterials.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Aus meiner Sicht würde es Sinn machen, an der Stelle die Vorhabenträgerin zunächst mal zu bitten noch mal darzustellen, welche Abfälle denn überhaupt angenommen werden sollen auf der Deponie, wie der Abfallkatalog aussieht und wie die Abfallannahme vonstatten gehen soll, vor allem ja auch unter dem Gesichtspunkt einer vernünftigen Kontrolle, Herr Schnibben. Wie wird denn gewährleistet, dass die in der Deponieverordnung und in der Abfallablagerungsverordnung vorgesehenen Werte auch tatsächlich eingehalten werden? Ich nutze eben ganz kurz die Zeit, mich zu korrigieren. Es gibt selbstverständlich nicht mehr die Abfallablagerungsverordnung, die Verordnungen sind alle zusammengepackt worden zu einem Paket Deponieverordnung.

Herr Schnibben, für die Antragstellerin:

Die beantragten Abfalldaten sind hier noch mal aufgelistet, nicht mit den Abfallschlüsselnummern, sondern mit den, sagen wir mal, mit der verbalen Beschreibung aus der Abfallablagerungsverordnung. Das sind diese Inertabfälle, von denen ja schon mehrfach die Rede war. Im Wesentlichen Bau- und Abbruchabfälle und Böden, Gleisschotter, asbesthaltige

Baustoffe, Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, also auch Sand und Steine und feste Abfälle aus der Sanierung von Böden. Das sind sozusagen die grundsätzlichen Abfallschlüsselnummern die vorgegeben sind. Zusätzlich müssen natürlich alle diese Abfallschlüsselnummern bestimmte Schadstoffkonzentrationen einhalten. Nämlich die, die für die Deponieklasse 1 vorgegeben sind. Für die entsprechenden einschlägigen Parameter sind da genaue Grenzwerte vorgegeben, die eingehalten werden müssen. Das betrifft auch die so genannten „Sternchen-Abfälle“, das heißt, die, die mit gefährlichen Stoffen beinhaltet sind. Das Ganze erfolgt vom Betrieb her so, dass diese Abfälle hier praktisch angedient werden, das heißt, es gibt einen Abfallerzeuger, der diese Abfälle loswerden muss, der wird sich dann hier um Aufnahme dieser Abfälle bei dieser Deponie bemühen. Das kann er nur dadurch machen, dass er entsprechende Analysen vorlegt, wie dieses Material auszusehen hat, das heißt, da gibt es entsprechende gesetzliche Vorgaben, also Richtlinien der LAGA zum Beispiel zur Beprobung von Abfällen, die eingehalten werden müssen: Repräsentative Probenahme, ein bestimmtes Analytikspektrum, das eben den Grenzwerten der Deponieverordnung entspricht, und auch bestimmte Chargengrößen, die dort beprobt und analysiert werden müssen. Diese entsprechenden Ergebnisse werden dem Deponiebetreiber an die Hand gegeben und er kann dann sagen, jawohl, diese Abfälle dürfen auf diese Deponie oder nicht. Das heißt, die Grenzwerte, die dem Deponiebetreiber aufgegeben sind, werden eingehalten oder nicht. Wenn sie nicht eingehalten werden, darf er diese Abfälle nicht annehmen.

Bei den Abfällen die gefährliche Stoffe beinhalten, ist es zusätzlich noch so, dass jeweils, wenn solche Abfälle angedient werden an den Entsorger, dieses fallweise genehmigt werden muss von der zuständigen Überwachungsbehörde, also dem Gewerbeaufsichtsamt, in Person Herrn Babendreier. Der bekommt also sozusagen dann die entsprechenden Werte, die dort eingebaut werden sollen und muss dann jeweils dazu schriftlich die Einlagerung erlauben. Wenn die Abfälle angeliefert werden, dann findet vor Ort noch eine stichpunktartige Kontrolle statt, das heißt, der Deponiebetreiber, also die Antragstellerin nimmt Proben aus diesen Abfällen und lässt diese auch noch analysieren ob denn die Werte stimmen, die der Abfallerzeuger an die Hand gegeben hat. Und erst wenn das erfolgt ist und diese Dinge stattgefunden haben, können die Abfälle endgültig auf der Deponie verbleiben. Wenn sich dabei rausstellen sollte, die Werte werden überschritten, dann müssen die Abfälle wieder abtransportiert werden. Das ist so grob die Vorgehensweise.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Schönen Dank, Herr Schnibben. Gibt es Wortmeldungen zur Frage der Abfallannahme? Ja, Herr Lindenberg.

Herr Lindenberg, G Anderlingen:

Ist es richtig, dass ich Herrn Schnibben so verstanden habe, dass die angelieferten Abfälle beprobt werden, dass die Probe untersucht wird und danach entschieden wird, ob es eine Ablagerung gibt? Habe ich das so richtig verstanden?

Herr Schnibben, für die Antragstellerin:

Vom Abfallerzeuger werden diese Abfälle beprobt, analysiert usw. Diese Analytik liegt vor, die werden dann zur Deponie gebracht und wenn sie dort ankommen, diese Abfälle, werden sie nochmals beprobt, aber es wird nicht gewartet bis diese Ergebnisse vorliegen, sondern die Abfälle werden eingebaut. Wenn sich im Nachhinein herausstellen sollte durch diese stichprobenartige Analytik, das hat nicht gepasst, dann müssen die Abfälle auf Kosten des Abfallerzeugers letztendlich wieder ausgebaut werden und wieder abtransportiert werden.

Herr Lindenberg, G Anderlingen:

Was ist mit stichprobenartiger Analytik gemeint?

Herr Schnibben, für die Antragstellerin:

Das ist einfach, sagen wir mal, fallweise zu entscheiden, in welchem Umfang diese stichprobenartige Analytik zu erfolgen hat. Das ist sicherlich bei gefährlichen Abfällen oder gerade bei den Abfallarten die gefährliche Stoffe beinhalten, ist das auch ein Teil dessen, was die Überwachungsbehörde dann vorgeben wird. Das heißt, die wird dann sagen, diese Abfälle sind noch mal in der und der Chargengröße stichpunktartig zu überprüfen. Und ansonsten ist das eben immer auch eine Frage, wo kommen diese Abfälle her, welche Chargengröße liegt dem zugrunde? Ist das ein insgesamt sehr homogener Abfall oder ist das ein sehr kleinteiliger Abfall mit sehr heterogenen Chargen? Und danach richtet sich letztendlich auch der Umfang von Kontrollanalysen.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Ich hätte eigentlich ganz gern, dass Herr Babendreier, der ja zuständig wäre für die Überwachung der Deponie, dass der auch noch mal erläutert, Herr Babendreier, wie kontrollieren Sie das eigentlich in der Praxis?

Herr Babendreier, GAA Lüneburg:

In der Praxis – soll ich mich jetzt beschränken auf die gefährlichen Abfälle im Moment oder das Gesamte?

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Nein, insgesamt. Stellen Sie mal insgesamt dar, wie so eine abfallrechtliche Überwachung Ihrerseits eigentlich aussieht. Denn ich kann irgendwo verstehen, also mir ist das manchmal ja auch etwas rätselhaft, da wird beispielsweise, ich sage mal, da wird ein Haus abgerissen, fangen wir doch mal da an, wie läuft denn da an der Stelle vor Ort dann die Beprobung und was passiert weiter mit den Abfällen, bis sie auf einer möglichen Deponie der Firma Kriete landen? Und an welcher Stelle würden Sie sich einklinken mit einer Überwachungstätigkeit? Oder liegt die Verantwortung für die Kontrolle im Schwerpunkt eben doch beim Betreiber der Deponie? Da möchte ich gerne mal, dass Sie das im Zusammenhang darstellen.

Herr Babendreier, GAA Lüneburg:

Das Verfahren ist ja ein mehrschichtiges Verfahren. Grundsätzlich ist der Abfallerzeuger in allererster Form verpflichtet, die Abfälle zu charakterisieren, einzustufen, und das macht er

normalerweise über eine Beprobung. Beim Einfamilienhaus wird das normalerweise so aussehen, dass man erst mal guckt, was man von dem Material alles verwerten kann, bevor man damit auf die Deponie geht. Es kann sein, dass da für die Deponie relativ wenig nachbleibt. Nehmen wir mal ein Fabrikgebäude, das ist vielleicht etwas interessanter, auch von den Mengen. Da würde dann eben die Beprobung des Abfallerzeugers vorliegen, die würde dem Deponiebetreiber vorgelegt, der würde gucken anhand der Deponieverordnung, dem Anhang 2, was da sozusagen an Werten drin ist, inwieweit die Grenzwerte der DK 1 eingehalten sind. Zusätzlich gibt es noch Erlasse von den Ministerien, die dann eben auch die Abgrenzung von gefährlichen Abfällen zu nicht gefährlichen Abfällen sicherstellen, das muss auch in erster Form erst mal vom Betreiber geleistet werden. Und die Kontrolle der Gewerbeaufsicht fängt bei den nicht gefährlichen Abfällen im Normalfall dann an, wenn wir auf der Deponie sind, dass wir die Analysen, die vorliegen, kontrollieren. Bei den gefährlichen Abfällen ist es deutlich aufwändiger. Es geht kein gefährlicher Abfall auf die Deponie ohne Analytik, sage ich mal, und die Analytik muss genauso wie vorher vom Abfallerzeuger geleistet werden. Das ist aber nicht notwendigerweise Firma Kriete, sondern im Normalfall eben Straßenbauunternehmen oder andere Bauträger. Und die Analytik wird vorgelegt, da wird auch drauf geachtet, dass ein zugelassenes Labor die Analytik durchgeführt hat, dass auch ein Probennehmer der die Fachkunde hat, die Proben genommen hat. Also es kann nicht ein X-Beliebiger die Proben nehmen. Diese Analyse wird vorgelegt. Dann ist die Gewerbeaufsicht diejenige, die eine schriftliche Zustimmung erteilt. Zusätzlich sind im Procedere auch noch die NGS mit involviert, ich sage mal, eine quasi-Behörde, die in Landesdiensten die Andienung auf Abfallentsorgungsanlagen vornimmt. Ja, das war's erst mal, glaube ich, in Kürze.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

NGS ist die Niedersächsische Gesellschaft für Sonderabfälle, nicht? Und alle gefährlichen Abfälle müssen zunächst mal angezeigt werden bei der Niedersächsischen Gesellschaft für Sonderabfälle, und die weist dann in der Tat die gefährlichen Abfälle zu. Ja, vielen Dank, Herr Babendreier. Der Herr hinten rechts. Sie sagen einmal deutlich Ihren Namen, bitte.

Herr Cordes, Einwender:

Mein Name ist Werner Cordes. Eigentlich hatte sich meine Frage erst erledigt, weil Reinhard Lindenberg die gestellt hat. Ich habe hierzu aber noch mal eben eine Frage. Wie verhält sich das denn, wenn Kleinanlieferer was anliefern, was nicht mehr koscher ist? Wie läuft das denn?

Herr Babendreier, GAA Lüneburg:

Für Kleinanlieferer haben wir ein Procedere festgelegt im Qualitätszirkel der Gewerbeaufsichtsämter. Das ist durch einen Erlass des Ministeriums für Umwelt auch abgesichert. Kleinmengen können sozusagen auf der Deponie, ich sage mal, bis zu Mengen von etwa 500 t aufgehäuft werden, und dann wird eine Mischprobe aus diesen Abfällen gemacht. Vorher wird natürlich geguckt ob die, sage ich mal, einem Bauschutt entsprechen oder ob das ein Bauschutt mit einer Beschichtung ist, ein Schwarzanstrich, sage ich mal, beispielsweise,

dann ist der natürlich zu separieren und extra zu beproben. Ansonsten muss eben die Herkunft schon drauf hindeuten, dass es aus einem, ich sage mal jetzt, Einfamilienhaus oder aus irgendwelchen Kleinbetrieben kommt, wo man jetzt nicht mit Schadstoffen rechnet oder aus irgendwelchen Straßenbaumaßnahmen, wo auch klar ist, dass da – oder sagen wir Hofeinfahrten, ist eher eine kleinere Menge, dass eben da von der Herkunft her nicht damit zu rechnen ist, dass da gefährliche Stoffe in den Abfällen enthalten sind. Reicht das so?

Herr Cordes, Einwender (ohne Mikro): .....

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Wiederholen Sie noch mal kurz die Frage, Herr Babendreier, sonst haben wir nicht mal die Frage im Protokoll. Also ich sage es mal selber, das war einfach jetzt das Nachhaken, ein Kleinanlieferer könnte ja hundertmal hintereinander mit seinem Klein-LKW die Abfälle da drauf schmeißen.

Herr Cordes, Einwender:

Genau, und der hätte ja nicht mal eine Chance ein entsprechendes Protokoll vorzulegen, dass diese Menge auch eingeliefert werden kann. Hat er ja gar keine Chance zu. Und warum sollte er sich auch darum bemühen?

Herr Babendreier, GAA Lüneburg:

Dann gehe ich noch mal etwas detaillierter drauf ein. Es findet natürlich auf der Deponie eine Annahmekontrolle statt. Es ist ja auch eine Waage auf der Deponie vorgesehen, wo die Abfälle verwogen werden. Dann findet gleichzeitig eine organoleptische Kontrolle, also sicht- und geruchsmäßig, um irgendwelche Auffälligkeiten festzustellen, statt. Das macht der Deponiebetreiber schon im eigenen Interesse, weil er natürlich auch, sage ich mal, gefährliche Abfälle von den ungefährlichen schon allein aus Kostengründen trennen möchte. Und wenn einer, sage ich mal, zehnmal mit dem Hänger kommt, dann fällt das natürlich auch dem Blindesten auf. Vielleicht kommt man zweimal durch, wenn man mit einem Hänger kommt, und das merkt man nicht, dass es derselbe ist. Aber das Kennzeichen wird normalerweise notiert. Das ist also eigentlich eine eher unwahrscheinliche Denkweise, dass jetzt einer eine Großbaustelle über zehn- oder zwanzigmal mit dem Hänger abfährt. Diese Kleinmengen von Privatanlieferern, wenn da keine Auffälligkeiten sind, wenn man aus der Abfallherkunft erkennen kann, dass da nicht mit schädlichen Belastungen zu rechnen ist, wird man, sage ich mal, aus Verhältnismäßigkeitsgründen jetzt keine aufwändige Analyse für einen Kubikmeter im Hänger machen. Das ist in der Tat zu aufwändig, eine Analyse würde dann den Entsorgungspreise um ein Vielfaches übersteigen. Das dürfte auch nicht im Sinne der Privatanlieferer sein meines Erachtens oder einer kleinen Baufirma. Nichtsdestotrotz wird das dann eben separiert, diese kleinen Mengen, und dann, wenn eine Menge zusammengekommen ist, wird dann eben noch mal pauschal geprobt. Das ist eine vernünftige Herangehensweise, die wir eben abgestimmt haben.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Das ist dieser Haufen von 500 t, von dem Sie vorhin erzählt haben. Also 500 t ist so die Grenze, da wird ein Haufen gebildet auf dem befestigten Gelände der Deponie, oder wie?

Herr Babendreier, GAA Lüneburg:

Normalerweise auf der Deponiefläche selber, die ist ja am besten geeignet für den Schutz des Grundwassers, sonst müsste man ja noch eine andere Fläche herstellen, und das ist nicht notwendig.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Aber es wird nicht erst eingebaut, sondern es wird erst mal –

Herr Babendreier, GAA Lüneburg:

Nein, das macht ja keinen Sinn.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Ja, das denke ich auch. Aber vorhin bei Herrn Schnibben, das klang so etwas anders, dass die Abfälle erst mal eingebaut werden sozusagen und dann, jetzt nicht bei den Kleinanliefererabfällen, aber bei anderen Abfällen, dass man die erst mal einbaut in die Deponie, und wenn sich dann später herausstellt auf Grundlage der Laborergebnisse, passt doch nicht, dann werden die wieder rausgeholt, und das stelle ich mir als etwas kompliziertes Unterfangen vor. Deswegen hake ich da halt noch mal nach. Herr Ropers.

Herr Ropers, für die Antragstellerin:

Ich möchte zu dieser Annahmekontrolle noch mal was sagen, und zwar wird es so passieren. Es gibt zwei Kontrolleinheiten auf der Deponie. Die erste Kontrolleinheit besteht bei der Waage, dort werden die Dokumente, Analysen kontrolliert auf Vollständigkeit, ob ein Probenahmeprotokoll noch mal mitgeführt wird oder vorab bereits dem Deponiebetreiber zugesandt worden ist. Also das erfolgt alles im Vorwege, bevor überhaupt eine Annahme erfolgen kann. Erfolgt dann eine Abfallanlieferung, ist an der Waage selbst die erste Kontrollnahme. Das heißt, das Personal an der Waage nimmt vorab eine Sichtkontrolle des auf dem Wagen befindlichen Materials und vergleicht dieses, ob es mit der Deklarationsanalyse und wie der Abfall deklariert worden ist übereinstimmt. Ist das der Fall, kann der LKW oder der Anlieferer auf die Deponie fahren, und dort wird dann abgeladen und abgekippt, und da erfolgt die zweite Kontrollprüfung, wie das Material dann abgekippt aussieht. Und sollten sich dann irgendwelche Auffälligkeiten ergeben, wo man denken kann, dass das nicht übereinstimmt mit dem Abfall, mit der Deklarationsanalyse, dann wird dieser Abfall erst zwischengelagert und nicht direkt eingebaut, sondern es wird eine Nachkontrolle gemacht, bevor der Abfall schlussendlich eingebaut wird. Und da greife ich jetzt einem Punkt schon vor, dieses Personal, was das ausführt, das muss, da bin ich bei der Eignung des Deponiebetreibers schon, was eigentlich später auf der Tagesordnung steht, das muss dem Gewerbeaufsichtsamt per Sach- und Fachkundenachweise nachgewiesen werden, sodass da jederzeit auch entsprechendes Personal vorhanden ist, die diese Sichtkontrollen auch durchführen können.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Schönen Dank erst mal. Ich habe jetzt als Nächstes Herrn Lindenberg auf der Liste und dann Herrn Lemmermann.

Herr Lindenberg, G Anderlingen:

Ich habe zwei Fragen. Die erste Frage richtet sich an Herrn Ropers, die zweite an Herrn Arndt. An Herrn Ropers geht die Frage, ob es jemand anderem als dem Beauftragten des Betreibers gestattet wird, eine Sichtkontrolle vorzunehmen. Die andere Frage stelle ich gleich zusammen, weil ich das Mikrofon habe. Herrn Arndt frage ich, ob nach den aufgelisteten Abfallarten es sich in diesem Fall um eine Bodendeponie handelt oder nicht. Danke.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Erst mal Herr Ropers.

Herr Ropers, für die Antragstellerin:

Es geht jetzt darum, habe ich das richtig verstanden, wer die Sichtkontrolle macht.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Also außerhalb der Kriete Kaltrecycling GmbH, ja? Eine andere beauftragte dritte Firma, oder was?

Herr Lindenberg, G Anderlingen: (ohne Mikro) ....

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Ah, oder wollen Sie selber gucken? Ich frage jetzt ernsthaft. Sie meinen, ob andere, die eigentlich sozusagen von Berufs wegen jetzt nicht die Ahnung davon haben, hinzugezogen werden. Also das ist eher die Frage nach dem Tag der offenen Tür womöglich auch des Deponiebetreibers, dass er alle mal gucken lässt. Oder ein Jahr der offenen Tür, sagt Herr Nebelsieck. Ich weiß nicht, es hat viel mit Laborkontrolle zu tun. Aber bitte, da soll Herr Ropers sich zu äußern.

Herr Ropers, für die Antragstellerin:

Also das würde ich ausschließen. Die Einzigen, die meines Erachtens dazu berechtigt sind, ist die Aufsichtsbehörde.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Okay. Und ansonsten, die zweite Frage war die Frage an Herrn Arndt als den Projektleiter, ist er der Auffassung, dass es sich bei der geplanten Deponie um eine Bodendeponie, was immer das heißen mag, handelt.

Herr Arndt, GAA Lüneburg:

Ja, wir reden den ganzen Tag schon und geschrieben haben wir auch immer, wir wollen Deponieklassen, Deponieklasse 1, 2, 3 usw.. Es handelt sich hier um eine Deponie der Klasse 1, in der werden Böden, Bauschutt, Fliesen etc., so wie es Herr Schnibben ja an die Wand

geworfen hat, abgelagert. Das war also eine Deponie der Klasse 1 für schwach belastete Abfälle, so wie es die Deponieverordnung ganz vorn am Anfang aufschreibt und sagt.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Herr Lindenberg direkt dazu.

Herr Lindenberg, G Anderlingen:

Zum Zeitpunkt der Veräußerung ist der Begriff Bodendeponie geläufig gewesen. Im Land Niedersachsen gibt es mehrere Bodendeponien. Und ich will einfach nur wissen, ob Sie jetzt im Gegensatz zu Ihrer ursprünglich schriftlich geäußerten Behauptung, dass keine Bodendeponie beantragt sei, jetzt die gegenteilige Behauptung aufstellen. Ich hatte gestern schon einmal darauf hingewiesen, dass ich schriftlich angefragt habe, ob die beantragte Deponie eine Bodendeponie sei. Ich habe daraufhin die Antwort bekommen, die liegt mir schriftlich vor, dass keine Bodendeponie beantragt sei.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Herr Arndt, ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie einfach noch mal das Deponieklassensystem erläutern würden. Wie gesagt, es sitzen ja nun hier nicht lauter Abfallexperten. Der Begriff der Bodendeponie ist für uns kein rechtlich griffiger Begriff sozusagen. Wir arbeiten mit den unterschiedlichen Deponieklassen. Insofern runzelt Herr Arndt wahrscheinlich auch gerade die Stirn. Deswegen, ich möchte Sie einfach bitten, Herr Arndt, dass Sie die unterschiedlichen Deponieklassen, die für uns rechtlich maßgeblich sind, dass Sie die erläutern.

Herr Arndt, GAA Lüneburg:

Herr Meyer hat das ja gestern auch angeworfen an die Wand, die Bodendeponie. Da sprach er einmal von der Bodendeponie, das ist so eine Ausnahmedeponie nach § 3 Abs. 3 Alter Abfallabladungsverordnung, die gibt es hier bei uns im Regierungsbezirk sowieso nicht, das waren alte Bodenentnahmestellen, die dann weiter betrieben werden durften. Bei uns gab es so was nicht. Dann haben wir die Deponie der Klasse 0, die gibt es bei uns hier oben im Regierungsbezirk auch nicht, das wäre dann maximal eine Deponie wo, wie soll ich das sagen, Böden abgelagert werden könnten, weil dort auch keine Dichtung ist, keine Barriere unbedingt zwingend gefordert ist, und wir bewegen uns hier in der Deponie der Klasse 1 mit den entsprechenden Zuordnungswerten, wie sie die Deponieverordnung vorschreibt. Und dann wäre die Deponieklasse 2 die Altbezeichnung Hausmülldeponie, Deponieklasse 3 Sonderabfalldeponie, Deponieklasse 4 unterirdische Deponie. Wir befinden uns hier in der Deponieklasse 1 für Abfälle, mineralische Abfälle, die schwache Belastung aufweisen.

Herr Lindenberg, G Anderlingen:

Diese Antwort habe ich nicht als Antwort auf meine Frage empfunden, im Gegenteil, Sie haben ausgeführt, dass es hier in der Gegend keine Bodendeponie gab. Umso mehr ist mir verständlich, dass damals eine beabsichtigt war. Weiterhin wollte ich eigentlich eine fachliche Auskunft, ob hier eine Bodendeponie beantragt sei, zum damaligen Verkaufszeitpunkt und auch heute noch werden Bodendeponien betrieben. Ich kann auf Verlangen eine Bo-

dendeponiegenehmigung vorlegen, die aus der damaligen Zeit her stammt. Und ich wollte eine fachliche Auskunft haben, weil es ja nachher auch noch privatrechtliche Auseinandersetzungen eventuell geben wird. Danke schön.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Also so wie ich es verstanden habe, hat Herr Arndt Ihnen das Deponieklassensystem erläutert, und das sind einfach, wenn wir als Planfeststellungsbehörde so ein Verfahren führen, so ein Planfeststellungsverfahren, dann halten wir uns natürlich an die für uns maßgeblichen Gesetze und Verordnungen. Da gucken wir einfach rein in die Deponieverordnung. Zivilrechtliche Auseinandersetzungen sind ja in dem Zusammenhang nicht unser Metier. Herr Lindenberg.

Herr Lindenberg, G Anderlingen:

Für eine Bodendeponie ist auch keine Planfeststellung erforderlich. Darum ist das bei Ihnen bisher auch noch nicht aufgetreten.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Diese Aussage zweifle ich so an, Herr Lindenberg. Es gibt in der heutigen Zeit keine Deponien, die nicht einem Planfeststellungsverfahren zu unterziehen sind, mindestens einer Plangenehmigung. Die Aussage, dass es in der heutigen Zeit nicht planfestgestellte Bodendeponien gibt, die in der jüngeren Vergangenheit etwa, ich weiß nicht aufgrund welcher Rechtsgrundlage Sie jetzt meinen, das müssten Sie mir noch mal erläutern, genehmigt werden, das kann ich so auf Anhieb erst mal nicht nachvollziehen. Also nach welchem Gesetz sollten die genehmigt sein?

Herr Lindenberg, G Anderlingen:

Ich brauche etwas Zeit. Ich bitte um Genehmigung, das heute zu einem späteren Zeitpunkt nachliefern zu dürfen.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Einverstanden. Ja, jetzt gucke ich, ich habe im Moment keine Wortmeldung zu dem – doch, Herr Lemmermann. Hatte ich Sie übersehen?

Herr Lemmermann, BI, NABU:

Ja, Sie hatten mich schon einmal aufgezählt, aber keine Angst, ich komme nicht zu kurz.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Sie sind hier durchgestrichen, tut mir Leid. Herr Lemmermann, gerne.

Herr Lemmermann, BI, NABU:

Das darf sonst nur meine Frau. Zwei kurze Sachen in diesem Bereich. In unseren Einwendungen hatten wir geschrieben, dass der Monobereich, der im textlichen Bereich mit ausgewiesen ist, in den Karten nicht verortet ist. Das ist abweichend zur ersten Planung. Zur ersten Planung war es sehr, sehr deutlich eingezeichnet, wie groß der Monobereich hier für

gefährliche Abfälle sein soll. Das fehlt uns hier in diesem zweiten Antrag komplett, mit der Auswirkung, dass, wenn man es schriftlich reinschreibt, dass dort eine angelegt wird, rein theoretisch die gesamte Deponie ein Monobereich werden könnte mit gefährlichen Stoffen. Die zweite Frage, vielleicht kann Herr Babendreier die mit beantworten, wir haben es hier mit einem Firmenkomplex zu tun bei der Firma Kriete. Der eine Komplex mit dem Geschäftsführer Christian Ropers soll die Deponie betreiben. Die Gesellschafterstruktur ist aber auch in anderen Firmen, gerade in dem Abbruchbereich und dem Entsorgungsbereich, die gleiche. Der Chef ist der Gesellschafter, der Familienverbund. Die Chefs sitzen in der Familie Kriete, die Geschäftsführer sind die Ausführenden. Gibt es dort besondere Kontrollmechanismen? Ansonsten ist relativ schnell Befehl und Gehorsam.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Das ist, denke ich, erst mal die Frage an die Vorhabenträgerin und dann an Herrn Babendreier. Der erste Teil der Frage geht, glaube ich, eher Richtung Vorhabenträgerin. Das war die Frage, Sie meinten Asbestabfälle, ja? Ich hatte das Wort Asbest nämlich hier akustisch nicht mitbekommen. Also Asbestabfälle, wie sollen die auf der Deponie abgelagert werden und wo? Wo und wie? Okay, wo. Wir haben eh auch noch die Frage hier offen nach der Rastereinteilung der Deponie, vielleicht kann man das damit auch verbinden. Herr Ropers, wer will das von Ihnen erläutern? Herr Schnibben?

Herr Schnibben, für die Antragstellerin:

Die Frage nach dem Monobereich ist ja die eine Frage, wie groß wird der sein, wo wird der sich befinden? Und das andere ist die Rastereinteilung. Und damit im Zusammenhang steht natürlich auch letztendlich der ganze Bauablauf, also wie wird diese Deponie gebaut? Im Moment ist noch nicht absehbar, ob und wann eine solche Genehmigung erteilt wird und wann diese Deponie dann tatsächlich gebaut werden kann. Diese Fragestellungen, in welcher Größe, zu welchem Zeitpunkt welcher Abschnitt gebaut wird und wie groß dann auch der zu erwartende Anteil von Asbestabfällen ist, das ist natürlich stark davon abhängig, was am Markt sozusagen zu dem Zeitpunkt dann tatsächlich passiert. Deswegen ist eben vorgesehen, diese Deponie schrittweise zu errichten, das heißt, ein, zwei Sammlerabschnitte zu bauen sozusagen und dort zu beginnen. Wenn dann auch Asbest angedient wird, dann muss natürlich auch ein entsprechender Asbestbereich eingestellt werden, und der richtet sich natürlich auch nach der Größe des dann zur Verfügung stehenden Insgesamtbauabschnittes, sodass wir also entsprechend der Betriebsablaufplanung dann auch entsprechende Vorgaben machen werden und die dann natürlich auch der Genehmigungsbehörde jeweils vorlegen werden, wie das dann tatsächlich im betrieblichen Ablauf sich darstellen wird.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Herr Babendreier, reicht Ihnen das so hin? Oder wie würden Sie die Ablagerung regeln in Bezug auf eine solche Deponie?

Herr Babendreier, GAA Lüneburg:

Da gibt es ja nun ausführliche Regelungen Anhang 5 der Deponieverordnung, der die Dokumentation, Kontrollen und Betrieb der Deponie regelt. Das ist aber alles bezogen auf den Betrieb, das heißt, das muss nicht vor Planfeststellung, eigentlich auch nicht vor Inbetriebnahme der Deponie, vorliegen, das gilt dann eben für Betriebstagebuch, Abfallkataster, Betriebshandbuch, diese ganzen dokumentativen Sachen, die dann erbracht werden müssen. Die müssen im Betrieb der Deponie erbracht werden. Zu dem Komplex würde ich auch den Monobereich Asbest zählen. Es ist sicherlich nicht beabsichtigt, die ganze Deponie als Monobereich für Asbest auszuweisen. Notfalls könnten wir das in der Planfeststellung auch noch regeln, dass dem nicht so ist. Aber die Erforderlichkeit, sage ich mal, vor Planfeststellung und eigentlich auch vor Inbetriebnahme sehe ich nicht.

Herr Lemmermann, BI, NABU:

Die Antwort von Herrn Schnibben irritiert uns. Dass vor zwei Jahren das genau geplant werden konnte und auch genau in der Ablaufbeschreibung hieß, wo es hinkommt, wann es angefangen wird und wie viel es wird. Und jetzt wird gesagt, es geht nicht. Leider ist Herr Oltmanns heute nicht da, eigentlich ist uns gesagt worden, es muss vorher festgelegt werden.

Herr Nebelsieck, RA G Selsingen, BI, NABU:

Ich würde die Forderung von Herrn Lemmermann gern bekräftigen, denn auch wenn es zutreffenderweise nur im Anhang 5 zur Deponieverordnung steht und den Betrieb betrifft, brauchen wir doch hier in der Planfeststellung eine Prognose der Umweltauswirkung. Die hängt wiederum davon ab, in welchen Szenarien wahrscheinlicherweise und hinterher der Betrieb zu welchen Umweltauswirkungen führt. Und deswegen hatten wir vorhin ja schon zutreffend die Frage erörtert, bei welchen Materialzufuhren mit welchen Umweltbelastungen wir in der Folge vermehrt rechnen müssen. Deswegen ist aus meiner Sicht der Anteil dieser Bereiche auch planfeststellungsrechtlich relevant.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Danke schön, Herr Nebelsieck. Ich habe ansonsten im Moment keine Wortmeldungen zu diesem Komplex der Abfallannahme und Abfallablagerung. Entschuldigung und danke.

Herr Babendreier, GAA Lüneburg:

Das war die Frage mit den besonderen Kontrollen für Firmenkonstrukte wie bei der Firma Kriete mit mehreren GmbHs. Also für GmbHs gilt wie für alle Deponiebetreiber oder Abfallerzeuger, die in dem Geflecht mitspielen, die Deponieverordnung. Die ist einzuhalten, es gibt, sage ich mal, meiner Kenntnis nach keine besonderen Überwachungsmechanismen, die jetzt für GmbHs gelten.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Ich denke, dann kann ich jetzt die Erörterung zu dem Punkt schließen, komme dann zum nächsten Punkt.

7.8 Anlagensicherheit (Brandschutzkonzept, Löschwasser, Alarmplan)

Habe ich was vergessen, Herr Tabatt? Oder sind das die wesentlichen Aspekte?

Herr Tabatt, GAA Lüneburg:

Der Schutz vor Überschwemmung wäre noch zu ergänzen.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Danke. Wird zu diesem Komplex Erörterung gewünscht, frage ich jetzt einfach mal so, oder sollen das einfach Anregungen sein, die wir als Planfeststellungsbehörde ins weitere Verfahren mitnehmen? Herr Pape, ich frage Sie mal.

Herr Pape, SG Selsingen und G Selsingen:

Es ist genau so, denn so ein gewerblicher Betrieb bedarf also eines Feuerwehrplans, sage ich mal, eines Brandschutzkonzepts und eben auch die Löschwasserversorgung. Ich kann aus eigener Erfahrung sagen, wir haben oftmals in abgelegenen Betrieben das Problem, dort Löschwasser bereitzustellen. Und das muss ja auch sichergestellt sein, und es fehlt die Aussage, wo kommt dieses Löschwasser her? Allein zu sagen, wir haben da einen großen Regenwasserbehälter, Regenwasserrückhaltebecken, wir nehmen das daraus, das geht auch, wenn da Wasser drin ist, nur wenn da nichts drin ist, dann habe ich auch kein Löschwasser. Und das ist gerade die Zeit, wenn es am meisten brennt, wenn es nämlich trocken ist. Also insoweit muss eine Aussage da drin sein, wo kommt eine Löschwasserversorgung her? Wird es dort einen Hydranten geben, einen Bohrbrunnen oder Ähnliches?

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Ich hatte gerade an meinen Kollegen die Frage gestellt, was genau denn da eigentlich brennen kann, aber das ist immer die Frage, wie man dann die Brandlast bewertet. Die Container zum Beispiel, okay. Herr Lemmermann und dann hinten rechts, der Herr.

Herr Lemmermann, BI, NABU:

Ich kann nicht hundertprozentig beurteilen, aber während der Bauphase die Folien und Ähnliches, ob dort etwas brennen kann, ist schon ein Thema. Insbesondere möchten wir darauf hinweisen, wieder, dass sich diese Deponie in einem besonders schutzwürdigen Gebiet befindet. Und deshalb ist auch die Frage, woher kommt das Löschwasser und wo geht es im Havariefall, im Brandfall hin? Und dann haben wir sofort die Auswirkungen auf alle Gebiete, wo wir uns gestern schon sehr, sehr intensiv drüber unterhalten haben. Und von daher ist es wichtig, dass das vor der Planfeststellung wieder auch von vielen Leuten quergelesen wird und auch hier beurteilt werden kann, auch von der Öffentlichkeit. Also auch dort vorherige Auslage wieder.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Das soll ein Antrag sein, ja. Im Falle eines noch vorzulegenden Löschwasserkonzeptes, wenn es vorgelegt wird, ein Antrag auf Neuauslegung der Planunterlagen. Herr Cordes.

Herr Cordes, Einwender:

Ich habe noch mal eben eine Anmerkung zum Brandschutz. Meine Frage ist, kann die Freiwillige Feuerwehr zu Löschdiensten herangezogen werden oder ist eine Berufsfeuerwehr vorgesehen?

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Das müsste uns der Landkreis beantworten, ehrlich gesagt, denn der Landkreis ist die Untere Brandschutzbehörde. Ich sehe aber keinen einzigen Kollegen mehr hier vom Landkreis. Ist das richtig oder ist hier noch jemand da? Herr Pape.

Herr Pape, SG und G Selsingen:

Das mit den Berufsfeuerwehren ist ja so, das ist ja auch im Brandschutzgesetz geregelt, dort ist es an die Gemeindegröße gekoppelt, wer eine Berufsfeuerwehr unterhalten muss. Hier ist es Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehren, für die ja Samtgemeinden auch mit zuständig sind. Die haben also den Brandschutz in unserem Auftrag sicherzustellen.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Okay, das wäre im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr und nicht etwa im Bereich einer Werksfeuerwehr oder auch einer gemeindlichen Berufsfeuerwehr. Schönen Dank. Ich habe zu diesem Aspekt der Anlagensicherheit jetzt keine weiteren Wortmeldungen. Dann schließe ich die Erörterung zu dem Punkt. Habe ich Sie übersehen gerade? Nein, ist alles gut. Was ist mit Ihnen da hinten?

Herr Bösch, Einwender:

Nein, Sie haben mich eben nicht übersehen, ich habe aber was übersehen und bin etwas – ich hatte vorhin noch mal wegen des Asbests eine Frage– wie das abgelagert wird, das wollten wir noch mal in 7.1-7.7, haben das eben aber nicht mehr – Abfallannahme und Abfalleinlagerung. Meine Frage war da, wie werden die Asbestbehälter, Behältnisse oder eingeschweißte Paletten oder was es auch immer sein sollte, Behälter oder Big Bags, die ja eigentlich geschlossen sind, wie werden die eingelagert? Ist das irgendwie reglementiert? Dies gehört, Entschuldigung, nicht zu dem, was wir eben schon hatten.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Ist okay, Sie brauchen sich nicht zu entschuldigen, es ist vollkommen in Ordnung. Lassen wir uns noch mal erklären von der Vorhabensträgerin, denke ich, wie werden Asbestabfälle angenommen und eingelagert? Wie werden die überhaupt angeliefert?

Herr Ropers, für die Antragstellerin:

Also Asbest, das hatten wir vorhin schon einmal kurz angesprochen, wird nur in staub- und reißfesten Big Bags, sprich Kunststoffverpackungen angeliefert. Diese sind komplett geschlossen, sodass eine Staubfreisetzung ausgeschlossen ist. Die Entladung, also Asbest darf nicht geschüttet, nicht gekippt werden, das heißt, die Asbestabfälle werden inklusive der Big Bags, wo die verpackt auf dem Transport zur Ablagerung gefahren werden, entladen mit einem Radlader oder Gabelstaplern, wenn es auf Paletten gepackt ist, und werden so in den Abfallkörper eingebaut und mit Bodenmaterial unmittelbar abgedeckt, sodass eine Staubfreisetzung ausgeschlossen ist.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Ist die Frage damit hinreichend beantwortet, frage ich jetzt mal nach hinten durch.

Herr Bösch, Einwender:

Also wird die angelieferte Menge sofort mit Erde zugeschüttet, oder wie soll ich das verstehen? Ich hatte das am Anfang mal so, dass eine Ecke freigelassen wird, wo dann diese Asbestabfälle eingelagert werden sollen. Nun haben wir aber ja eben gelernt, das steht noch alles gar nicht fest, wie es angelagert wird und wo. Und da müsste ja auch eine vernünftige Zuwegung rein, damit diese Paletten dann auch nicht kaputtgehen beim Transport.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Herr Ropers noch mal.

Herr Ropers, für die Antragstellerin:

Also wo die eingelagert werden, das hatte Herr Schnibben eben mit dem ausgewiesenen Monobereich. Die Art, wie es abgelagert wird, ist, dass direkt an dem Ort, wo das Asbestmaterial in den Deponiekörper eingebaut wird, dort wird es direkt entladen, nicht durch Kippen, nicht durch Schütten, sondern es wird runtergehoben von dem Anlieferfahrzeug, wird abgestellt und wird dann mit Bodenmaterial entsprechend abgedeckt.

Herr Schnibben, für die Antragstellerin:

Vielleicht noch mal ergänzend dazu. Grundsätzlich ist es so, dass vom Betreiber ein Abfahrkataster erstellt wird für den gesamten Deponiekörper, das heißt, es muss jederzeit reproduzierbar sein, welcher Abfall von welchem Abfallerzeuger im Deponiekörper liegt. Das wird grundsätzlich erfasst und auch festgehalten. Dafür gibt es eine entsprechende Rastereinteilung, die im Betriebsablauf festgelegt wird, genau wie der Monobereich.

Herr Bösch, Einwender:

Habe ich so verstanden.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Gut, dann ist die Frage hinreichend beantwortet, vielen Dank. Dann komme ich jetzt tatsächlich zum Punkt

7.9 Stilllegung und Nachsorge

Da habe ich dazu Privateinwendungen. Von daher frage ich mal, ob zu dem Themenkomplex Stilllegung und Nachsorge die Erörterung gewünscht wird oder nicht, ob wir den Punkt übergehen können. Also Privateinwender scheinen nicht da zu sein zu dem Thema. Okay, dann denke ich, können wir den Punkt unerörtert lassen hier im Termin. Und ich komme dann zu dem nächsten Punkt.

7.10 Zuverlässigkeit Antragstellerin

Herr Tabatt, da wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie dazu vortragen, wo da die Bedenken liegen. Denn dazu hatten wir eine ganze Reihe von Einwendungen und Anfragen.

Herr Tabatt, GAA Lüneburg:

Es geht in erster Linie um die fehlende Erfahrung der Firma Kriete. Dazu wird die Frage gestellt, welche Erfahrungen muss man denn aufweisen, um eine Deponie betreiben zu können? Dann werden Zweifel erhoben, ob ein Privatunternehmen die nötige Sorge trägt, dass keine Schadstoffe in die Umwelt gelangen. Und es wird der Hinweis gegeben, die ständige Anwesenheit des Deponieleiters sei erforderlich.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Jetzt muss ich die Antragstellerin selbst bitten, die Frage ihrer Eignung darzustellen. Es gibt da in der Tat bestimmte Anforderungen, und es ist durchaus auch eine Zulässigkeitsanforderung für die Planfeststellung einer Deponie, dass der Betreiber einer Deponie fachlich geeignet ist und auch zuverlässig ist. Das sind zwei unterschiedliche Kriterien. Ich sage mal, auf der abstrakten Ebene, bevor ich Herrn Ropers dann die Gelegenheit gebe, dazu Stellung zu nehmen, die fachliche Eignung, da gibt es ganz bestimmte Anforderungen an diejenigen auch, die vor Ort sind und die sich um den Deponiebetrieb kümmern. Die Frage der Zuverlässigkeit geht noch etwas darüber hinaus, das ist so der Aspekt, kann der Betreiber gewährleisten, dass er seine Anlage, seine Deponie im Einklang mit dem geltenden Recht betreibt, jetzt und auch für die Zukunft? Oder gibt es möglicherweise Anhaltspunkte dafür, dass er das nicht kann? Das geht auch über den eigentlichen Deponiebetrieb hinaus, da werden auch durchaus andere Rechtsgebiete angesprochen wie die Verletzung sonstiger umweltrechtlicher Vorschriften. Strittig ist in der Literatur zumindest, ob auch solche Rechtsgebiete wie Steuerhinterziehung oder Verstöße gegen gesellschaftsrechtliche Bestimmungen hier einschlägig heranzuziehen wären. Also insofern sage ich, der Aspekt der Zuverlässigkeit einer Anlagenbetreiberin, einer Deponiebetreiberin, ist noch etwas zu differenzieren von dem Gesichtspunkt der fachlichen Eignung. Jetzt aber gebe ich gern Herrn Ropers das Wort dazu.

Herr Ropers, für die Antragstellerin:

Zur fachlichen Eignung, das habe ich vorhin schon einmal erzählt, das wird durch die Deponieverordnung geregelt, das ist Organisation und Personal, das auf der Deponie arbeitet. Das muss durch Fachkunde- und Sachkundenachweise beim Gewerbeaufsichtsamt nachgewiesen werden. Und jedes Unternehmen, das im abfallwirtschaftlichen Bereich tätig ist, hat auch eine entsprechende verantwortliche Person zu benennen gegenüber der Aufsichtsbehörde, die der erste Ansprechpartner ist für alle Angelegenheiten, die den Deponiebetrieb betreffen. Und dieser muss einen bestimmten Fachkundenachweis nach Deponieverordnung Nr. 4, es gibt einen Deponiefachkundelehrgang gemäß Deponieverordnung, der alle zwei Jahre zu wiederholen ist und der Aufsichtsbehörde vorzulegen ist. Dann wird vor Inbetriebnahme, ich weiß nicht, ob das jetzt in diesen Tagesordnungspunkt auch reinfällt, eine Sicherheitsleistung hinterlegt werden müssen. Das wird auch in der Deponieverordnung geregelt und von der Aufsichtsbehörde festgelegt, die sicherstellt, sollte ein Betreiber im Worst Case insolvent gehen, dass eine Rekultivierung gewährleistet ist durch diese Hinterlegung der Sicherheitsleistung. Diese Sicherheitsleistung kann auch im Laufe des Deponiebetriebs von der Aufsichtsbehörde, Genehmigungsbehörde jederzeit neu festgelegt werden unter bestimmten Rahmenbedingungen, was wahrscheinlich Fortschritt der Ablagerung usw. oder wie weit schon wieder kultiviert worden ist, neu bemessen werden. Und wir hatten vorhin das Thema der Umweltschadensversicherung, ich glaube, das hatte Herr Dr. Schröder von der Landwirtschaftskammer angesprochen, und das ist für jeden Betrieb, der im Abfallrecht sich bewegt, jedenfalls aus meiner Sicht, ist das ein Selbstverständnis, dass man eine Umweltschadensversicherung abschließt.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Ja, vielen Dank dazu, Herr Ropers. Gibt es dazu Nachfragen oder Anmerkungen? Herr Lemmermann.

Herr Lemmermann, BI, NABU:

Das Thema Sicherheitsleistungen und Umweltschadenshaftpflicht, das werden wir später ja erörtern. Nur eine kurze Bitte, nicht Antrag sondern Bitte, bei der Zuverlässigkeitsprüfung oder dem Sachkundenachweis in diesem Fall besonderes Augenmerk auf die naturschutzfachlichen Punkte zu nehmen, oder sogar auszuweiten zu den sonstigen Nachweisen, die dort heranzuliefern sind. Immer wieder: Wir befinden uns in einem potenziellen Naturschutzgebiet. Das ist etwas, was uns gestern, ich muss jetzt sagen, so ein bisschen übel aufgestoßen ist, wie lax mit manchen Begrifflichkeiten und mit manchen Einstellungen umgegangen wird. Wenn ich den Vorfluter als einfachen Graben bezeichne, obwohl er unter § 30 BNatSchG steht, tut das schon weh. Und von daher ist das eine Bitte an die Genehmigungsbehörde, dort vielleicht besondere Auflagen zu machen und besonderen Wert drauf zu legen.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Dann habe ich zu dem Punkt Zuverlässigkeit der Antragstellerin keine weiteren Wortmeldungen. Dann schließe ich die Erörterung zu dem Punkt. Herr Tabatt hat mich darauf aufmerk-

sam gemacht, dass es hier einen Punkt gibt, die Forderung nämlich nach einem umfangreichen Beweissicherungsverfahren. Ich will den überhaupt nicht irgendwie unter den Teppich kehren. Wenn dazu die Erörterung gewünscht wird, das steht jetzt bei mir nicht extra in der Tagesordnung, das ist die Forderung nach einem umfangreichen Beweissicherungsverfahren zum Schutz der Anwohner, der landwirtschaftlichen Betriebe und der geschützten Flächen. Und da wird ein umfangreiches Beweissicherungsverfahren gefordert. Wünschen Sie dazu jetzt noch eine vertiefende Erörterung? Ich würde das sonst wirklich als Anregung hier mitnehmen als Planfeststellungsbehörde. Es gibt ohnehin in der Deponieverordnung geregelt bestimmte Bestimmungen, Herr Babendreier, wie wir ein solches Beweissicherungskonzept, wie wir das beurteilen und was wir an der Stelle auch einfordern werden bei der Antragstellerin. Also insofern würde ich das als Anregung dann mitnehmen, ohne dass wir das hier vertiefen noch erörtern. Herr Lemmermann.

Herr Lemmermann, BI, NABU:

Von unserer Seite aus können wir dem folgen, dass Sie das hier nicht vertiefend erörtern. Wir haben aber in den letzten beiden Tagen deutlich dargelegt, wo die Probleme sind, sowohl im Naturschutz als auch in der Nähe der Gebäude der Anwohner. Wir haben vom Denkmalschutz schon gesprochen und Ähnliches - das ist eine Vielzahl von Beweissicherungsbitten oder wie auch immer. Ich möchte es einfach nur umformulieren. Ich betrachte es als **Antrag**, damit es nicht nur als Bitte irgendwo nachher untergehen kann, sondern **wir beantragen die gesamten Beweissicherungsverfahren, die dort in den Einwendungen geschrieben worden sind, damit es auch formal richtig ist.**

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Alles klar, danke Ihnen, Herr Lemmermann. Wo habe ich eine Wortmeldung übersehen? Herr Dr. Schröder.

Herr Eisele, Einwender:

Mein Name ist Sascha Eisele als Vertreter von Herrn Dr. Schröder vom Landvolk. Zu diesem Thema Beweissicherungsverfahren, also erörtern müssten wir es aus meiner Sicht nicht, aber vielleicht eine kurze Stellungnahme der Vorhabensträgerin, wie sie sich da positioniert zu diesem Thema, ob sie sich freiwillig dem unterwerfen würde.

RA Blume, für die Antragstellerin:

Wir werden uns, was Beweissicherungen angeht, selbstverständlich an das halten was, ich denke, bei § 12 Deponieverordnung, was die Planfeststellungsbehörde an Beweissicherungsverfahren und Maßnahmen für erforderlich hält.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Frau Menge sagt mir, Herr Gros hätte sich gemeldet. Und Sie zeigen jetzt in die Richtung. Bitte schön, Herr Gros.

Herr Gros, NLWKN Lüneburg:

Ich hätte eine Frage an Herrn Lemmermann. Da ging es ja um die Sachkunde auch im Bereich bei den Naturschutzaspekten, und da wäre meine Frage, ob nach seinem Verständnis so etwas wie eine ökologische Baubegleitung, das mal in Anführungszeichen gesetzt, diese Ansprüche erfüllen würde. Also das macht der NLWKN auch bei eigenen Baumaßnahmen oder bei Planungen, dass er dann dafür sorgt, dass bei der Umsetzung auch der Kompensationsmaßnahmen dann auch in Bezug auf Vermeidung, Minderung und dergleichen jemand dabei ist mit Sachkunde und dafür sorgt, dass nicht mehr, sage ich mal, zerstört wird als unbedingt im Rahmen der Genehmigung auch erforderlich ist.

Herr Lemmermann, BI, NABU:

Darf ich die Antwort hier an Frau Sabine Meyer übergeben?

Sabine Meyer, NABU:

Ich denke, dass eine Baubegleitung nicht das ist, was wir gefordert haben. Wir möchten, dass der gesamte Gebietsnaturhaushalt vor Baubeginn festgehalten wird, um dann etwaige Veränderungen feststellen zu können. Da geht es um die Hydrologie, es geht um die Artenausstattung und um die einzelnen Mengen, die dann von den Arten auch vorhanden sind. Also da reicht eine Baubegleitung nicht aus. Die darf man sicherlich zusätzlich durchführen.

Herr Gros, NLWKN Lüneburg:

Ich wollte damit auch keinem Monitoring jetzt vorgreifen, sondern es ging ja um die Frage der Zuverlässigkeit des Antragstellers in Bezug auf Naturschutzmaßnahmen und dergleichen, also speziell darauf bezogen. Also wenn wir jetzt von einem Monitoring sprechen, das ist wieder eine andere Hausnummer.

Herr Lemmermann, BI, NABU:

Das ist gut und wichtig, das zum Anfang zu machen. Es darf dann nur nicht aufhören. Und es geht auch darum, hier nachher im Betrieb, dass alles, was an Auswirkung im Betrieb noch entstehen kann, dass das vermittelt wird und die Sensibilität beim Betreiber geweckt wird, was alles zukünftig noch passieren kann. Und wir haben es ja schon in den letzten Tagen gehört, wie viel passieren kann in diesem Punkt.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Ich denke, der Antrag ist ja auch gestellt, und wir müssen uns einfach Gedanken dann darüber machen, wenn es zu einem Planfeststellungsbeschluss kommen sollte, wie wir denn eine solche Beweissicherung in Verbindung auch mit einem Monitoring konkret ausgestalten. Meine Damen und Herren, ich frage mal, wir haben jetzt den Themenkomplex Deponieüberwachung abgeschlossen. Wir kämen jetzt zum Tagesordnungspunkt Sonstiges. Ich möchte mit Ihnen abstimmen, ob wir jetzt einfach noch mal zehn Minuten Pause machen um tief durchzuatmen und dann den letzten Themenkomplex erörtern, oder ob wir durcherörtern wollen. Wer ist für eine kurze Pause? Wer ist dafür, dass wir durcherörtern, ohne Pause? Ach, du meine Güte. Das ist wie bei der letzten Bundestagswahl, ehrlich gesagt. Also das ist ja furchtbar. Dann machen wir durch, eh Sie ohne Rechtsbeistand dann am Ende dastehen,

das wäre ja auch blöd. Also beschlossen und verkündet, ich entscheide das jetzt als Verhandlungsleiterin ohne Mehrheitsbeschluss, was weiß ich, wir machen weiter. Ich rufe auf den Punkt

8. Sonstiges

Da geht es um die Themenfelder zunächst mal Beeinträchtigung der Landwirtschaft, um einen möglichen Flächenverlust. Das ziehe ich mal zusammen mit der befürchteten Beeinträchtigung der Jagd, denn ich denke, das sind vergleichbare Themen. Wird dazu Erörterung gewünscht?

Herr Eisele, Einwender:

Da möchte ich mal gern fragen, ob von Herrn Dr. Schröder dieses Thema schon heute behandelt worden ist. Nach dem, was ich hier gehört habe, ist das der Fall. Wenn es so ist, dann, denke ich mal, brauchen wir diesen Punkt nicht noch mal erneut zu erörtern.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Alles klar. Wenn dazu ansonsten keine Erörterung weiter gewünscht wird, dann komme ich zu dem Punkt befürchtete Wertminderung von Wohneigentum und Grundstücken. Möchte dazu die Vorhabensträgerin etwas sagen? Ansonsten würde ich dazu ein paar rechtliche Ausführungen machen. Aber vielleicht doch erst mal die Vorhabensträgerin.

RA Blume, für die Antragstellerin:

Große Ausführungen dazu möchte ich eigentlich nicht machen. Es wird nicht unmittelbar durch das Vorhaben auf Grundstücke Dritter zugegriffen. Es bliebe, wenn überhaupt dann bei mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf das Grundeigentum Dritter. Das ist sicherlich abwägungsrelevant, müsste also von der Planfeststellungsbehörde im Rahmen ihrer Abwägungen mit berücksichtigt werden. Zurzeit gehen wir davon aus auf der Grundlage der Gutachten zu den Auswirkungen des Vorhabens auf Rechtsgüter Dritter, dass es entsprechende nichtüberwindliche Einwirkungen auf diese Rechtsgüter Dritter, insbesondere das Grundeigentum, nicht gibt, insbesondere auch keine Entschädigungsansprüche ausgelöst werden.

Herr Nebelsieck, RA G Anderlingen, BI, NABU:

Darauf will ich nur kurz erwidern. Es wird zutreffend darauf hingewiesen, dass es sich um einen abwägungsrelevanten Belang handelt mit diesen Wertminderungen, und unsere Erfahrung aus sehr, sehr vielen Planfeststellungsverfahren und Infrastrukturvorhaben ist eben, dass die Wertminderung und das, was der Markt mit einem solchen Grundstück benachbart zu einem geplanten Infrastrukturvorhaben macht, sich an die Grenzwertfestsetzung der TA Lärm und Ähnliches so gar nicht hält, dass also auch losgelöst von diesen rechtlichen Zumutbarkeitsgrenzen der Markt reagiert, nämlich durch Wertminderung. Dazu haben wir in verschiedenen Großverfahren eindeutige Aussagen auch der Makler, die uns bestätigt ha-

ben, dass im Umfeld solcher Vorhaben es zu beträchtlichen Wertminderungen kommt. Das ist etwa auch beim Flughafenverfahren Berlin-Schönefeld ein Thema gewesen, wo eben großflächig die Wertverluste mit über 20 %, auch wenn sie große Abstände zum Flughafen hatten und die Grenzwerte alle eingehalten worden sind, eingeräumt worden sind und auch das Bundesverwaltungsgericht betont hat, dass diese abgewogen werden müssen fachplanerisch. Deswegen ist kein Konsens bei der Frage, ob der Markt und deswegen der Wert der Grundstücke durch ein solches Vorhaben beeinflusst wird.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Ich schließe mich dem Konsens an und kann dann, da kann ich in meiner Rolle als Verhandlungsleiterin bleiben Gott sei Dank, kann mir dann weitere rechtliche Ausführungen dazu ersparen. Das sind einfach die Grundsätze, und daran werden wir uns als Planfeststellungsbehörde natürlich auch halten. Gibt es ansonsten weitere Wortmeldungen zu dem Bereich? Wertminderung von Wohneigentum und Grundstücken, bitte schön, der Herr da hinten.

Herr Behnken, Einwender:

Ich bin der nächste Anlieger unten rechts. Wir hatten ein Wertgutachten in unserem Ding gefordert. Wie sieht es damit aus und was bringt uns das? Wer kann da Auskunft drüber geben?

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Ist das die Aufforderung an uns als Planfeststellungsbehörde, dass wir ein Wertgutachten erstellen?

Herr Behnken, Einwender:

Irgendjemand muss da ja Auskunft drüber geben können, was passiert erstens falls mal irgendwas in Grundwasser kommt. Wir haben Brunnen, wir versorgen da alles mit, mit eigenem Wasser im Garten, nur im Haus nicht. Was passiert, wenn da irgendwas ist? Was haben wir dann für eine Wertminderung? Wir haben in den letzten Jahren eine Unsumme in Haus und Garten gesteckt. Was passiert jetzt, wenn da irgendwas ist, irgendwas schief geht? Wie wird das bewertet nachher?

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Das sind zwei verschiedene Themenkomplexe. Einerseits ist das das Thema Wertminderung von Grundstücken, weil überhaupt in der Nähe eine Deponie gebaut wird, und dazu besteht hier, ich sage mal, unter drei Juristen ein Konsens, ob und wie man dieses Thema abzuhandeln hat. Da geht es primär auch um die Frage, inwieweit mögliche Eingriffe, das richtet sich nach Artikel 14 Grundgesetz, da ist das Eigentumsrecht geschützt, grundgesetzlich geschützt, inwieweit durch eine Deponie unmittelbare Eingriffe in das geschützte Eigentumsrecht verbunden sind. Das erkennen wir und das war eben der Grundkonsens hier unter den Juristen, das erkennen wir so auf Anhieb nicht. Spannend wird die Frage dann nach der mittelbaren Beeinträchtigung, nach einem möglichen mit dem Deponiebetrieb verbundenem mittelbarem Eingriff in privates, hier insbesondere Grundeigentum, und da ist das alles nicht

so ganz trivial. Auch da waren wir drei uns hier eben einig, da muss man noch mal genau darauf gucken. Im Grundsatz ist es so, und das ist bislang in der Rechtsprechung an sich auch immer so gesehen worden, dass jedenfalls dann, wenn in diesem Fall eine planfestgestellte Deponie selbst dem geltenden Umweltrecht entspricht und auch den aus sonstigen Rechtsgebieten sich ergebenden Bestimmungen, dass jedenfalls dann auf dieser Grundlage mögliche mittelbare Beeinträchtigungen nicht unzumutbar sind für die betreffenden Grundeigentümer und dass solche Belastungen, die also insofern keine rechtliche Relevanz haben, von privaten Grundeigentümern hinzunehmen sind. Das ist so ungefähr die – nein, das ist eigentlich die Tendenz in der Rechtsprechung. Dann allerdings, wenn wir feststellen würden, dass eine Deponie gegen geltendes Umweltrecht verstoßen würde, wiederum würden wir sie gar nicht planfeststellen können. Insofern beißt sich da in der Tat die Katze ein wenig in den Schwanz. Mal angenommen, wir erteilen einen Planfeststellungsbeschluss und mal angenommen, der hielte auch beim Oberverwaltungsgericht, dann wäre die Konsequenz, dass diese mittelbaren Eingriffe in das durch Artikel 14 Grundgesetz geschützte Eigentum von den privaten Grundeigentümern hinzunehmen wären. Denn diese Belastung wäre nicht unzumutbar. Ob das alles so der Fall ist, und jetzt fragen Sie mich konkret, und ich kann das auch gut nachvollziehen, wer hilft mir denn, wenn etwas schief läuft mit einem Deponiebetrieb? Kann ja sein, dass der vom Grundsatz her rechtmäßig wäre, weil er rechtmäßig planfestgestellt wäre, bestandskräftig abgeurteilt auch durchs Oberverwaltungsgericht, möglicherweise durch Bundesverwaltungsgericht noch bestätigt, aber wer hilft mir denn, wenn was schief läuft und dann eben doch was passiert? Das ist wiederum die Frage der Haftung, möglicherweise dann des Deponiebetreibers im Falle eines Umweltschadens. Diese Haftung würde sich nach dem so genannten Umweltschadensgesetz richten, nach dem USchadG. Dazu hatte Herr Ropers vorhin ja schon erläutert, dass die Betreiberin zur Absicherung solcher Umweltschäden eine Versicherung abschließen würde. Diese Haftung allerdings nach dem USchadG ist öffentlich rechtlich. Es gibt daneben eine zivilrechtlich ausgestaltete Haftung, speziell nach dem Umwelthaftungsgesetz. Und auf Grundlage dieses Gesetzes könnten Sie dann direkt gegen den Deponiebetreiber Ihre zivilrechtlichen Ansprüche geltend machen. Das wäre zum Beispiel der Fall, Sie sagten, Ihr eigener Trinkwasserbrunnen könnte möglicherweise verseucht werden durch irgendeinen Vorfall, weiß ich nicht, was Sie sich da jetzt vorstellen.

Herr Behnken, Einwender:

Trinkwasserbrunnen haben wir nicht, aber wir versorgen den Garten, den Schwimmteich und alles damit. Wenn da irgendwas drin ist, wird man Proben im Brunnen nehmen, wird man irgendwie was – irgendwas muss da ja stehen, sonst hängen wir ganz alleine da, dass man jetzt den beprobt und dann zwischendurch auch mal wieder, ob da irgendwie Schadstoffe drin sind. Irgendwas kann da passieren. Und was passiert, wenn der Deponiekörper zehn Meter hoch ist und man stellt unten was fest? Wie geht das dann weiter? Fährt man den Haufen dann wieder ab?

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Also es gibt zum einen da die öffentlich rechtliche Haftung, die soll versichert werden. Da ist das Rechtsgebiet das USchadG, das Umweltschadenshaftungsgesetzt, so heißt es, glaube ich, ausführlich. Andererseits gibt es dann auch noch die Überwachungsbehörden, die Umweltbehörden, und das wäre insbesondere das Gewerbeaufsichtsamt. Und wenn wir feststellen, dass es einen Mangel beispielsweise in der Bauausführung gegeben hat oder dass im Nachgang während des Deponiebetriebes irgendetwas passiert, was illegal ist, dann würden wir uns darum sofort kümmern. Und wir würden verwaltungsrechtliche Anordnungen gegenüber dem Deponiebetreiber dann erlassen. Aber es spielen bei Ihren Fragestellungen unterschiedliche Rechtsgebiete eine Rolle, und zum Teil wäre das, was Sie schildern, im zivilrechtlichen Bereich zu verorten, da hätten Sie direkte Ansprüche möglicherweise gegenüber dem Deponiebetreiber. Da müssten Sie sich selbst drum kümmern. Alles was mit Umweltschadenshaftung zu tun hat und auch was mit möglichen verwaltungsrechtlichen Anordnungen gegenüber dem Betreiber zu tun hat, das wäre Aufgabe der Umweltbehörden.

Herr Behnken, Einwender:

Und was ist mit dem Wertgutachten? Kann das nicht erstellt werden, damit man irgendeine Zahl hat?

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Das müssten Sie selbst erstellen. Wenn Sie uns nachweisen wollen, dass durch eine mögliche Deponieerrichtung Ihr Grundeigentum in der Art und Weise beeinträchtigt wird, dass der Wert Ihres Grundeigentums quasi gegen null tendiert, dann müssten wir in der Tat darüber nachdenken, ob es sich dann um einen mittelbaren Eingriff in Ihr durch Artikel 14 Grundgesetz geschütztes Eigentumsrecht handelt.

Herr Behnken, Einwender:

Ich verstehe es nicht.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Das ist auch schwierig. Ich frage mal die beiden anderen Juristen, die mit mir hier im Raum sitzen, ob sie das möglicherweise noch etwas verständlicher darlegen könnten. Ich bin mir darüber im Klaren, dass das nicht ganz einfach für Privatgrundeigentümer nachzuvollziehen ist. Okay, Herr Schnibben.

Herr Schnibben, für die Antragstellerin:

Es kam eben auch die Frage, inwieweit da eine mögliche Grundwasserbetroffenheit zu sehen ist. Und da würde ich noch mal eben darauf hinweisen, dass selbstverständlich ein Grundwassermonitoring erfolgt, das heißt, der Grundwasserabstrom wird kontinuierlich überwacht, werden immer wieder Beprobungen durchgeführt, analysiert, ob da irgendetwas festzustellen ist. Sie sind, glaube ich, Anwohner südlich der geplanten Deponie an der Kreisstraße dort, und da liegen Sie auf jeden Fall nicht im Abstrom der Deponie. Das heißt, selbst wenn dort irgendwelche Austritte wären, würden die bei Ihnen im Grundwasser nicht auflaufen.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Schönen Dank. Gibt es weitere Wortmeldungen zu dem Bereich? Herr Lemmermann.

Herr Lemmermann, BI, NABU:

Ich möchte den direkten Anwohnern hier, der Familie Behnken und der Familie Brunckhorst, mal zu Seite springen. Wir haben erst von Herrn Lindenberg schon gehört, dass wir im Landkreis Rotenburg hier im regionalen Raumordnungsprogramm geregelt haben, dass wir für Windenergieanlagen einen Abstand von 1000 m haben. Frau von Mirbach, Sie haben ausgelegt, dass es für Deponien vielleicht hier – es ist nicht hundertprozentig geregelt, welcher Abstand da drin ist, dass man vielleicht zu einer anderen Erkenntnis kommen könnte. Ist es jetzt da nicht ein gangbarer Weg, dass man sagt, **dass innerhalb dieser Grenze 1000 m für die dort anliegenden Bewohner, die Häuser dort, ein Wertgutachten auf Kosten der Vorhabensträgerin erstellt wird**. Und ich würde diesen **Antrag,** wenn ich es denn darf im Namen der – das sind, glaube ich, nur zwei Gehöfte, die innerhalb der 1000 m sind, diesen Antrag stellen.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Ich frage mal zurück, was soll denn da der Maßstab sein?

Herr Lemmermann, BI, NABU:

Also natürlich, Entschuldigung, ist der landwirtschaftliche Betrieb von Uwe Winkelmann logischerweise auch noch mit dabei. Es sind drei dann, es sind drei, für die drei.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Drei Gehöfte. Was ist denn da der Maßstab? Also man kann ja darüber wirklich ernsthaft auch nachdenken.

Herr Lemmermann, BI, NABU:

Ein Maßstab wäre, dass der Landkreis als raumordnerische Vorgabe für sich schon 1000 m bei Windenergieanlagen hat und das überträgt als raumordnerische Vorgabe hier in dieses Verfahren. Ich weiß es nicht, ich habe die juristische Geschichte eben mit verfolgt, und ich weiß, in welchen Schwierigkeiten Sie stecken. Ich versuche nur, Brücken zu bauen, weil definitiv, und das kann sich, glaube ich, jeder im Raum vorstellen, diese drei Stellen hier nicht mehr zu veräußern sind hinterher. Wenn eine Baugenehmigung erteilt wird, dann sind sie gen null. Wer kauft ein Haus in der direkten Nachbarschaft zu einer Deponie? Und dass diese Ängste berechtigt sind, kann glaube ich, jeder nachvollziehen.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Also Herr Lemmermann und auch die betroffenen Grundeigentümer, ich kann Ihre Gedanken sehr, sehr gut nachvollziehen. Das ist überhaupt keine Frage. Die Frage ist ja nur, ich muss das hier rechtlich handlen. Und das ist das Problem an der Stelle, was ich habe. Ich kann auch nicht von der Antragstellerin Dinge verlangen, die auf eine Unmöglichkeit gerichtet sind. Und ich habe gerade hier zu meinem Kollegen Arne Tabatt gesagt, wir haben ja eine riesen-

große Siedlungsabfalldeponie zum Beispiel bei uns in Bardowick, direkt Lüneburg praktisch vor der Haustür. Das ist eine sehr große Hausmülldeponie, und in ganz unmittelbarer Nachbarschaft leben Menschen. Also ich sage mal, das ist eine unumstrittene seit Jahrzehnten akzeptierte Deponie, und insofern, wenn ich das jetzt übertrage auf die hiesigen örtlichen Verhältnisse, da frage ich nach dem Maßstab. Selbst wenn ich mich bereit erklären sollte, ein solches Wertgutachten, wenn ich das irgendwie versuchen sollte, rechtlich durchzustehen gegenüber der Antragstellerin, auf die Beine zu stellen, frage ich Sie nach dem Maßstab, den ich da ansetzen sollte. Ein Immobiliengutachter müsste ja auch einen Maßstab, einen Bewertungsmaßstab haben. Ich kann ja nicht einfach sagen, erstellen Sie mir ein Gutachten, was ist das Grundstück wert, vor und nach Deponierrichtung. An der Stelle wird es für mich etwas schwammig. Herr Nebelsieck.

Herr Nebelsieck, RA G Anderlingen, BI, NABU:

Ich würde da gern auch Hilfestellung geben, denn in der Tat reden wir doch immer, wenn wir über solche Prognosen sprechen, immer über die ungewisse Zukunft, bei all dem, was wir seit zwei Tagen hier diskutieren und was Gegenstand der Antragsunterlagen ist. Und nach der Immobilienwertermittlungsverordnung, die ja für eine solche Enteignungsentschädigung sonst grundsätzlich maßgeblich wäre, haben wir natürlich über die dort genannten drei Wertermittlungsverfahren relativ präzise Grundlagen, wie das zu tun ist. Und wenn wir eine Nachbarschaft zu einer Deponie hätten, dann wüsste ein Wertgutachter auch, dass er das in die Umweltbedingungen und die Standortqualitäten auch in ein solches Verfahren einbringen könnte und müsste. Deswegen würde ich aus meiner Perspektive denken, dass der Begriff der Wertermittlung nicht ganz präzise ist, dass es viel mehr um die Prognose einer Grundstückswertminderung geht, und ein Parameter dafür könnte die Immobilienwertermittlungsverordnung sein.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Schönen Dank, Herr Nebelsieck. Ich habe Herrn Lemmermann noch auf der Rednerliste zu dem Punkt. Oder hat sich das erledigt?

Herr Lemmermann, BI, NABU:

Nein, eine kurze Anmerkung. Den Vergleich mit Ihrer Heimat finde ich nicht vollkommen gelungen. Wer bei uns hier aufs platte Land zieht, keine Nähe zu großen Arbeitgebern, der hat eine ganz bestimmte Absicht, nämlich Ruhe und Natur. Und wenn ich das suche, dann suche ich bei der Vielzahl, die ich hier an Immobilien mittlerweile auch aufgrund von demographischem Wandel kriegen kann, definitiv nicht das Gebäude direkt neben einer Deponie aus. Also von daher ist es nicht ganz statthaft, etwas mit einer – auch Lüneburg, alles ist dicht dahin nach Hamburg, ist schon ein anderes Gebiet als hier. Und wir sind stolz darauf, dass wir Ruhe haben.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Also das ist eben doch gerade insofern vergleichbar, ich lebe ja selbst in der Region. Und es ist schon auch dörflich strukturiert da bei uns, außerhalb von Lüneburg. Aber ich rege an,

dass wir die Diskussion an der Stelle abschließen. Ich mache mir darüber tatsächlich auch noch mal ein paar Gedanken und würde das dann auch, wenn ich mich dazu durchringen könnte, in Richtung Wertgutachten zu gehen, dann würde ich das mit der Antragstellerin nach dem Erörterungstermin gerne bilateral klären. So, dann habe ich als nächsten Punkt hier die Beeinträchtigung – ich gucke grad mal, Arbeitsplatz- und Einkommensverluste, und danach dann die Beeinträchtigung der dörflichen Entwicklung. Also Arbeitsplatz- und Einkommensverluste. Also das sind jetzt insbesondere natürlich Befürchtungen auch, die wir von privaten Einwendern bekommen haben zu dem Thema, wenn denn die Deponie gebaut wird, muss ich dann hier in der Region um meine Arbeitsplätze fürchten und Einkommensverluste? Und im Grunde genommen verhält es sich letztendlich damit ganz genauso wie mit der Diskussion, die wir gerade geführt haben zum geschützten Eigentumsrecht. Bloße Vermögenspositionen und bloße Vermögenserwartungspositionen, bloße Erwerbsaussichten sind nach wie vor rechtlich nicht geschützt. Wahrscheinlich hat der Gesetzgeber sich tatsächlich gedacht, das ist irgendwo eine Grauzone. Entscheidender Maßstab für uns auch als Planfeststellungsbehörde ist, genügt die Deponie in toto den geltenden rechtlichen, insbesondere den umweltrechtlichen Anforderungen? Und wenn sie das tut, dann sind auch bestimmte Auswirkungen auf die Umwelt von der Region hier hinzunehmen. Herr Nebelsieck.

Herr Nebelsieck, RA G Anderlingen, BI, NABU:

Auch wenn Sie natürlich grundsätzlich mit dem, was Sie sagen, Recht haben, scheint mir das doch ein bisschen davon geprägt, dass das GAA vielleicht häufiger immissionsschutzrechtliche Verfahren als fachplanerische Verfahren hat, dass wir im Bereich der gebundenen Genehmigungen natürlich eher an dieser Sichtweise sind, die Sie gerade geschildert haben. Im Bereich der Fachplanung ist ja ständiger Stand der Rechtsprechung seit Jahrzehnten, dass wir jenseits der Zumutbarkeitsgrenzen, die das Umweltrecht setzt, auch eine Abwägungserfordernis haben, das weitergeht als die Grenzwerte etwa, die wir hier heute diskutiert haben, und auch unterhalb dieser Grenzwerte die Belastungen und die Umweltauswirkungen gerecht gegeneinander und untereinander abzuwägen sind. Deswegen glaube ich, dass wir in der Fachplanung auch Raum und auch die Erfordernisse haben, das, was wir hier an Sorgen und Nöte haben, auch an Wertminderungsbefürchtungen haben, dass das natürlich zusätzlich abzuwägen ist, anders als es in einem immissionsschutzrechtlichen Verfahren wäre, dass Sie nach meinem Kenntnisstand in der Zuständigkeit Ihres Hauses häufiger vertreten als fachplanerische Verfahren. Und deswegen glaube ich, in diesem Verfahren ist für all das, was hier steht, Raum und auch das Erfordernis, nämlich bei der fachplanerischen Abwägung.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Ich muss doch nur so fair und so offen sein zu sagen, da kann ich hin- und herwägen und abwägen, natürlich habe ich im Bereich der Fachplanung einen erheblich größeren Spielraum als im Bereich rechtlich gebundener Entscheidungen. Nur das wissen Sie auch, Herr Nebelsieck, mal vom Ergebnis her betrachtet, die faktischen Unterschiede sind, was diese Bereiche anbelangt, denn doch nicht so groß wie Sie hier gerade versucht haben, mich

glauben zu machen oder auch hier das Plenum glauben zu machen. Ich weiß schon, dass wir diesen planerischen Spielraum haben, aber es nützt doch nichts, dass ich hier Zusagen mache und dass ich hier Versprechungen abgebe und weiß, dass vom Ergebnis her betrachtet mein Spielraum dann eben doch gar nicht so groß ist. Aber Ihr Hinweis ist vollkommen richtig, wir bewegen uns hier im Bereich der Fachplanung. Und ich bin mir dessen zu 100 % bewusst. So, dann rufe ich auf den Punkt Beeinträchtigung der dörflichen Entwicklung und ziehe den mal zusammen mit der Beeinträchtigung des Tourismus. Das sind im Grunde genommen auch strukturelle Auswirkungen, mögliche strukturelle Auswirkungen des Deponievorhabens. Und ich denke, dafür gilt auch dasselbe was ich eben zu dem Bereich mögliche Arbeitsplatz- und Einkommensverluste gesagt habe. Im Bereich der Fachplanung ist da der Spielraum das in die Abwägung einzustellen. Nur wenn wir feststellen im weiteren Planfeststellungsverfahren, dass die Deponie dem geltenden Recht entspricht und allen Anforderungen, die das Umweltrecht insbesondere stellt, genügt, dann wiederum ist ein ganz gewichtiges Argument, dass sie der ordnungsgemäßen Abfallbeseitigung dient und im Verhältnis dazu - und da kann ich mich noch so sehr drehen und wenden wie ich will - muss ich dann eben bestimmte Abwägungsentscheidungen auch treffen. Und dann wird man sehen, also wir sind ja noch nicht drin im Abwägungsprozess, und dann wird man sehen, welche Argumente da vom Gewicht her später den Ausschlag geben.

Dann rufe ich auf den Punkt Sicherheitsleistung unzureichend/Forderung nach der Umweltschadenshaftpflichtversicherung. Dass eine Umweltschadenshaftpflichtversicherung abgeschlossen wird von der Vorhabensträgerin, hat sie vorhin schon selbst erklärt, und dass die Sicherheitsleistung unzureichend ist. Wird dazu die Erörterung gewünscht? Da hat sich Herr Aufdemkamp gemeldet.

Herr Aufdemkamp, G Selsingen:

Frau von Mirbach, entschuldigen Sie, ich hatte mich zwar vielleicht nicht deutlich genug gemeldet, ich hätte gern zum Punkt dörfliche Entwicklung bzw. Beeinträchtigung derselben und Tourismus vielleicht noch etwas zu sagen.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Kein Problem, bitte.

Herr Aufdemkamp, G Selsingen:

Also die Gemeinde Selsingen wie alle anderen Gemeinden hier im Umkreis sind seit fünf Jahren in der Dorferneuerung und haben sich darum bemüht, den Tourismus hier zu fördern bzw. auszuweiten, und dazu gehören unter anderem der Ausbau des Radwegenetzes und anderer Wandermöglichkeiten usw., andere Möglichkeiten, die Attraktivität hier zu erhöhen. Dazu sind sehr viele öffentliche Mittel geflossen, unter anderem auch EU-Mittel. Die Beeinträchtigung des Radwegenetzes ist eine mittelbare Beeinträchtigung, die Steinerlebnisroute unmittelbar beeinträchtigt. Doch der Deponiebau bzw. auch die Belastung durch den vermehrten LKW-Verkehr usw. sind natürlich kontraproduktiv zu diesem Vorhaben. Etwaige Verluste, sei es finanzieller Art oder so, lassen sich zwar nicht abschätzen, aber es ist

durchaus damit zu rechnen, dass EU-Mittel zurückgefordert werden. Wie wird in diesem Fall rechtlich verfahren, wenn diese Rückforderung ansteht? Das ist die eine Sache. Gibt es bei der Abwägung irgendwelche Möglichkeiten, auch Einkommensverluste für Hoteliers und Wirte mit einzubeziehen?

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Ja, da gilt das allgemeine fachplanerische Abwägungsgebot.

Herr Aufdemkamp, G Selsingen:

Können Sie das ein bisschen näher erläutern, für Laien?

Herr (?):

Das wird weggewogen, heißt das auf Deutsch.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Das heißt es nicht, denn dann würde ich das Ergebnis des Abwägungsprozesses vorwegnehmen. Ich hatte auch vorhin angedeutet, dass der Spielraum an der Stelle durchaus sehr eng ist. Also was ich insbesondere in die Waagschale zu werfen haben werde, wenn wir zum Abwägungsprozess kommen, das ist das Gebot der gemeinwohlverträglichen Abfallentsorgung. Und das ist ein ganz wichtiges Grundbedürfnis auch, dass Abfälle schadlos und gemeinwohlverträglich entsorgt werden. Und wenn es dafür, sage ich mal jetzt, das Angebot gibt, dass das an einem Standort gelingen kann, dann ist das wirklich ein ganz gewichtiges Argument. Und dann muss ich das auch tatsächlich entsprechend würdigen. Und andere Argumente wie mögliche strukturelle Auswirkungen und mögliche zu erwartende Einkommensverluste, Arbeitsplatzverluste, mögliche zu erwartende strukturelle Auswirkungen auch auf den Tourismus, da habe ich selber die Prognose. Und bitte, ich möchte jetzt nicht, dass ich dann gleich wegen Befangenheit abgelehnt werde oder so, sondern ich spinne jetzt einfach mal ein bisschen in die Zukunft, da habe ich selbst eher eine negative Prognose. Das heißt aber nicht, dass ich da schon zu 100 % entschieden wäre. Also das muss man sich wirklich in Ruhe dann durch den Kopf gehen lassen. Ich sehe im Moment in diesem Planfeststellungsverfahren noch ganz andere Baustellen. Und bevor die nicht geklärt sind, komme ich auch da nicht in den Genuss, eine solche Abwägungsentscheidung zu treffen. Ich hatte jetzt eigentlich gehofft, Herr Nebelsieck würde mir deutlich widersprechen und würde mir sagen, dass ich jetzt kompletten Unsinn geredet habe und dass ich selbstverständlich einen größtmöglichen Spielraum hätte, anders auch abzuwägen. Ich sehe, das ist nicht der Fall. Und ich höre, das ist nicht der Fall.

Herr Nebelsieck, RA G Anderlingen, BI, NABU:

Also ich meine, wir haben das oft genug diskutiert und es sind in der Tat auch aus meiner Sicht genug andere rechtliche Baustellen, die den Weg in eine fachplanerische Abwägung von vornherein schon versperren. Da werde ich gleich abschließend noch, wenn Sie das gestatten, drei Minuten in Anspruch nehmen.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Das würde ich gestatten, wenn wir dann am Ende des Erörterungstermins wären, habe ich damit überhaupt gar kein Problem, Herr Nebelsieck. So, jetzt aber dann tatsächlich zu dem Thema Sicherheitsleistung ist unzureichend. Wird dazu weitere Erörterung gewünscht? Was heißt weitere, wird da zu Erörterung gewünscht? Herr Lemmermann.

Herr Lemmermann, BI, NABU:

Ich mache es auch hier kurz. Ich verweise auf die Hinweise, die hier unser Sachbeistand Herr Oltmanns gestern hier schon gegeben hat, die er auch in seinem Fachvortrag hier geliefert hat, die aus unserer Sichtweise hier deutlich gemacht haben, dass die bisher angebotenen Sicherheitsleistungen zu gering bemessen sind. Sie sind zu überprüfen und logischerweise zu erhöhen. Und bei der Umweltschadenshaftpflichtversicherung ist eine angemessene Summe zu nehmen, weil definitiv da eine GmbH dahinter steht, und die ist, wie jeder weiß, sofort tot beim ersten Schaden.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Wer ist tot?

Herr Lemmermann, BI, NABU:

Insolvent, Entschuldigung.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Ach, die GmbH ist sofort tot, ja, ich verstehe, okay.

Herr Lemmermann, BI, NABU:

Ja, ein Banker hätte sich besser ausdrücken müssen, Entschuldigung.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Ich war auch schon etwas verblüfft. Ich hatte mal irgendwann was von Ihrem Beruf gehört. Ja, ich werde nicht am Ende noch irgendeinen Befangenheitsantrag riskieren, deswegen kommentiere ich das überhaupt gar nicht. So, zwei Wortmeldungen habe ich. Herr Eisele.

Herr Eisele, Einwender:

Zum Thema Umweltschadenshaftpflichtversicherung wird ja – mir ist völlig unklar, welchen Umfang diese Versicherung hat, welche Schäden sie abdeckt, in welcher Höhe sie abdeckt und pro Schadensfall insbesondere, und ob eine Ertragsausfallversicherung für Landwirte, aus Sicht der Landwirtschaft natürlich ein wichtiges Thema, enthalten ist. Vielleicht kann die Vorhabensträgerin oder die Moderatorin dazu Auskunft geben.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Ich tue mich damit ein bisschen schwer, weil ich überhaupt keine Versicherungsexpertin bin. Also meine Erfahrung ist, es gibt so Gesamtpakete aus Umwelthaftungsgesetz und Umweltschadenshaftpflichtgesetz, da gibt es so Gesamtversicherungspakete. Ich habe aber jetzt die

Deckungssummen, die die Versicherungsgesellschaften dazu anbieten, die habe ich überhaupt nicht im Kopf. Also da frage ich jetzt einfach mal die Vorhabensträgerin, ob sie da schon mal Angebote eingeholt hat hinsichtlich der Deckungssummen. Das weiß ich schlicht und ergreifend auch nicht. Herr Blume, haben Sie da Erfahrung?

RA Blume, für die Antragstellerin:

Nein, ich habe auch keine Erfahrung. Wir haben uns auch gerade angeguckt, also die genaue Höhe oder Höhenbeschränkung, wie auch immer, können wir momentan auch nicht kommentieren an der Stelle.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Nein, ich weiß nur, dass die Versicherungen da so Komplettpakete anbieten inzwischen. Ja, bitte.

Herr Eisele, Einwender:

Direkt dazu. Das ist aus meiner Sicht ja ein Punkt, der nicht ganz unwichtig ist. Also es muss ja irgendwie für die Beteiligten mal geklärt werden, womit sie denn rechnen können. Ich meine, bei PKW waren es, glaube ich, mal 7,5 Millionen. Das ist sicherlich eine Deckungssumme, die bei so einem Projekt lachhaft ist.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Das können wir aber sicherlich nach dem Erörterungstermin noch klären dann in Ruhe. Okay, da hinten rechts.

Herr Cordes, Einwender:

Meine Frage wäre auch ein bisschen weiter ausgeholt noch, was eben vorgetragen worden ist. Also ich finde es eigentlich schon ein bisschen komisch, wenn man eine Versicherung anbietet und holt sich nicht mal für einen Erörterungstermin ein Prämienangebot, das muss ich schon sagen. Sprechen wir von einer jährlichen Prämie von 1.000 Euro, von 10.000 Euro oder wie hoch könnte die Summe sein? Wenn wir das hochrechnen auf zwanzig Jahre, müsste dafür auch eine Sicherheitsleistung nach meiner Ansicht eingefordert werden. Angenommen 10.000 Euro Jahresprämie mal zwanzig Jahre, da kriegen wir schon ein ganz schönes Sümmchen zusammen. Die weitere Frage ist die bei den Sicherheitsleistungen, wie die zum Beispiel berechnet werden, weil ja da auch der Abbau oder nachher der Abschluss der Deponie sichergestellt sein muss. Sind da schon Berechnungen vorgenommen worden? Oder wer kann die vornehmen, kann ich auch mal so fragen.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Das ist jetzt die Berechnung der Sicherheitsleistung, ja?

Herr Cordes, Einwender:

Ja, genau, präzise, nicht nur einfach sagen.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Die versicherungsrechtliche Fragestellung, da sage ich Ihnen, da bin ich davon überzeugt, dass wir das nach dem Erörterungstermin in Ruhe klären können. Und ich habe ja schon gesagt, ich sehe andere Baustellen noch in diesem Verfahren als dass man sich über den Abschluss eines Versicherungsvertrages Gedanken machen muss, und das schon bereits im Vorfeld eines Erörterungstermins. Ich weiß, dass es Versicherungsgesellschaften gibt, die da solche Komplettpakete anbieten, und die Prämie dafür, das hat Herr Ropers ja nun erklärt, ist er ja auch bereit zu zahlen für seine Betreiber GmbH.

Herr Cordes, Einwender:

Gut, aber wenn nach zwei Jahren, was auch schon angeklungen ist, die Firma insolvent ist, dann kann die Prämie nicht mehr bezahlt werden, und dann fallen die Entschädigungssummen auch weg. Das Risiko gehe ich nicht ein.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Darum geht es nicht. Sie brauchen, wenn Sie eine Versicherung abschließen und ein bestimmtes Risiko auch abdecken als Versicherungsnehmer, dann brauchen Sie auch einen Versicherungsfall. Und in dem Fall der Insolvenz tritt kein Versicherungsfall im Sinne des USchadG ein, sondern dann würden wir von unserer Sicherheitsleistung Gebrauch machen, und da würde ich deswegen Herrn Babendreier bitten, Ihnen zu erläutern, wie wir die Sicherheitsleistung berechnen für eine Deponie. Das sind nämlich zwei wirklich unterschiedliche Paar Schuhe.

Herr Cordes, Einwender:

Ja, das ist auch in Ordnung.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Gut.

Herr Babendreier, GAA Lüneburg:

Die Sicherheitsleistung ist in Anlage 9, meine ich, der Antragsunterlagen berechnet. Es ist ja bemängelt worden, dass die Größenordnung nicht ausreicht. Es sollten 10 bis 15 Euro pro Kubikmeter angesetzt werden. So pauschal können wir das nicht machen. Es ist eine Berechnung vorgelegt worden, die in der Größenordnung, sage ich mal, passend ist. Andere Deponieprojekte haben ähnliche Größenordnungen an Sicherheitsleistungen. Wir sind gehalten, sowieso bei unseren jährlichen Besichtigungen zu gucken, ob da sich irgendwas verändert hat, ob sich irgendwas in der Sicherheitsleistung verändert. Wir müssen in diesem Fall sicherlich gucken, weil wir jetzt über einige Monitoring-Geschichten gesprochen haben, die bisher noch gar nicht einberechnet sind, ob wir da noch nachbessern müssen. Das wird unsere Aufgabe sein. Inwieweit die Umweltschadenshaftpflicht da eine Rolle spielt, kann ich im Moment noch nicht absehen, aber die Größenordnung insgesamt ist, sage ich mal, nicht so schlecht berechnet, wie sie hier gemacht worden ist.

Herr Cordes, Einwender:

Kann ich eine Summe haben?

Herr Babendreier, GAA Lüneburg:

Das kann Herr Schnibben wahrscheinlich besser.

Herr Schnibben, für die Antragstellerin:

Wir haben eine Sicherheitsleistung von 1,05 Mio. Euro berechnet. In diese Sicherheitsleistung ist eingerechnet der Fall sozusagen, dass die gesamte Deponie schon errichtet ist und für die gesamte Deponie eine Oberflächenabdichtung errichtet werden muss. Ferner die ganze Regelung der Oberflächenwasserabführung, die da noch zu machen ist, und Pflegekosten, die anfallen würden für diese Oberflächenabdeckung, und das Monitoring, das wir nach Deponieverordnung durchführen müssen. Auch dieses ist kostenmäßig in der Sicherheitsleistung enthalten.

Herr Cordes, Einwender:

Schönen Dank. Dann haben Sie ja sicher auch schon sich überlegt, wie Sie die 1,05 Millionen nachweislich absichern wollen, entweder in bar oder durch Bankbürgschaften. Wenn durch Bankbürgschaft, ist meine Frage, haben Sie den Antrag schon gestellt?

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Bei uns gibt es nur Bankbürgschaft, sage ich mal als Gewerbeaufsichtsamt.

Herr Cordes, Einwender:

Ja, haben Sie den Antrag schon gestellt, das wollte ich ganz gern wissen.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Nein, hat er mit Sicherheit nicht. Warum soll er denn? Hat er einen Planfeststellungsbeschluss? Jetzt mal ehrlich, Herr Cordes.

Herr Cordes, Einwender:

Nein, das muss er nach meiner Ansicht nachweisen, wenn er so was machen will. Die Vorhabenträger müssen doch nachweisen, dass sie diese Sicherheitsleistung auch aufbringen können. Sonst kann ich doch nicht planen.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Aber doch nicht jetzt, also wir können doch nicht das Pferd vollkommen von hinten aufzäumen. Wir haben ganz andere Baustellen im Moment. Der Vorhabenträger kämpft darum, dass er von uns überhaupt einen Planfeststellungsbeschluss bekommt, da wird er doch nicht im ersten Schritt zu einer Bank gehen, um sich eine Bankbürgschaft über 1,9 Mio. zu besorgen. Das ist im Moment, glaube ich, die geringste Sorge, die die Firma Kriete hat.

Herr Cordes, Einwender:

Das soll ja auch nicht besorgt werden. Ich will nur die Zusage haben, dass die Bank auch eventuell bereit ist, das zu machen.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Also das sage ich Ihnen jetzt, als Planfeststellungsbehörde verlange ich das in diesem Stadium des Verfahrens von der Antragstellerin nicht. Und jetzt die Frage an Herrn Ropers, Sie hatten ja eher die Frage an Herrn Ropers gestellt, es hat mich zugegebenermaßen nur etwas irritiert, weil wir sozusagen in einem Planungsstadium sind, wo wir gerade mal den Erörterungstermin jetzt kurz vor Abschluss haben, und deswegen würde ich an Stelle des Vorhabenträgers noch gar keinen Gedanken an diese Bürgschaft verschwenden. Aber bitte, Herr Ropers, vielleicht haben Sie es ja wider Erwarten schon getan.

Herr Cordes, Einwender:

Darf ich da noch mal eben was zu sagen, Frau von Mirbach? Wenn ich ein Haus bauen will privat, dann hole ich mir Baupläne, dann spreche ich mit dem Bauträger, dann sagt der Bauträger, okay, das können wir so machen, und dann sage ich ätschbätsch, ich kriege keine Finanzierung. Das geht ja wohl gar nicht. Das ist meine persönliche Meinung dazu.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Nein, jetzt will ich erst mal Herrn Ropers dazu.

Herr Cordes, Einwender:

Und dann möchte ich den **Antrag stellen, dass die Firma diese Sicherheitsleistung nachweist**.

Herr Ropers, für die Antragstellerin:

Ich habe das vorhin schon einmal erwähnt, bevor die Inbetriebnahme aufgenommen wird, muss die Sicherheitsleistung nachgewiesen werden. Das impliziert also alles, was mit dem Bau zu tun hat, dass die auch dann vorhanden sein wird.

Herr Cordes, Einwender:

Und was ist, wenn die abgelehnt wird von der Bank?

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Dann gibt es keinen Deponiebetrieb, fertig.

Herr Cordes, Einwender:

Okay, das wollte ich hören.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Das ist eindeutig so.

Herr Cordes, Einwender:

Das wollte ich hören.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Das ist so, also die Zusage kann ich immerhin geben. Herr Lemmermann.

Herr Lemmermann, BI, NABU:

Ich möchte das Thema von Werner Cordes zumindest ansatzweise aufgreifen, weil die Finanzierungsbestätigung hier nicht besonders aufgelistet ist. Wir haben eben über Sicherheitsleistungen gesprochen, die Finanzierungsbestätigung. Und ich komme immer wieder zum gleichen Thema. Wir befinden uns in einem besonderen Gebiet. Und wenn aus Eigenleistung angefangen wird, die Sicherheitsleistung wird mit Bürgschaft hinterlegt, aber wir fangen mit Eigenleistung an, und wir haben dann irgendwann eine Bauruine in so einem Gebiet, das geht nicht. **Das heißt auch, da muss aber wirklich vor Baubeginn, vor Baubeginn, eine Finanzierungsbestätigung vorliegen von einer Bank.**

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Das nehme ich mal als Anregung auf. Oder Antrag?

Herr Lemmermann, BI, NABU:

Dann sage ich mal **Antrag**, sagen wir Antrag.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Okay, ich nehme das als Antrag mal auf. Meine Damen und Herren, es gibt im Moment keine weiteren Wortmeldungen, insofern traue ich mich, den Schluss des Erörterungstermins anzusteuern. Nein, ich habe Herrn Lindenberg. Ich sage mal, wie ich mir den Schluss des Erörterungstermins vorstelle. Ich stelle mir das so vor, dass ich Gelegenheit gebe denjenigen, die gern zum Schluss – ich kann das nicht Plädoyer nennen -, aber ich sage mal so, die Hauptakteure hier auch im Erörterungstermin, die gern zum Schluss noch etwas sagen möchten, dass sie das auch gern tun können zum Abschluss des Erörterungstermins. Das letzte Schlusswort, das allerletzte Wort allerdings behalte ich mir dann vor. Ich würde dann auch ganz gern zum Abschluss noch was sagen als Verhandlungsleiterin. Wenn wir jetzt also die Schlussphase einläuten, wer mag, der kann gern noch ein paar abschließende Worte hier äußern, insgesamt zum Erörterungstermin. Herr Lindenberg.

Herr Lindenberg, G Anderlingen:

Ich hatte vorher um Genehmigung gebeten, Unterlagen nachliefern zu dürfen. Darf ich das jetzt tun?

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Bitte schön.

Herr Lindenberg, G Anderlingen:

Bevor meine Ausführungen in die Ecke privatrechtliche Belange gestellt werden, weise ich darauf hin, dass das Gewerbeaufsichtsamt prüfen muss, ob die geplanten Grundstücke überhaupt zur Verfügung stehen. Im Kaufvertrag ist eine Zweckbindung vorgesehen, die Auswirkungen auf die mittelfristige Verfügbarkeit des Grundstücks hat. Meine Ausführungen dienen damit auch dem Schutz der Antragstellerin vor unnötigen Kosten. Der Begriff Bodendeponie spielt im Kaufvertrag eine zentrale Rolle. Ich hatte Herrn Arndt dazu einmal schrift-

lich gefragt, ob eine Bodendeponie geplant sei. Ich werde gleich die Kopie des Schreibens übergeben, in dem Herr Arndt mir mitgeteilt hat, ich zitiere wörtlich: „Ein Antrag für eine Bodendeponie ist nicht gestellt."

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Herr Lindenberg, Sie steigen aber gerade wieder in die Erörterung zur Sache ein. Das wollte ich jetzt nicht, ich hatte die Schlussphase eingeläutet, und Sie hatten mir vorhin zugesagt, dass Sie mir die Genehmigung einer Bodendeponie aus den letzten Jahren überreichen wollen. Dafür wäre ich nun sehr dankbar.

Herr Lindenberg, G Anderlingen:

Die Genehmigung der Bodendeponie wurde durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hannover öffentlich angekündigt in einem Mitteilungsblatt, Niedersächsisches Mitteilungsblatt, im Jahre 2009, und die darauf folgende Plangenehmigung für die Bodendeponie Möllenberg übergebe ich Ihnen hiermit. Danke.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Vielen Dank. Dann frage ich jetzt in die Runde, insbesondere, sage ich mal, in Richtung, das setze ich mal so in Tüddelchen, der Hauptakteure des Erörterungstermins, ob der Wunsch nach so etwas wie einem Schlussplädoyer oder Zusammenfassung des Erörterungstermins besteht. Herr Nebelsieck hatte sich nämlich vorhin schon gemeldet, der möchte das gern. Jetzt sehe ich da Herrn Lemmermann. Bitte schön.

Herr Lemmermann, BI, NABU:

Eigentlich werde ich es kurz halten. Die letzten zwei Tage sind aus unserer Sicht enttäuschend verlaufen in dem Sinne, dass wir uns sehr, sehr viel Mühe gegeben haben, Einwendungen abzugeben. 760 ist in so einer dünn besiedelten Gegend nicht schlecht. Die sind sehr detailliert ausgearbeitet worden, und es kamen eigentlich nie richtige Antworten von der Vorhabensträgerin auf diese Einwendungen. Wir haben nachher viel diskutiert, aber die konkreten Antworten auf die konkreten Fragen, die dort sind, sind selten direkt geliefert worden. Diese Enttäuschung möchte ich einfach hiermit kundtun. Und eigentlich, das Fazit ist unserer Sicht eindeutig, beim Abwägungsprozess überwiegen hier die Gegenpunkte. Und es kann eigentlich nur eine Entscheidung geben, die Ablehnung. Danke.

Herr Nebelsieck, RA G Anderlingen, BI, NABU:

Ein Fazit dieser zwei Tage lautet von mir, dass ich den Eindruck gewonnen habe als jemand, der ja relativ neu dazugekommen ist in dieses Verfahren, dass wir nur deswegen hier sitzen, gemeinsam in diesem Stadium des Verfahrens, weil der Fall eine so interessante, um nicht zu sagen absurde Vorgeschichte hat. Damit meine ich zuvorderst die vorlaufenden ganz alten Verfahren, die Planfeststellungsentscheidungen aus früherer Zeit, die ja wohl bei früheren Bürgerversammlungen hier vor Ort bereits zu Sprüchen geführt haben, na ja, wenn es damals planfestgestellt worden ist, dann wird es wohl jetzt auch keine ernsthaften Probleme geben, und dabei vielleicht missachtet worden ist, dass sich zum einen die umweltrechtliche

Lage, insbesondere durch die Änderung des europäischen Umweltrechts im Bereich des Naturschutz- und Gewässerschutzrechts doch maßgeblich verschoben haben, und deswegen auch die Anforderungen an solche Planfeststellung in einem so umweltrelevanten Gebiet sich doch deutlich verändert haben seit 1990 und den Folgejahren. Das Zweite, was man vielleicht als besonders interessant verbuchen mag, ist die Position des Kreises nach den geschlossenen Verträgen und den früheren Positionierungen. Das haben wir live hier erlebt, dass es für den Kreis offenbar nicht ganz schwierig war, hier klare Antworten zu geben, was mich zu der Schlussfolgerung veranlasst, dass es menschlich nachvollziehbare Gründe gibt, dass wir jetzt hier sitzen und dieses Verfahren in diese Richtung gegangen. Der Standort eigentlich gibt das aus meiner Sicht so gar nicht her.

Und zum Verfahren will ich kurz mich bedanken für den Ablauf dieses zweitägigen Erörterungstermins, den ich im Wesentlichen als sehr konstruktiv und fair empfunden habe. Und danke für die gute Verhandlungsleitung, aus meiner Sicht gute Verhandlungsleitung. Nicht gut fand ich allerdings eine Ungleichbehandlung des Vorhabenträgers und der Einwender dahingehend, dass der Vorhabenträger eine vollständige Synopse auch mit den eigenen Gegenäußerungen und den kritischen Gegenäußerungen der Träger öffentlicher Belange vor sich hat. Ich habe hier verschiedentlich sehen können, dass alle Fachgutachter des Vorhabenträgers eine umfassende Synopse mit einem farbig gekennzeichneten rechten Rand hatten, der fortlaufend als Orientierungshilfe dienen konnte, während die Einwender das nicht bekommen haben. Wir hatten, Frau von Mirbach, an dem Tag vor dem Erörterungstermin darüber kurz gesprochen, ich hatte ja gefragt, gibt es wirklich keine Gegenäußerung, und Sie sagten, doch, die gibt es, aber ich kann sie Ihnen nicht geben, weil das eine Ungleichbehandlung wäre, was ich sofort eingesehen habe. Deswegen war ich gestern Morgen erleichtert, als ich hörte, jetzt gibt es hier Synopsen zu haben, die dann auch von Herrn Arndt verteilt worden sind, ich war dann doch aber irritiert darüber, vorsichtig formuliert, dass es erneut wieder nur die Synopse war ohne die inhaltlichen Gegenäußerungen, deren Kenntnis ja für uns eine deutlich zielorientiertere Vorbereitung ermöglicht hätte. Das hätte ich für angemessen gehalten und auch in der Sache für dienlich gehalten, dann hätten wir nämlich zügiger uns gleich auf diesen Stand der Erörterung gemeinsam hieven können. Wenn man schon diese Gegenäußerungen gekannt hätte, hätten wir die schon in unsere Erwägungen konkreter und schneller vor allen Dingen mit einarbeiten können. Das fand ich eine unfaire Ungleichbehandlung der Einwender gegenüber dem Vorhabenträger. Deswegen schließe ich daran die **Anträge** an, **jetzt die vollständige Synopse, die es ja offensichtlich gibt, mit diesen Gegenäußerungen auch zu bekommen**. Das ist ein Antrag, fürs Protokoll. Genauso **beantrage ich, uns unter Hinweis auf die Umweltinformationsansprüche, die wir insoweit haben, die Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange schriftlich zukommen zu lassen in Fotokopie**. In der Sache habe ich eine ungewöhnliche Häufung von rechtlich schwierigen und fachlich schwierigen Problemen dieses Falles bemerkt, auch im Quervergleich zu sehr vielen anderen Planfeststellungsverfahren, in denen ich anwaltlich tätig bin. Aus dieser riesigen Fülle, die ich hier nicht wiederholen kann und will, will ich fünf Punkte kurz in Erinnerung rufen, die mir für das weitere Schicksal dieses Plan-

feststellungsverfahrens von großer Relevanz zu sein scheinen. Das ist zunächst erstens die nach unserer festen Überzeugung rechtswidrige Zielabweichung durch den Kreis mit der nötigen Inzidentkontrolle, die wir am Anfang dieses Termins gemeinsam besprochen hatten. Das sind zweitens die fehlenden Alternativenprüfungen, das hatte ich auch berichtet, dass ich das in keiner einzigen Planfeststellungsunterlage von den deutlich über hundert, die ich auf meinem Tisch hatte, je gesehen habe, dass eine Alternativenprüfung fehlt. Das ist drittens das Erschließungsproblem, das wir auch ja eben in dem Beitrag von Herrn Lindenberg noch mal gehört haben, und die gute Hoffnung, die der Kollege Blume für das Verfahren beim BGH hier geäußert hat, die mag er haben, aber statistisch gesehen sind natürlich Nichtzulassungsbeschwerden in der deutlich unterliegenden Zahl von Fällen erfolgreich, sodass das Damoklesschwert einer fehlenden Erschließung dieses ganzen Vorhabens ja über dem Verfahren ohnehin noch eine Weile hängen wird. Viertens will ich dann nennen die Problematik des potenziellen FFH-Gebietes durch die direkt am Vorhabensgebiet liegenden prioritären Wälder, über die wir ausgiebig gesprochen hatten und das aus der Dragaggi-Entscheidung des EuGH aus dem Jahr 2005 daraus folgende Verschlechterungsverbot. Fünftens schließlich will ich das intensiv diskutierte Thema des besonderen Artenschutzrechtes in Erinnerung rufen. Unstrittig und eingeräumt gibt es Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 des BNatSchG. Nach den Behauptungen des Vorhabenträgers gibt es insofern auch keine so genannten CEF-Maßnahmen, die auf der tatbestandlichen Ebene diesen Verbotstatbestand wieder beseitigen könnten. Das Vorhaben könnte also allenfalls im Ausnahmewege zugelassen werden. Dazu hatte ich darauf hingewiesen, dass der Europäische Gerichtshof nur die Gründe des Artikels 9 der Vogelschutzrichtlinie für Beeinträchtigung der wild lebenden europäischen Vogelarten akzeptiert und dass er nicht die Gründe des Artikels 16 der FFH-Richtlinie zugrunde legt, die aber in das deutsche Recht in den § 45 Abs. 7 des BNatSchG übernommen worden sind. Mit der Folge, dass wir Ausnahmemöglichkeiten für die Beeinträchtigung der Vögel hier von vornhinein nach dieser aktuellsten Rechtsprechung gar nicht hätten in unserer Fallkonstellation. Selbst wenn man das aber ausblendet, ist in der Erörterung der letzten Tage ein bisschen in Vergessenheit geraten, dass die hier diskutierten Fragen, wie es etwa mit der Eignung von Flächen für den Großen Brachvogel in 25 km Entfernung aussieht, dass es sich insofern nur um eine von drei Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG handelt. Es müssten hinzukommen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, und vor allen Dingen dürfte es keine zumutbaren Alternativen geben. Eine Alternativenprüfung fehlt hier aber in den Antragsunterlagen, sodass wir automatisch an dieser Stelle spätestens am Ende der Prüfung sind zu Lasten des Vorhabens.

Schließlich, selbst wenn man das ausblendet, muss man doch sagen, dass es hier bei den Ausnahmegründen um die Verhinderung einer Verschlechterung der lokalen Population des Großen Brachvogels geht, zum Beispiel des Großen Brachvogels, es geht ja bekanntlich auch um andere Vogelarten. Den hatten wir nur besonders häufig diskutiert. Und dass es dazu natürlich einer Betrachtung der Populationsbezüge und überhaupt der Populationszusammenhänge des Großen Brachvogels bedarf, die es hier nicht gibt. Und man wird, glaube

ich, schnell zu der Erkenntnis gelangen, dass Flächen, die 25 km entfernt liegen, nicht mehr mit der hier in Rede stehenden Population einer so extrem bedrohten und seltenen Art noch etwas zu tun haben. Nach meinem Kenntnisstand wird beim Großen Brachvogel auf das einzelne Brutrevier als Populationsbezug abgestellt, sodass wir auch insofern vielleicht die Diskussion ein bisschen auf die falschen tatbestandlichen Voraussetzungen nur fokussiert hatten. Insgesamt ist die Fülle von rechtlichen Problemen dieses Falls, wie ich schon gesagt habe, so groß, dass ich hier ein Scheitern des Planfeststellungsantrag vorhersagen und prognostizieren möchte und deswegen anregen möchte, dass der Vorhabenträger den Antrag zurückzieht und die Zeit stattdessen nutzt, weiter vergeblich Zeit und Geld in dieses Verfahren zu stecken, mit dem Kreis, der ja auch einen gewissen Beitrag zu dem Dilemma geleistet hat nach meiner Einschätzung, konstruktiv und zeitnah nach Wegen zu suchen, wie es eine konsensfähige Alternative gibt, um diesen Bedarf, den das Ministerium hier jedenfalls gesehen hat, zeitnah decken zu können. Ich glaube, dieser Weg führt in die Irre. Danke schön.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Schönen Dank, Herr Nebelsieck. Jetzt sehe ich da ganz hinten eine Wortmeldung. Bitte schön.

Herr Bösch, Einwender:

Ich möchte eigentlich, Frau von Mirbach, Sie nur fragen, von diesen zwei Tagen gibt es ja auch ein Protokoll oder auch Tonaufnahmen, werden diese Tonaufnahmen auch veröffentlicht oder jemandem zur Verfügung gestellt?

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Also zum Protokoll, Sie haben sich ja vorn in die Anwesenheitslisten eingetragen und wir hatten darum gebeten, dass diejenigen, die das Protokoll zur Verfügung gestellt haben möchten, am besten ihre E-Mail-Adresse angeben und dann per E-Mail das Protokoll zugeschickt bekommen. Darüber hinaus wäre ich natürlich dankbar – ist nicht abgefragt worden? Wieso eigentlich nicht, frage ich jetzt unsere Verwaltungshelfer. Wir kriegen das anders hin. Also wir wollen das Protokoll veröffentlichen. Ich bitte nur um Verständnis, wir wollen das nicht, ich weiß nicht, hundertmal ausdrucken, das kostet einfach viel zu viel Papier. Wäre das ein gangbarer Weg, dass wir das Protokoll auf unserer Internetseite der Gewerbeaufsicht veröffentlichen, dass wir es der Bürgerinitiative zur Verfügung stellen, in bewährter Manier Herr Lemmermann dann so nett ist, es auf der Homepage der Bürgerinitiative zu veröffentlichen. Wäre das ein gangbarer Weg? Okay, nehmen Sie das bitte extra mit zu Protokoll, Frau Menge, dass das Protokoll in dieser Art und Weise veröffentlicht wird.

Herr Bösch, Einwender:

Auf der Seite der Firma Kriete auch, die Veröffentlichung?

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Können Sie machen, nicht? Ich würde es ansonsten auch noch in einen extra E-Mail-Verteiler reingeben, an die Behörden, die wir drin hatten im Verfahren. Das macht uns überhaupt keine Probleme, und auch an die Träger öffentlicher Belange, davon haben wir nämlich die E-Mail-Adressen. Ich bitte nur um Verständnis, dass wir jetzt nicht an alle privaten Einwender das Protokoll dann per E-Mail verschicken können. Das gelingt uns sicherlich nicht, weil wir die E-Mail-Adressen nicht haben. Aber ich denke, das ist ein gangbarer Weg, über die Internetseite der Bürgerinitiative zu gehen, über unsere Internetseite und über die Internetseite der Vorhabenträger. Herr Postels.

Herr Postels, SG Selsingen:

Weil wir schon beim Verfahren sind oder beim weiteren Verfahren, noch mal eben die Frage, ich habe ja jetzt gelernt, dass es auch im Erörterungstermin Anträge gibt, wann ist denn mit einer Entscheidung über diese Anträge zu rechnen? Und wie werden diese kommuniziert? Also gibt es da für die Träger öffentlicher Belange eine Rückmeldung, wird das im Protokoll schon drin stehen, diese Entscheidung? Oder wie wird das gehandelt?

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Also wir werden da differenzieren. Es gibt einige Anträge, dazu habe ich mir selber hier auch schon Notizen gemacht. Da müssen wir zeitnah darüber entscheiden. Ich warte jetzt aber erst mal ab, bis das Protokoll fertig ist, um mir da einen Überblick zu verschaffen. Dann gibt es eine ganze Anzahl von inhaltlichen Anträgen, die werden von uns im Rahmen des fortzusetzenden Planfeststellungsverfahrens abgearbeitet. Und da entscheiden wir inhaltlich drüber, das ist beispielsweise die Forderung nach zusätzlichen Gutachten etc. Und da erfahren Sie die Entscheidung über diese Anträge spätestens mit Ablehnung oder Stattgabe des Planfeststellungsantrages. Da gibt es keine gesonderten Entscheidungen. Ja, gibt es sonst noch weitere Wortmeldungen? Die Vorhabensträgerin hat signalisiert, sie möchte nichts mehr sagen. Jetzt doch? Okay.

Herr Ropers, für die Antragstellerin:

Ein kleines Schlusswort. Ich möchte mich bei Ihnen als Verhandlungsleiterin bedanken für diese zwei Tage, die Sie hier durch den Erörterungstermin geleitet und geführt haben. Und des Weiteren möchte ich ans Plenum meinen Dank sagen für diese faire Verhandlung und die kritische Auseinandersetzung mit den komplexen und vielschichtigen Fragestellungen.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Danke schön, Herr Ropers. Ich habe gesagt, das allerletzte Wort behalte ich mir vor. Wie es weitergeht im Verfahren, ich glaube, das ist jetzt schon mehrfach auch von mir gesagt worden, wir warten jetzt erst mal das Protokoll ab. Und über einige Anträge muss ich außerhalb des Protokolls dann auch relativ zügig entscheiden, wie ich mit den anderen Anträgen verfahren werde oder wie wir hier im Kollegenkreis damit verfahren werden, habe ich auch gesagt. Insgesamt müssen wir jetzt erst mal anhand des Protokolls auch sichten, was sozusagen die nächsten Anforderungen für uns als Planfeststellungsbehörde sind. Wir sind in unserer Entscheidung nicht festgelegt, das gilt jetzt nach dem Erörterungstermin ganz genauso

wie vor dem Erörterungstermin. Wir haben hier keine Entscheidung zu treffen gehabt. Wir sind noch im Anhörungsverfahren, und ob und inwiefern weitere Nachforschungen angestellt werden und ob und inwiefern die rechtliche Beurteilung am Ende ergibt, dass dem Planfeststellungsantrag stattgegeben werden kann oder dass er abzulehnen ist oder dass er möglicherweise unter zahlreichen Auflagen erteilt werden könnte, da wage ich an diesem Abend keine Prognose und möchte auch überhaupt keine Prognose dazu abgeben. Das müssen wir einfach in Ruhe klären. Insofern kann ich auch nicht zeitlich prognostizieren, wann mit einer dieses Planfeststellungsverfahren abschließenden Entscheidung gerechnet werden kann. Da möchte ich im Moment und traue mich auch nicht, irgendeine Prognose abzugeben. Wir haben jetzt nach dem Erörterungstermin wieder Zeit, und diese Zeit wollen wir uns als Planfeststellungsbehörde gern auch nehmen.

So viel zum weiteren Gang des Verfahrens. Ansonsten bleibt mir als Schlussresümee mal ein herzliches Dankeschön von mir übrig, ein Dankeschön, Sie haben es mir als Verhandlungsleiterin leicht gemacht, alle miteinander. Es herrschte durchgängig über die zwei Tage bei diesem Projekt, von dem ich ja weiß, dass es hier in der Region heftigst umstritten ist, es herrschte durchgängig über diese zwei Tage ein hohes Niveau in der Diskussion, eine sehr betont sachliche Atmosphäre, eine sehr konstruktive Atmosphäre. Und insofern, sage ich, haben Sie es mir als Verhandlungsleiterin leicht gemacht, und dafür möchte ich mich bei allen Beteiligten, bei der Vorhabensträgerin, bei den beteiligten Behörden, bei den beteiligten TÖBs, bei den anwesenden Sachverständigen, bei den anwesenden Privateinwenderinnen und Privateinwendern ganz, ganz herzlich bedanken.

Damit sind wir am Ende dieses Erörterungstermins angelangt. Ich schließe den Erörterungstermin um 16 Uhr 20 und 55 Sekunden und wünsche Ihnen erst mal eine gute Heimfahrt und vor allen Dingen jetzt eine ruhige und besinnliche restliche Weihnachtszeit.

Ende des 2. Verhandlungstages am 12.12.2013 um 16:20

Protokoll	Sitzungsleitung
Katharina Menge	Christina Freifrau von Mirbach